

Ziel dieser Maßnahmen ist, es den betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern für eine bestimmte Zeit zu ermöglichen, die Pflegesituation (neu) zu organisieren und dadurch eine Doppelbelastung zu vermeiden. Dies gilt insbesondere im Falle eines plötzlich auftretenden Pflegebedarfs einer/eines nahen Angehörigen.

Zur sozialrechtlichen Absicherung in dieser Zeit besteht ein Rechtsanspruch auf ein Pflegekarenzgeld. Der Grundbetrag des Pflegekarenzgeldes ist einkommensabhängig und gebührt grundsätzlich in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld (55% des täglichen Nettoeinkommens). Da im Falle einer Pflegezeit/Familienhospizzeit die Arbeitszeit reduziert und das Einkommen verringert wird, gebührt das Pflegekarenzgeld aliquot.

Anspruch auf ein Pflegekarenzgeld haben Personen, die

- eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit vereinbart haben;
- zum Zwecke der Sterbebegleitung einer/eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von schwersterkrankten Kindern eine Familienhospizkarenz oder eine Familienhospizzeit gemäß den §§ 14a, 14b und 15a (AVRAG) in Anspruch nehmen;
- sich zum Zwecke der Pflegekarenz oder Familienhospizkarenz vom Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder von der Kranken- und Pensionsversicherung nach § 34 Arbeitslosenversicherungsgesetz abgemeldet haben.

Im Jahr 2015 wurden 2.577 Anträge auf ein Pflegekarenzgeld positiv entschieden, wobei in 1.400 Fällen (54,3%) ein Pflegekarenzgeld aufgrund einer – vereinbarungspflichtigen – Pflegekarenz oder Pflegezeit und in 1.177 Fällen (45,7%) aufgrund einer Familienhospizkarenz oder einer Familienhospizzeit gewährt wurde.

Der Vollzug des Pflegekarenzgeldes erfolgt zentral durch das Sozialministeriumservice, Landesstelle Steiermark. Über das gesamte Jahr gesehen betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer 9,2 Tage wodurch den pflegenden und betreuenden Angehörigen rasch und unkompliziert geholfen werden konnte. Die Höhe des Pflegekarenzgeldes betrug im Jahr 2015 im Durchschnitt rund 860 EUR pro Monat.

5.6 Zuwendungen zu den Kosten für die Ersatzpflege

Diese finanziellen Zuwendungen erleichtern es nahen Angehörigen von Pflegegeldbezieherinnen/Pflegegeldbezieherinnen sich von der Betreuung zu erholen und während ihrer Abwesenheit eine geeignete Ersatzpflege zu organisieren und zu bezahlen. Die Möglichkeit, sich eine „Auszeit“ von der Pflege zu nehmen, kann zu einer spürbaren Entlastung der Pflegepersonen beitragen, die letztendlich der Qualität der Pflegeleistung zugutekommt und somit auch der Qualitätssicherung dient.

Das Sozialministeriumservice kann Ersatzpflegemaßnahmen von bis zu vier Wochen pro Kalenderjahr fördern, wenn

- die/der Antragsteller/in ihren/seinen nahen pflegebedürftigen Angehörigen seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt;
- die pflegebedürftige Person zum Zeitpunkt der Verhinderung an der Pflege seit mindestens einem Jahr Anspruch auf ein Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 hat; bei einer nachgewiesenen demenziellen Erkrankung oder wenn die/der Pflegegeldbezieher/in minderjährig ist, reicht bereits die Pflegegeldstufe 1;
- die/der pflegende Angehörige wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Gründen durchgehend mindestens eine Woche – bei demenziell erkrankten oder minderjährigen Personen mindestens

5. PFLEGEVORSORGE

durchgehend vier Tage – an der Pflege verhindert ist oder

- eine soziale Härte vorliegt.

Die jährlichen Höchstzuwendungen sind von der Höhe des Pflegegeldes der zu betreuenden Person abhängig und betragen

- 1.200 EUR bei Pflege einer/eines Angehörigen mit Pflegegeld der Stufen 1, 2 oder 3,
- 1.400 EUR bei Pflege einer/eines Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 4,
- 1.600 EUR bei Pflege einer/eines Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 5,
- 2.000 EUR bei Pflege einer/eines Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 6 und
- 2.200 EUR bei Pflege einer/eines Angehörigen mit Pflegegeld der Stufe 7.

Im Jahr 2015 wurden über 8.600 Zuwendungen mit einem Gesamtvolumen in der Höhe von rd. 11 Mio. EUR gewährt.

5.7 Begutachtung durch diplomierte Pflegefachkräfte

Zwischen Oktober 2010 und Februar 2011 wurde ein Pilotprojekt zur Pflegegeldbegutachtung unter Einbeziehung von Pflegefachkräften durchgeführt. Die Begleitstudie ergab, dass diplomierte Pflegefachkräfte auf Grund ihrer Fachkompetenz besonders befähigt sind, Begutachtungen in den höheren Pflegegeldstufen durchzuführen, da in diesen Stufen neben dem zeitlichen auch ein qualitatives Ausmaß des Pflegebedarfs relevant ist. Daher werden seit 1. Jänner 2012 Pflegefachkräfte bei Erhöhungsanträgen ab der Stufe 4 und dem Vorliegen eines zeitlichen Pflegebedarfs von mehr als 180 Stunden zur Begutachtung herangezogen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Qualität der pflegerischen Gutachten durchwegs als gut zu bezeichnen ist. Deshalb werden diplomierte Pflegefachkräfte seit 2015 auch bei Anträgen auf Erhöhung des Pflegegeldes der Stufe 3 und einem festgestellten Pflegebedarf von mehr als 120 Stunden mit der Beurteilung des Pflegebedarfes betraut; die Schulung erfolgt an der Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung.

5.8 Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege

Seit mehr als zehn Jahren führen diplomierte Pflegefachkräfte im Auftrag des Sozialministeriums Hausbesuche bei Bezieherinnen/Beziehern von Pflegegeld durch. Bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wurde dafür ein eigenes Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ eingerichtet, welches die Besuche für alle Pflegegeldentscheidungs-träger österreichweit organisiert und koordiniert.

Bei diesen Hausbesuchen werden die konkrete Pflegesituation und -qualität anhand eines standardisierten Situationsberichtes erfasst. Um die Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen, die in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt werden, abbilden zu können, wurden Qualitätsindikatoren entwickelt, die systematisch die Qualität der Pflege darstellen. Mit diesen Indikatoren kann die Qualität der häuslichen Pflege objektiv und nachvollziehbar abgebildet werden.

Der Schwerpunkt bei diesen Hausbesuchen liegt in der Information und Beratung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen. Insgesamt erfolgten bereits mehr als 180.000 Hausbesuche, rund 20.000 davon im Jahr 2015.

Seit 2015 besteht die Möglichkeit, dass diese Hausbesuche auch auf Wunsch der Bezieher/innen von Pflegegeld oder ihrer Angehörigen erfolgen. Dieser kann beim Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ kostenlos angefordert werden.⁴⁰

5.9 Angehörigengespräch

Auswertungen der „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ belegen, dass ein Großteil der pflegenden Angehörigen psychisch belastet ist. Im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013-2018 ist im Rahmen des Ziels „Selbstständig zu Hause betreut werden“ u.a. der „Ausbau der Hausbesuche bei Pflegegeldempfängern zur Beratung pflegender Angehöriger“ vorgesehen.

Zur Umsetzung dieses Ausbaus wurde in Zusammenarbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt (BAG), dem Kompetenzzentrum der SVA der Bauern und dem Sozialministerium das Pilotprojekt „Angehörigengespräch“ initiiert. Diese niederschwellige Maßnahme trägt sowohl zur Prävention von gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund psychischer Belastungen sowie zur Gesundheitsförderung pflegender Angehöriger bei. Jene Angehörigen, die zuvor beim Hausbesuch durch die „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ zumindest eine psychische Belastung angegeben hatten, sollte nun mittels Angehörigengespräch geholfen werden, die eigene Gesundheit zu erhalten bzw. zu verbessern. Verfolgt wurde ein ressourcenorientierter Ansatz, wobei folgende Interventionen Platz finden sollten:

- Entlastung (Bestärken und Ermutigen);
- Unterstützung zur Selbsthilfe (Empowerment);
- Information und Aufklärung zur Situationsbewältigung;

- Aufzeigen der eigenen Kräfte und Stärken;
- Aufzeigen von regionalen verfügbaren Unterstützungsstrukturen.

Nach Schulung der Berater/innen erfolgte im August 2014 der Start des Pilotprojektes. Insgesamt waren 400 Angehörigengespräche in fünf Bundesländern vorgesehen.

Durchgeführt wurde das Angehörigengespräch von klinischen und Gesundheitspsychologinnen und -psychologen, Sozialarbeiter/innen sowie anderen fachkundigen Personen. Auf Wunsch konnte dieses kostenlose Gesprächsangebot auch an einem anderen Ort als daheim stattfinden, was sich bewährt hat.

Aufgrund der guten Ergebnisse der Evaluierung im Frühjahr 2015 erfolgte die bundesweite Implementierung des Angehörigengesprächs schrittweise ab Juni 2015. Seit Beginn des Jahres 2016 ist dieses Angebot bundesweit verfügbar.

5.10 Hospiz- und Palliativforum

In Umsetzung des Regierungsprogramms 2013-2018 sowie in Entsprechung der im März 2015 beschlossenen Empfehlungen der Parlamentarischen Enquete-Kommission „Würde am Ende des Lebens“ und des Beschlusses des Ministerrates vom 15. Dezember 2015 wurde ein Hospiz- und Palliativforum für die Dauer von fünf Jahren eingerichtet, dessen konstituierende Sitzung am 18. Mai 2016 stattgefunden hat.

Ziele und Aufgaben des Hospiz- und Palliativforums sind insbesondere:

- die Förderung der Zusammenarbeit sowie Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den spe-

⁴⁰ Weitere Informationen finden Sie unter: www.svb.at > Service > Qualitätssicherung - Pflege

5. PFLEGEVORSORGE

zialisierten Hospiz- und Palliativeinrichtungen und den bestehenden Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen;

- die Prüfung der Validität der für die Umsetzung eines Hospiz- und Palliative Care-Stufenplanes entsprechend der in den Empfehlungen der Enquete-Kommission genannten finanziellen Mittel und Aktualisierung der Kostenschätzungen;
- die Förderung der koordinierten Einbindung von Ehrenamtlichen in die Hospiz- und Palliativbetreuung;
- die Mitarbeit bei der Entwicklung einer Regelfinanzierung für Hospiz- und Palliativeinrichtungen.

Zu ehrenamtlichen Präsidentinnen dieses Gremiums wurden Frau Landeshauptmann a.D. Waltraud Klasnic und Frau NR a.D. Dr.ⁱⁿ Elisabeth Pittermann gemeinsam von Frau Gesundheitsministerin Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser und Herrn Sozialminister Alois Stöger bestellt.

Sektion IV des Sozialministeriums:
Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs-
und Sozialhilfeangelegenheiten

KAPITELVERZEICHNIS

6. Behindertenpolitik	104
6.1 Nationaler Aktionsplan (NAP) Behinderung	104
6.1.1 Umsetzungsrahmen UN-Behindertenrechtskonvention	104
6.1.2 Ausgewählte Maßnahmen und Initiativen	105
6.1.3 Projekt- und Individualförderungen	108
6.1.4 Integrative Betriebe	110
6.1.5 Behindertengleichstellungsrecht und Barrierefreiheit	111
6.2 Rechtslage im Zusammenhang mit Barrieren	112

6. BEHINDERTENPOLITIK

6.1 Nationaler Aktionsplan (NAP) Behinderung

Am 24. Juli 2012 wurde vom Ministerrat der „Nationale Aktionsplan Behinderung 2012-2020“ (NAP-Behinderung) beschlossen. Dieser umfasst die Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf nationaler Ebene. Darin werden längerfristige behindertenpolitische Zielsetzungen und insgesamt 250 Maßnahmen für den Zeitraum bis 2020 definiert.

Seit Oktober 2012 besteht im Sozialministerium die Begleitgruppe zum NAP-Behinderung. Ihr gehören an: Vertreter/innen aller Bundesministerien, der Länder, der Sozialpartner, der Wissenschaft, der Behindertenorganisationen, des Monitoringausschusses sowie der Behindertenanwalt des Bundes. In seinen bisherigen Sitzungen (zwei bis drei Mal jährlich) hat sich die Begleitgruppe vor allem mit den Themen Daten und Statistiken zum Thema Behinderung, Erstellung einer Prioritätenliste der einzelnen NAP-Maßnahmen, Erstellung von Indikatoren für die NAP-Zielsetzungen, der Umsetzung der UN-BRK auch durch die Länder, dem Thema Barrierefreiheit und der NAP Zwischenbilanz 2012 bis 2015 beschäftigt. Die NAP Zwischenbilanz soll auch Schlussfolgerungen enthalten, inwieweit ergänzende Maßnahmen den NAP Behinderung unterstützen könnten, um die Zielsetzungen bis 2020 bestmöglich zu erreichen.

6.1.1 Umsetzungsrahmen UN-Behindertenrechtskonvention

Zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention wurden von Österreich nach Artikel 33 folgende Vorkehrungen getroffen:

- Einrichtung staatlicher Anlaufstellen (Focal Points) für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Konvention: Focal Point des Bundes ist das Sozialministerium, Focal Points der Länder sind die Ämter der Landesregierungen.
- Schaffung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll (Sozialministerium unter Einbeziehung des Bundesbehindertenbeirats).
- Schaffung eines unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Konvention. Seit Dezember 2008 existiert dafür im Bereich des Bundes der Monitoringausschuss nach § 13 Bundesbehindertengesetz, die Länder haben eigene Monitoringstellen geschaffen.
- Seit 1. Juli 2012 ist die Volksanwaltschaft unabhängige Behörde nach Artikel 16 Absatz 3 der Konvention, um Gewalt und Missbrauch gegen behinderte Menschen zu verhindern. Als beratendes Gremium wurde bei der Volksanwaltschaft ein Menschenrechtsbeirat eingerichtet, in dem auch Menschen mit Behinderung vertreten sind.

Der UN-Behindertenrechtsausschuss hielt am 2. und 3. September 2013 bei den Vereinten Nationen in Genf seinen ersten offiziellen „Dialog“ (Staatenprüfung) mit einer österreichischen Delegation ab, die sich überwiegend aus Vertreter/innen der Bundesministerien und der Länder zusammensetzte.

Auf Basis des ersten Staatenberichts Österreichs zur Umsetzung der UN-BRK aus dem Jahr 2010, der Beantwortung einer Fragenliste vom Juni 2013 und aufgrund der Ergebnisse der ersten Staatenprüfung hat der Ausschuss am 30. September 2013 „Abschließende Bemerkungen“ veröffentlicht. Diese enthalten insgesamt 58 Punkte bzw. 23 Empfehlungen. Bis zum nächsten Staatenbericht Österreichs im Jahr 2018 sollten diese Empfehlungen so weit wie möglich umgesetzt sein.

Bisher wurden von der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlungen vor allem folgende Aktivitäten gesetzt:

- Die Empfehlungen wurden ins Deutsche übersetzt und auf Englisch und auf Deutsch bekanntgemacht.
- Ab Sommer 2015 wurde durch das Sozialministerium eine intensive Medienkampagne zur Sensibilisierung der Bevölkerung unter dem Motto „Barrierefrei – ein Plus für alle!“ durchgeführt.
- Der Abbau von Barrieren in Bundesgebäuden durch Umsetzung der Teiletappenpläne im Rahmen des Etappenplanes Bundesbauten wird planmäßig vorgenommen.
- Zur Umsetzung des von der UN-BRK vorgesehenen Konzepts von Behinderung (soziales Modell von Behinderung) arbeitet eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Sozialministeriums an einer Änderung der Einschätzungsverordnung.
- Unter der Leitung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) hat eine Arbeitsgruppe die deutsche Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sprachlich überarbeitet.
- Unter der Leitung des Bundeskanzleramts (BKA) erarbeitete eine Arbeitsgruppe eine Empfehlung für die Darstellung von Menschen mit Behinderung in den Medien, ein Webportal, welches den barrierefreien Zugang zu digitalen Medien ermöglicht und ein Webportal für Journalistinnen/Journalisten mit Informationen über die Darstellung des Themas Behinderung.
- Eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Austrian Development Agency (ADA) behandelt das Thema

Behinderung im Rahmen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit.

- Im Bundeministerium für Justiz (BMJ) wurde das Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ durchgeführt und begleitend vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) evaluiert, um Alternativen zur Sachwalterschaft zu entwickeln. Das Ergebnis dieses Projekts wird in den Reformprozess des Sachwalterrechts eingebunden.
- Das Bundesministerium für Bildung (BMB) arbeitet am Ausbau der Integrationsklassen und an der Weiterentwicklung der inklusiven Bildung (Inklusive Modellregionen in drei Bundesländern seit Herbst 2015).

6.1.2 Ausgewählte Maßnahmen und Initiativen

Novelle des Behinderteneinstellungsgesetzes

Mit der Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), die mit 1. Jänner 2011 in Kraft getreten ist, wurden Maßnahmen wie die Staffelung der Ausgleichssteuer nach Betriebsgröße und Veränderungen beim besonderen Kündigungsschutz gesetzt, welche die Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt verbessern sollten.

Bereits anlässlich der parlamentarischen Behandlung der Novelle zum BEinstG wurde zugesagt, die getroffenen Maßnahmen im Bereich des besonderen Bestandsschutzes⁴¹ und der Ausgleichssteuer⁴² einer begleitenden Evaluierung zu unterziehen.

⁴¹ Begünstigte Behinderte können nur mit Zustimmung des beim Sozialministeriumservice für jedes Bundesland eingerichteten Behindertenausschusses rechtswirksam gekündigt werden. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Behindertenausschusses ist rechtsunwirksam, wenn nicht in besonderen Ausnahmefällen nachträglich die Zustimmung zur Kündigung erteilt wird.

⁴² Alle Dienstgeber/innen, die in Österreich 25 oder mehr Dienstnehmer/innen beschäftigen, haben auf je 25 Dienstnehmer/innen einen/eine begünstigte/n Behinderte/n zu beschäftigen (Einstellungsverpflichtung). Kommen sie dieser Verpflichtung nicht oder nur teilweise nach, haben sie pro offener Pflichtstelle und Monat eine Ausgleichssteuer zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichssteuer wird jährlich mittels Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festgestellt. Seit der am 1. Jänner 2011 in Kraft getretenen Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz ist die Höhe der Ausgleichssteuer nach Betriebsgröße gestaffelt.

Mit der Durchführung der Evaluierung wurde die „L&R Sozialforschung“ beauftragt. Der vorliegende Endbericht zeigt, dass die genannte Novelle bedauerlicherweise nicht zur gewünschten Anhebung des Niveaus der Beschäftigung begünstigter Behinderter geführt hat. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Evaluierung wurde daher bereits eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des BEinstG im Sozialministerium unter Beteiligung von Behindertenvertreterinnen/-vertretern sowie der Sozialpartnerschaft eingesetzt.

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe soll eine Vielzahl an verschiedenen Maßnahmen diskutiert werden (z.B. bessere und zielgerichtete Vermittlung Arbeit suchender Menschen mit Behinderung; verbesserte Information über Unterstützungsleistungen für Unternehmen bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung). Das Ziel, das in dieser Arbeitsgruppe verfolgt wird, ist eine bessere Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt.

Beschäftigungspflicht

Im Jahr 2015 wurden Ausgleichstaxen in der Höhe von 147,72 Mio. EUR vorgeschrieben. Zum 1. Jänner 2016 gehörten insgesamt 101.330 Personen dem Kreis der begünstigten Behinderten an. 2014 waren bei sämtlichen der Einstellungspflicht unterliegenden Dienstgeber/innen⁴³ insgesamt 106.883 Pflichtstellen zu verzeichnen. Von diesen Pflichtstellen waren 68.858 mit begünstigten Behinderten besetzt. 38.025 Pflichtstellen waren unbesetzt. Insgesamt wurde damit die Beschäftigungspflicht zu 64,4% erfüllt. Die Einstellungsquote ist im letzten Jahr unverändert geblieben.

Der Bund erfüllt die Beschäftigungspflicht zur Gänze. Manche Ministerien, wie beispielsweise das Sozial-

ministerium, haben ihre Einstellungsverpflichtung sogar bei Weitem übererfüllt.

Beschäftigungsoffensive des Sozialministeriumservice für Menschen mit Behinderung

2015 waren im Jahresdurchschnitt ca. 66.600 Menschen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen arbeitslos gemeldet, wovon ca. 12.000 eine durch einen Bescheid nachgewiesene Behinderung von zumindest 50% aufweisen. Dies bedeutet eine Steigerung von ca. 15% gegenüber dem Vorjahr. Dieser Trend setzt sich bislang leider auch 2016 fort. Menschen mit Behinderung sind häufiger und länger von Arbeitslosigkeit betroffen als Menschen ohne Behinderung, weshalb die Fortsetzung des gezielten Einsatzes von Fördermitteln unumgänglich ist.

Das Sozialministerium ermöglicht mit zahlreichen Initiativen Menschen mit Behinderung eine faire Chance im Erwerbsleben. Durch den gezielten Einsatz von Förderungen konnten im Jahr 2015 trotz der wirtschaftlichen Schwierigkeiten in ca. 88.200 Fällen Menschen mit Behinderung bei der Erlangung oder Sicherung ihrer Arbeitsplätze unterstützt werden.

Dem Sozialministeriumservice standen für diesen Zweck im Jahr 2015 finanzielle Mittel aus dem ATF (Ausgleichstaxfonds), Bundeshaushalt und dem ESF (Europäischer Sozialfonds) für Individualförderungen (z.B. Lohnförderungen) und für Projektförderungen (z.B. Jugendcoaching, Arbeitsassistenten) im Volumen von über 170 Mio. EUR zur Verfügung.

Grundsätzlich ist das zentrale nationale Programm der behindertenspezifischen Arbeitsmarktpolitik die „Beschäftigungsoffensive zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung“, deren Maßnahmen

⁴³ Siehe Seite 105.

die zentralen Ziele der Erlangung von neuen Arbeitsplätzen und der Sicherung bestehender Arbeitsplätze haben.

Im Jahr 2013 wurde die arbeitsmarktpolitische Förderstrategie für Menschen mit Behinderung „BABE Österreich 2014-2017“ (Behinderung – Ausbildung – Beschäftigung) fertiggestellt, welche hinsichtlich der Finanzierung auf die neue Förderperiode der Europäischen Strukturfonds von 2014-2020 abgestimmt ist.

In den letzten Jahren wurde auf einen sich ändernden Arbeitsmarkt mit Verschiebungen der strategischen Ausrichtung des Angebotes reagiert. Stand Anfang der Neunziger Jahre noch die/der begünstigte Behinderte im Zentrum der Maßnahmen beruflicher Eingliederung, so wurde der Kreis förderbarer Personen seit damals sukzessive geöffnet und orientiert sich am persönlichen Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderung. Spezifischer Unterstützungsbedarf ergibt sich aus besonderen Lebenssituationen, aus dem Lebensalter und -verlauf, aus besonderen Formen der Beeinträchtigung oder aus dem Zusammentreffen von Behinderung mit anderen Hintergründen, die eine berufliche Eingliederung möglicherweise erschweren. Grundsätzlich haben Menschen mit Behinderung im Sinne des „Disability Mainstreaming“ den Zugang zu allen Maßnahmen der allgemeinen Arbeitsmarktpolitik und erhalten entsprechende Unterstützung. Manche Beeinträchtigungen bringen aber spezifische Unterstützungserfordernisse am Arbeitsplatz oder auf dem Weg in den Arbeitsmarkt mit sich.

Im Rahmen der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung wird vom Sozialministeriumservice ein breit gefächertes Förderinstrumentarium von unterschiedlichen Projekt- und Individualförderungen oder einer Kombination aus beiden angeboten. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Prävention im Rahmen der beruf-

lichen Integration von Menschen mit Behinderung, die den möglichst langfristigen Erhalt der Arbeitsfähigkeit zum Ziel hat. In Zeiten der Krise wurden erhöhte Anstrengungen nötig, um Menschen mit Behinderung den Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Das Sozialministerium hat insofern darauf reagiert, dass einerseits aufgrund der erhöhten Nachfrage nach dem Angebot Arbeitsassistenten vermehrt angeboten wird und andererseits die Schnittstelle „Übergang Schule und Beruf“ optimiert wurde.

Parkausweise für Menschen mit Behinderung

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 ist die Kompetenz zur Ausstellung von Ausweisen nach § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 von den Bezirkshauptmannschaften bzw. den Magistraten auf das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) übergegangen. Die Grundlage dafür bildet die Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. I Nr. 39/2013.

Ab dem genannten Zeitpunkt ist auf Antrag allen Inhabern und Inhaberinnen eines Behindertenpasses gemäß § 40ff des Bundesbehindertengesetzes, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ verfügen, ein Parkausweis auszustellen.

Ausweise gemäß § 29b StVO, die vor dem 1. Jänner 2001 von den Bezirksverwaltungsbehörden ausgestellt wurden, entsprechen nicht den geltenden EU-Vorgaben und haben mit Ende des Jahres 2015 ihre Gültigkeit verloren.

Parkausweise, die nach dem 1. Jänner 2001 von den Bezirksverwaltungsbehörden ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

6. BEHINDERTENPOLITIK

Bislang wurden vom Sozialministeriumservice rd. 56.500 Parkausweise ausgestellt.

Assistenz- und Therapiehunde

Mit der am 1. Jänner 2015 in Kraft getretenen Novelle des Bundesbehindertengesetzes wurden die Voraussetzungen für die Anerkennung von Assistenzhunden und Therapiehunden bundeseinheitlich geregelt und dadurch zukünftig einheitliche Standards sichergestellt. Die Beurteilungen erfolgen gemäß den vom Sozialminister erlassenen Richtlinien durch das „Messerli Forschungsinstitut“ der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

Im Bereich der Assistenzhunde erfolgten im Jahr 2015 insgesamt 31 Qualitäts- und Teambeurteilungen. Im Rahmen der bis 31. Dezember 2015 befristeten Übergangsregelung wurden 67 bereits im Einsatz befindliche Assistenzhundeteams anerkannt. Im vergangenen Jahr wurden 247 Therapiebegleithundeteams beurteilt.

Mit der Neuregelung wurde die Grundlage für künftige Rechtssetzungen durch Bund, Länder, Gemeinden, Verkehrsverbände und private Rechtsträger geschaffen, um Zutritts- bzw. Ausnahmeregelungen an die neue Rechtslage anpassen zu können.

6.1.3 Projekt- und Individualförderungen

Das Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) mit seinen Leistungen der „Beruflichen Assistenzen“ (vormals „Begleitende Hilfen“) bildet die Dachmarke für das sehr differenzierte System zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung sowie von ausgegrenzten und ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen. Die NEBA-Angebote sind in Bezug auf die Zielgruppe des Sozialministeriumservice ein wichtiger Bestandteil der österreichischen Arbeitsmarktpolitik und ihnen kommt als Unterstützungsstruktur im beruflichen Alltag eine

zentrale Rolle bei der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sowie im Kampf gegen Armut und Ausgrenzung zu.

Die Angebote Jugendcoaching, Produktionsschule, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching bilden den Kern der Förderlandschaft des Sozialministeriumservice.

Jugendcoaching

Seit 2013 steht Jugendcoaching, eine konzeptionelle Weiterentwicklung des bisherigen Clearings, als Angebot zum Übergang von Schule zu weiterführender (Aus-)Bildung und Beruf allen ausgrenzungsgefährdeten und ausgegrenzten Jugendlichen offen. Jugendcoaching beruht auf enger Zusammenarbeit mit den Schulen und zielt darauf ab, Jugendlichen durch Beratung, Begleitung und Case Management Perspektiven aufzuzeigen. Gemeinsam mit den Jugendlichen werden ihre Stärken und Fähigkeiten eruiert und darauf aufbauend ein Entwicklungsplan erarbeitet. Ziel ist ein erfolgreicher Übertritt ins zukünftige Berufsleben. Im Jahr 2015 profitierten insgesamt 39.360 Jugendliche von diesem Angebot.

Produktionsschule (in der Pilotphase AusbildungsFit)

Im Jahr 2013 wurde ein vom Sozialministerium mit dem AMS inhaltlich abgestimmtes Programm AusbildungsFit (AFit) als ein wesentlicher Baustein der Jugendarbeitsmarktpolitik entwickelt, um Jugendliche länger und erfolgreicher im (Aus-)Bildungssystem zu halten. Dieses Programm wird seit 1. Jänner 2015 in ganz Österreich unter der Bezeichnung Produktionsschule des Sozialministeriumservice umgesetzt.

Die Produktionsschule ist ein flächendeckendes, entsprechend niederschwelliges und standardisiertes Angebot für benachteiligte Jugendliche im Anschluss

an die Schulpflicht, das konsequent darauf abzielt, die Jugendlichen durch individuelle Förderung in eine weiterführende (Aus-)Bildung zu integrieren bzw. sie ausbildungsfähig zu machen. In der Produktionsschule geht es vor allem darum, Jugendliche bei der Bewältigung von Vorfeldproblemen zu unterstützen und ihnen jene Basisqualifikationen zukommen zu lassen, die für eine Anschlussfähigkeit an die berufliche Ausbildung unerlässlich sind. Im Jahr 2015 konnten insgesamt 2.207 Jugendliche von diesem Angebot profitieren.

Berufsausbildungsassistenz

Die Berufsausbildungsassistenz (BAS) unterstützt Jugendliche mit Behinderung und anderen Vermittlungshemmnissen im Rahmen einer Integrativen Berufsausbildung (IBA), begleitet die Ausbildung sowohl im Betrieb als auch in der Schule und sichert damit nachhaltig diesen Ausbildungsweg ab. Im Jahr 2015 profitierten insgesamt 6.960 Jugendliche von dem Angebot der Berufsausbildungsassistenz.

Arbeitsassistenz

Die Arbeitsassistenz ist das zentrale Instrument der Beruflichen Assistenzen in Österreich. Im Wesentlichen verfolgt das Konzept der Arbeitsassistenz drei Ziele: die Sicherung/Erhaltung eines Arbeitsplatzes (präventive Funktion), die Unterstützung bei der Suche und Erlangung eines Arbeitsplatzes (integrative Funktion) und zentrale Ansprache v.a. für benachteiligte Arbeitssuchende, Arbeitnehmende, Dienstgebende, Vorgesetzte, Kolleginnen und Kollegen (kommunikative Funktion).

Die Dienstleistung Arbeitsassistenz reicht von der gemeinsam mit den Klientinnen und Klienten vorgenommenen Situationsanalyse über die Begleitung der Arbeitssuche bis hin zu einer Unterstützung in der Anfangsphase des Dienstverhältnisses. Eine zweite zentrale Funktion der Arbeitsassistenz ist die Krisen-

intervention zur Sicherung eines gefährdeten Arbeitsplatzes. Im Jahr 2015 wurden insgesamt 13.491 Menschen mit Behinderung durch die Arbeitsassistenz unterstützt.

Jobcoaching

Jobcoaching ist eine besonders intensive Maßnahme der Beruflichen Assistenz: Es wendet sich an Menschen mit besonderem Förderbedarf infolge einer kognitiven Beeinträchtigung bzw. Lernbehinderung oder einer körperlichen Behinderung, aber auch an Wirtschaftsbetriebe. Jobcoaching bietet direkte, individuelle Unterstützung am Arbeitsplatz und fördert so fachliche, kommunikative und soziale Kompetenzen der Mitarbeiter/innen.

Das Jobcoaching wird vor allem für Menschen mit Lernbehinderung angeboten und kann eine wichtige Unterstützung zur Gleichstellung darstellen. Ziel ist es, die ge-coachten Mitarbeiter/innen in die Lage zu versetzen, die an sie gestellten Anforderungen nachhaltig und eigenständig zu erfüllen. Im Jahr 2015 profitierten insgesamt 1.076 Menschen mit Behinderung von dem Angebot.

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Menschen mit einer schweren Funktionsbeeinträchtigung ist häufig der Zugang zum Erwerbsleben trotz fachlicher Eignung mangels individueller Unterstützungsangebote erschwert. Aber auch zum Verbleib im Beruf sind Menschen auf diese Assistenzleistungen angewiesen. Prämisse ist eine bedarfsgerechte, selbstbestimmte, selbstorganisierte und gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben. Assistenznehmer/innen erhalten jene persönliche Unterstützung, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder zur Absolvierung einer Ausbildung erforderlich ist. Im Jahr 2015 nahmen insgesamt 486 Menschen mit Behinderung die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz in Anspruch.

Präventive Ansätze im Rahmen der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung

Einen neuen Themenschwerpunkt stellt die Prävention dar. Vor dem Hintergrund des Arbeit-und-Gesundheit-Gesetzes ist es Ziel, den möglichst langfristigen Erhalt der Arbeitsfähigkeit zu fördern. Mit dem Programm „fit2work“ soll bereits in einem sehr frühen, präventiven Stadium Invalidität vermindert bzw. frühzeitige Arbeitslosigkeit durch gesundheitliche Gründe verhindert werden. Erstmals werden Informations- und Beratungsleistungen von Arbeitsmarktservice, Sozialversicherung, Sozialministeriumservice und Arbeitsinspektion gebündelt. Das Sozialministeriumservice übernimmt im Rahmen des Projektes „fit2work“ die Koordination und Organisation für die diesbezüglichen Angebote. Hierzu arbeiten Sozialministeriumservice und Arbeitsmarktservice sowie weitere Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung eng zusammen.

Zusätzlich zu den oben genannten Projekten wird Frauen und Männern mit Behinderung noch eine Vielzahl an maßgeschneiderten Individualförderungen angeboten.

Individualförderungen

Individualförderungen dienen dazu, Benachteiligungen durch Behinderung zu kompensieren und dadurch die Teilhabe am Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Wenn es für die Erlangung oder Sicherung des Arbeitsplatzes erforderlich ist, können Menschen mit Behinderung Individualbeihilfen erhalten. Dazu zählen unter anderem Zuschüsse zu Arbeitsplatzadaptierungen, Kostenübernahme von Arbeitshilfen, Entfall des Dienstgeber/innenbeitrags, des Zuschlags zum Dienstgeber/innenbeitrag und der Kommunalsteuer oder der Prämie für die Einstellung begünstigt behinderter Lehrlinge, Technische Hilfen, Mobilitätshilfen oder Einzelqualifizierungen, die den Prozess der Integration am allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen.

Mit einem umfassenden Programm an Lohnkostenförderungen werden Unternehmen dazu angehalten, für Menschen mit Behinderung Arbeitsplätze zu schaffen und das neu geschaffene Dienstverhältnis nachhaltig abzusichern. So wurden im Jahr 2015 für Lohnkostenzuschüsse zum Ausgleich der verminderten Leistungsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen über 27 Mio. EUR an Dienstgeber/innen ausgezahlt.

Auch die Gründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern mit Behinderung wird gefördert. Dafür gibt es Zuschüsse zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Menschen mit Behinderung sowie zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes.

Im Jahr 2015 konnten in insgesamt 18.659 Fällen Menschen mit Behinderung von den Angeboten der Individualförderungen profitieren.

6.1.4 Integrative Betriebe

Derzeit gibt es acht Integrative Betriebe mit über 20 Betriebsstätten. Per 1. Jänner 2016 wurden von den Integrativen Betrieben im Modul Beschäftigung insgesamt 2.197 Arbeitsplätze, davon 1.638 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung, bereitgestellt.

Weiters wurden im Modul Berufsvorbereitung insgesamt 92 Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung angeboten.

Im Modul Beschäftigung wurde ein Fördermonitoring implementiert, mit dem die Ansätze des Modells der Förderung dieses Moduls jährlich aktualisiert werden. Damit ist eine zeitnahe Anpassung der Förderung an veränderte Kostenstrukturen möglich. Dieses Instrument wurde auch für die Festlegung der Förderung der Jahre 2015 und 2016 herangezogen.

Im Modul Berufsvorbereitung erfolgte eine neue Schwerpunktsetzung: Menschen mit Behinderung soll nicht nur eine niederschwellige Qualifizierung sondern auch ein Zugang zu einer hochwertigen beruflichen Ausbildung mit einem formalen Abschluss ermöglicht werden. Auf der Grundlage dieser Prämisse wurde in den Integrativen Betrieben im September 2015 eine betriebliche Lehrausbildung für Menschen mit Behinderung gestartet. Die „IBL – Integrative Betriebe Lehrausbildung“ wird in den Jahren 2016 und 2017 schrittweise ausgebaut, sodass im Rahmen dieser Maßnahme ab 2018 konstant etwa 100 Lehrplätze für Menschen mit Behinderung angeboten werden. Ziel der Lehrausbildung ist es, die Vermittlungsfähigkeit der Teilnehmer/innen durch die Ablegung der Lehrabschlussprüfung zu erhöhen, sodass eine nachhaltige Integration am allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist.

6.1.5 Behindertengleichstellungsrecht und Barrierefreiheit

Die Herstellung umfassender Barrierefreiheit ist nicht auf einzelne Lebensabschnitte begrenzt, sondern erstreckt sich vielmehr über den gesamten Lebenszyklus und beginnt bereits im Kindergarten. Für Menschen mit Behinderung ist sie gleichbedeutend mit einem ungehinderten Zugang zu Informationen, der Sicherstellung einer barrierefreien Schul- und Berufsausbildung, der ungehinderten Nutzbarkeit des gesamten Dienstleistungsbereichs sowie der barrierefreien Anwendung von Kommunikationstechnologien und Medien, aber auch einem uneingeschränkten Sport- und Tourismusangebot.

Die Beseitigung von Barrieren in all diesen Bereichen ist wesentlich für die Gleichstellung und die Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft. Mit Inkrafttreten des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) am 1. Jänner 2006 und der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von

Menschen mit Behinderungen im Jahr 2008 wurden hierfür bereits wichtige Voraussetzungen geschaffen. Ein weiterer Schritt in diese Richtung ist die Erstellung einer Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012-2020). Darin werden längerfristige behindertenpolitische Zielsetzungen und Maßnahmen für den Zeitraum bis 2020 definiert. Der NAP-Behinderung, die Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK, beinhaltet auch ein eigenes Kapitel „Barrierefreiheit“. Im Rahmen dieses Kapitels, das Themenbereiche wie Leistungen des Bundes, Verkehr, Kultur, Sport, Medien, Informationsgesellschaft, Bauen und Tourismus umfasst, sind 44 Maßnahmen vorgesehen, deren Umsetzung eine möglichst weitgehende Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen bieten soll.

Barrierefreie Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)

Neben der baulichen und mobilitätsbezogenen Barrierefreiheit stellt die barrierefreie IKT eine wesentliche Säule für die vollumfängliche Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben (die Inklusion von Menschen mit Behinderung) dar. Die Verpflichtung zur Barrierefreiheit entspricht dem gesetzlichen Auftrag u.a. zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Digitalisierung der Gesellschaft schreitet unaufhaltsam voran. IKT-Produkte sind Instrumente, deren Benutzung im Alltag zum Standard und damit unverzichtbar geworden ist. Deren Verwendung ist für Menschen mit Behinderung zum größten Teil alternativlos. Vermeidung und Behebung von IKT-Barrieren bzw. von technischen Einschränkungen sind für alle Menschen, unabhängig von einer Behinderung, von Vorteil.

6. BEHINDERTENPOLITIK

Aufgrund der besonderen Wichtigkeit des Themas „Barrierefreiheit in der IKT“ gibt es seit 2013 die interministerielle Arbeitsgruppe „Barrierefreie IKT (AG-BIKT)“. An der AG-BIKT sind neben dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Federführung) und dem Bundeskanzleramt (administrative Unterstützung) auch das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, das Bildungsministerium sowie seit jüngstem auch die Bundesbeschaffungsgesellschaft beteiligt.

Die Arbeitsergebnisse stellen die Beiträge zu Maßnahmen des NAP-Behinderung dar. Regelmäßig aktualisierte Informationen – u.a. in Form von Beschaffungstipps – werden im öffentlich zugänglichen Verwaltungswiki angeboten:

www.ag.bka.gv.at > Barrierefrei

Wissenschaftspreis Inklusion durch Naturwissenschaften und Technik (WINTEC)

Als weitere NAP-Maßnahme wurde für 2015 zur Stärkung der Innovation im Themenfeld Inklusion der „Wissenschaftspreis Inklusion durch Naturwissenschaften und Technik“ (WINTEC) durch das Sozialministerium erstmals ausgeschrieben.

Mit dem WINTEC-Preis werden Projekte, die zum Abbau von Barrieren und zur Stärkung des Inklusionsgedankens beitragen, ausgezeichnet. Gesucht werden Ideen, die zukunftsweisend für die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft sind. Es können Projekte aus allen Wissenschaftsfeldern, ohne Einschränkungen auf ein bestimmtes Feld der Naturwissenschaften und der Technik, eingereicht werden.

Ab der Verleihung 2016 ist geplant, den WINTEC alle zwei Jahre, alternierend zum Wissenschaftspreis für Jungakademiker/innen, zu verleihen.

Weitere Informationen zur aktuellen Ausschreibung finden Sie unter:

www.sozialministerium.at > Ministerium > Preise > WINTEC

Kampagne zur Barrierefreiheit

Passend zur NAP-Maßnahme „Öffentlichkeitsarbeit über Barrierefreiheit“ hat das Sozialministerium eine breite Kampagne zum Thema „Barrierefreiheit“ in Printmedien, im Fernsehen und in sozialen Medien durchgeführt.

Weiters wurde ein eigener Bereich mit FAQs zur Barrierefreiheit mit einem inhaltlichen Schwerpunkt „Auslaufen der Übergangsfrist mit 1.1.2016“ eingerichtet:

www.oesterreichbarrierefrei.at

6.2 Rechtslage im Zusammenhang mit Barrieren

Barrieren können Diskriminierungen darstellen, wobei es zur Vermeidung von wirtschaftlichen Härtefällen die Zumutbarkeitsprüfung gibt. Rechtsfolgen einer Diskriminierung sind materieller und immaterieller Schadenersatz.

Seit 1. Jänner 2016 gelten die Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz für alle Gebäude und Verkehrsmittel ohne betragsmäßige Einschränkung bei den Kosten der Beseitigung von Barrieren, jedoch immer im Rahmen der Zumutbarkeit. Eine Ausnahme bis 31. Dezember 2019 bilden bauliche Barrieren in vom Bund genutzten Gebäuden, die

in einem veröffentlichten Etappenplan enthalten sind. Trotz dieser Ausnahmebestimmung wurde bereits weit mehr als die Hälfte aller Bundesgebäude barrierefrei ausgestaltet. In Bezug auf die informations- und kommunikationstechnologische Barrierefreiheit sind keine Übergangsfristen vorgesehen.

Zumutbarkeit

Eine Diskriminierung durch Barrieren liegt nicht vor, wenn die Beseitigung der Barrieren rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre.

Die Zumutbarkeit wird nicht von Amtswegen geprüft, sie muss eingewendet werden. Kriterien für die Zumutbarkeit sind insbesondere:

- der mit der Beseitigung der Barriere und der Herstellung eines barrierefreien Zustandes verbundene Aufwand
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
- Förderungen aus öffentlichen Mitteln (aus dem Ausgleichstaxfonds wurden in Summe mehr als 26,5 Mio. EUR an Förderungen für die Verbesserung der Zugänglichkeit an Unternehmen ausbezahlt)
- die seit 1. Jänner 2006 vergangene Zeit
- die Auswirkung der Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen des durch das BGStG geschützten Personenkreises.

Auch Barrieren in der Arbeitswelt können Diskriminierungen darstellen. Zur Vermeidung von wirtschaftlichen Härtefällen gibt es auch hier die Zumutbarkeitsprüfung.

Die Rechtsfolgen bei Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Behinderteneinstellungsgesetz können nicht nur Schadenersatzansprüche, sondern darüber hinausgehend z.B. die Aufrechterhaltung eines Dienstverhältnisses, die Einbeziehung in eine betriebliche

oder außerbetriebliche Schulungsmaßnahme oder die Gewährung von freiwilligen Sozialleistungen sein.

Bemerkt wird, dass in mehreren Gesetzen Bestimmungen zur Barrierefreiheit in der Arbeitswelt enthalten sind, wie z.B. in der Arbeitsstättenverordnung oder im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz bzw. dem Bundesbedienstetenschutzgesetz.

Verfahrensabfolge

Im Behindertengleichstellungsrecht obliegt die Klärung, ob in einem konkreten Fall eine Diskriminierung eines Menschen mit Behinderung vorliegt, einem ordentlichen Zivilgericht. Vor dem gerichtlichen Verfahren ist ein verpflichtendes Schlichtungsverfahren bei der zuständigen Landesstelle des Sozialministeriumservice durchzuführen. Das Schlichtungsverfahren ist formfrei und kostenlos. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass das Schlichtungsverfahren erfolgreich zur Einigung genutzt wird.

Schlichtungsverfahren beim Sozialministeriumservice

Seit Inkrafttreten des Gesetzespakets am 1.1.2006 gab es mit Stand 31.10.2016 2.135 Schlichtungsverfahren. 2.045 davon (95,8%) waren am Stichtag erledigt. Von allen Anträgen betrafen 1.030 das BEinstG (48,2%), 1.105 das BGStG (51,8%). Von den erledigten Fällen insgesamt konnte in 897 Fällen (43,9% der erledigten Fälle) eine Einigung erzielt werden, in 884 Fällen (43,2%) keine Einigung. In 264 Fällen (12,9%) wurde das Schlichtungsbegehren zurückgezogen, wobei erfahrungsgemäß solche Rückziehungen überwiegend aufgrund einer Einigung im Vorfeld erfolgen. 90 Verfahren (4,2% aller Fälle) waren zum Stichtag offen.

Zum Einsatz externer Mediation kam es in 27 Fällen (1,3% aller Fälle), 16 Mediationen führten zu einer Einigung, 8 blieben ohne Einigung, in einem Fall wurde der Antrag zurückgezogen, 2 Fälle sind offen.

6. BEHINDERTENPOLITIK

Von den 2.135 Schlichtungsverfahren betrafen 492 (23,0%) den Themenkreis Barrieren.

Seit 2006 stieg der Anteil der Fälle, die das Behindertengleichstellungsgesetz betreffen, von 31,5% auf 48% im Jahre 2015, während der Anteil der Fälle zum Behinderteneinstellungsgesetz entsprechend zurückging. Die Anzahl der Anträge insgesamt stieg seit der Einführung 2006 von 130 Anträgen (2006) auf 250 Anträge (2012) und ging bis zum Jahr 2015 wieder auf 177

zurück. Das Antragsaufkommen 2016 steigt bisher gegenüber dem der Vorjahre wieder maßgeblich an.

Aufgrund des guten Funktionierens des Instruments „Schlichtung“ sind nur wenige Gerichtsverfahren im Bereich des Behindertengleichstellungsrechts anhängig. Das Sozialministeriumservice hat sich damit erfolgreich als zentrale Anlaufstelle in Sachen Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderung positioniert.

Schlichtungsverfahren - Anträge 2006-2016 nach gesetzlichem Hintergrund

Jahr	Anträge gesamt	BEinstG	BGStG
2006	130	89	31,5%
2007	129	74	42,6%
2008	181	96	47,0%
2009	186	102	45,2%
2010	197	86	56,3%
2011	204	66	67,6%
2012	250	97	61,2%
2013	218	112	48,6%
2014	227	113	50,2%
2015	180	93	48,3%
2016 (Stand 31.10.)	233	102	56,2%

Quelle: Sozialministerium

Diskriminierungsschutz in der Bundesverwaltung

Der Diskriminierungsschutz besteht im gleichberechtigten Zugang für Menschen mit Behinderung zu behördlichen Verfahren und Leistungsangeboten auch außerhalb von solchen Verfahren. Dazu zählen neben der unmittelbaren die mittelbare Bundesverwaltung (Landeshauptfrau/-mann bzw. Landesbehörden sind hier funktionelle Bundesbehörden), der übertragene Wirkungsbereich der Gemeinden (Bür-

germeister/innen sind hier funktionell als Bundesorgan tätig), sowie der übertragene Wirkungsbereich des AMS und der Selbstverwaltungskörper (wie z.B. Sozialversicherungsträger).

Nicht unter das BGStG fällt der eigene Wirkungsbereich der Gemeinden, des AMS und der Selbstverwaltungskörper.

Sektion IV des Sozialministeriums:
Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten

KAPITELVERZEICHNIS

7. Sozialentschädigung	116
7.1 Opferfürsorge	116
7.2 Kriegsopferversorgung	116
7.3 Kriegsgefangenenentschädigung	116
7.4 Heeresversorgung	117
7.5 Entschädigung von Verbrechenopfern	117
7.6 Impfschadenentschädigung	117
7.7 Hilfeleistung für Contergangeschädigte	118

7. SOZIALENTSCHÄDIGUNG

Im österreichischen System der sozialen Sicherheit bildet die Sozialentschädigung, die traditionell auch als Versorgungswesen bezeichnet wird, eine wichtige Säule der staatlichen Sozialleistungen. Bei der Sozialentschädigung handelt es sich um Maßnahmen zur finanziellen Abgeltung von Schäden, die Personen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Staates oder in Belangen, in denen der Staat eine besondere Verantwortung wahrzunehmen hat, erlitten haben.

Als wesentlichste Verbesserung in letzter Zeit ist das mit 1. Juli 2015 in Kraft getretene Conterganhilfegesetz anzuführen.

Weiterführende Informationen dazu finden Sie hier: www.sozialministeriumservice.at > Finanzielles > Sozialentschädigungen

7.1 Opferfürsorge

Durch das 1945 geschaffene Opferfürsorgegesetz (OFG) werden die Opfer des Widerstandskampfes und der politischen Verfolgung, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 geschädigt wurden, umfassend versorgt.

Mit Stichtag 1. Jänner 2015 bezogen 1.734 Personen und mit Stichtag 1. Jänner 2016 1.648 Personen wiederkehrende Geldleistungen nach dem OFG.

Für den gesamten Bereich der Opferfürsorge belief sich der finanzielle Aufwand im Jahr 2014 auf 15,6 Mio. EUR und im Jahr 2015 auf 15,7 Mio. EUR.

7.2 Kriegsoferversorgung

Österreichische Staatsbürger/innen, die für die Republik Österreich, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder nach dem 13. März 1938 für die ehemalige deutsche Wehrmacht militärischen Dienst geleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, gelten als Kriegsoferversorgungsgesetz. Auch Zivilpersonen, die durch militärische Handlungen oder durch Einwirkung von Waffen unverschuldet eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, gehören zu diesem Personenkreis.

Die Leistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957) wurden in den Jahren 2015 und 2016 jeweils mit dem für den Bereich der Pensionen festgesetzten Anpassungsfaktor erhöht (um 1,7% bzw. 1,2%).

Mit Stichtag 1. Jänner 2015 bezogen 17.800 Personen (davon 12.308 Hinterbliebene) und mit Stichtag 1. Jänner 2016 15.373 Personen (davon 10.875 Hinterbliebene) Rentenleistungen nach dem KOVG 1957.

Der finanzielle Gesamtaufwand im Bereich der Kriegsoferversorgung betrug 111,7 Mio. EUR im Jahr 2014 und 98,3 Mio. EUR im Jahr 2015.

7.3 Kriegsgefangenenentschädigung

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KGEG) sieht für österreichische Staatsbürger/innen, die im Verlauf des Ersten oder Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft gerieten oder im Zuge des Zweiten Weltkrieges zivilinterniert wurden, je nach Dauer der Gefangenschaft, gestaffelte Entschädigungsleistungen vor.

Mit Stichtag 1. Jänner 2015 bezogen 20.406 Personen und mit Stichtag 1. Jänner 2016 17.056 Personen eine Leistung nach dem KGEG.

Der finanzielle Aufwand dafür betrug im Jahr 2014 4,9 Mio. EUR und 2015 4,1 Mio. EUR.

7.4 Heeresversorgung

Präsenzdiener (z.B. Grundwehrdiener und Zeitsoldaten), Wehrpflichtige und Personen im Ausbildungsdienst, die im Zusammenhang mit ihrer Dienstleistung eine Gesundheitsschädigung erleiden, erhalten Hilfe nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG). Ein Versorgungsanspruch besteht auch dann, wenn die Schädigung auf einen Wegunfall – z.B. Unfall mit dem PKW auf der Fahrt von der Wohnung zur Kaserne – zurückzuführen ist. Weiters sind Zivilpersonen, die durch Waffen, Fahrzeuge oder militärische Handlungen des Bundesheeres verletzt wurden, und Hinterbliebene nach all diesen Personen versorgungsberechtigt.

Mit Stichtag 1. Jänner 2015 bezogen 1.818 Personen (davon 81 Hinterbliebene) und mit 1. Jänner 2016 bezogen 1.814 Personen (davon 81 Hinterbliebene) Rentenleistungen nach dem HVG.

Der finanzielle Aufwand betrug 11,6 Mio. EUR für 2014 und 11,9 Mio. EUR für 2015.

Mit 1. Juli 2016 wurde das Heeresversorgungsgesetz durch das Heeresentschädigungsgesetz (HEG) abgelöst. Nach dem HEG gebühren den anspruchsberechtigten Soldaten und Hinterbliebenen die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (insbesondere die Versehrtenrente). Die nach dem HVG zuerkannten Leistungsansprüche bleiben gewahrt. Dadurch wird eine Verwaltungsvereinfachung und Gleichstellung mit Unfallversicherten herbeigeführt.

7.5 Entschädigung von Verbrechenopfern

Das 1972 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen sieht staatliche Hilfeleistungen für österreichische Staatsbürger/innen, EU- und EWR-Bürger/innen vor, die durch ein mit Vorsatz begangenes Verbrechen (die Strafdrohung muss mehr als sechs Monate betragen) oder als unbeteiligte Dritte an einer verbrecherischen Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind. Weiters sind nach dem 30. Juni 2005 in Österreich geschädigte Drittstaatsangehörige anspruchsberechtigt, sofern sie sich zum Tatzeitpunkt hier rechtmäßig aufgehalten haben.

Zum Jahresbeginn 2016 erhielten 162 Personen (davon 24 Hinterbliebene) finanzielle Zuwendungen für Verdienst- bzw. Unterhaltentgang (1. Jänner 2015: 159 Personen, davon 20 Hinterbliebene). Darüber hinaus erhielten mehrere hundert Personen befristete Geldleistungen und Hilfeleistungen im Rahmen der Heilfürsorge (Psychotherapie), der orthopädischen Versorgung und Rehabilitation sowie Pauschalentschädigungen für Schmerzensgeld.

Der Gesamtaufwand betrug in den Jahren 2014 und 2015 jeweils rund 4 Mio. EUR.

7.6 Impfschadenentschädigung

Das Impfschadengesetz räumt jenen Personen einen Entschädigungsanspruch ein, die durch eine gesetzlich vorgeschriebene (das war bis 1980 die Schutzimpfung gegen Pocken) oder eine empfohlene Impfung eine Gesundheitsschädigung erlitten haben.

7. SOZIALENTSCHÄDIGUNG

Zum Jahresbeginn 2016 erhielten 93 Personen wiederkehrende Geldleistungen (zum 1. Jänner 2015: 95 Personen).

Der Gesamtaufwand im Jahr 2015 belief sich auf 4,3 Mio. EUR und im Jahr 2014 auf 4,2 Mio. EUR.

7.7 Hilfeleistung für Contergangeschädigte

Anspruchsberechtigt nach dem Conterganhilfeleistungsgesetz sind Personen, die durch das Bundesministerium für Gesundheit aufgrund einer Contergan-Schädigung eine einmalige finanzielle Leistung erhielten und die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem deutschen Conterganstiftungsgesetz haben.

Mit Stichtag 1. Jänner 2016 bezogen 19 Personen eine Rente. Der Gesamtaufwand im Jahr 2015 belief sich auf 0,06 Mio. EUR.

Sektion V des Sozialministeriums:
Europäische, internationale und sozialpolitische Grundsatzfragen

KAPITELVERZEICHNIS

8. Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)	120
8.1 Allgemeines	120
8.2 Statistische Daten	121
8.3 Arbeitsmarkteinbindung von Mindestsicherungsbezieher/innen	122
8.4 Auslaufen der Art. 15a B-VG-Vereinbarung	124
8.5 Projekt „Schulstartpaket“	124

8. BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG (BMS)

8. BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG (BMS)

8.1 Allgemeines

Mit der BMS sollen all jene Menschen unterstützt werden, die für ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft nicht aufkommen können. Die Rahmenbedingungen für diese Leistung wurden zwischen dem Bund und den Ländern in einer Art. 15a B-VG Vereinbarung über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung (BGBl. I Nr. 96/2010) festgelegt. Diese Vereinbarung trat mit 1. Dezember 2010 in Kraft und wurde mit 1. Oktober 2011 in allen Bundesländern umgesetzt. Mit 31. Dezember 2016 lief die Art. 15a B-VG Vereinbarung aus. Seit 1. Jänner 2017 können die Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsgesetze der Länder somit wieder ohne Berücksichtigung eines gemeinsamen Rahmens einer Art. 15a B-VG Vereinbarung gestaltet werden (siehe 8.4).

Zielgruppe

Ein Anspruch auf BMS kommt in Frage, wenn keine ausreichende finanzielle Absicherung durch andere Einkünfte (z.B. Einkommen aus Arbeit, Leistungen aus der Sozialversicherung, Unterhalt) oder durch Vermögen möglich ist. Es wird der notwendige monatliche Bedarf an Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Beheizung und Strom, Hausrat sowie auch eine angemessene soziale und kulturelle Teilhabe, aber auch Wohnbedarf mit einem jährlich neu festgelegten monatlichen Geldbetrag berücksichtigt (siehe folgender Abschnitt „Mindeststandards“).

Einsatz der eigenen Arbeitskraft

Von Bezieher/innen einer Leistung der BMS wird neben dem vorrangigen Einsatz von eigenem Einkommen und Vermögen (bis zu einem Vermögensfreibetrag von rd. 4.189 EUR im Jahr 2016) auch der Einsatz der

eigenen Arbeitskraft gefordert, sofern sie arbeitsfähig und im Erwerbsalter sind. Hierzu sind jedoch auch klare Ausnahmen formuliert, wie z.B. für Personen mit Betreuungspflichten gegenüber unter dreijährigen Kindern oder für pflegende Angehörige. Wird die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit verweigert, so kann die Leistung bis zur Hälfte gekürzt werden und in Ausnahmefällen sogar entfallen.

Mindeststandards – Leistungshöhe 2016

Die Höhe der Leistung aus der BMS orientiert sich am Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz in der Pensionsversicherung und betrug im Jahr 2016 für alleinstehende Leistungsempfänger/innen und Alleinerziehende rund 838 EUR bzw. für (Ehe-)Paare 1.257 EUR (12x im Jahr).

In diesen Mindeststandards ist ein 25%-iger Wohnkostenanteil enthalten. Im Jahr 2016 betrug dieser für alleinstehende Leistungsempfänger/innen und Alleinerziehende 209 EUR bzw. für (Ehe-)Paare 314 EUR. Die Mindeststandards für Kinder sind im Vergleich zu den Mindeststandards für Erwachsene unterschiedlich gestaltet.

BMS-Mindeststandards für Kinder 2016

	1.-3. Kind	ab dem 4. Kind
Burgenland		161,00 EUR
Kärnten	150,84 EUR	125,70 EUR
Niederösterreich		192,68 EUR
Oberösterreich	210,30 EUR	184,00 EUR
Salzburg		175,93 EUR
Steiermark ¹	150,80 EUR	125,66 EUR
Tirol		207,35 EUR
Vorarlberg		183,09 EUR
Wien		226,20 EUR

Quelle: Sozialministerium

¹ ab 1. September 2016

In manchen Bundesländern (z.B. Tirol und Vorarlberg) besteht jedoch aufgrund der hohen Wohnkosten grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Übernahme des Wohnbedarfes in tatsächlicher Höhe.

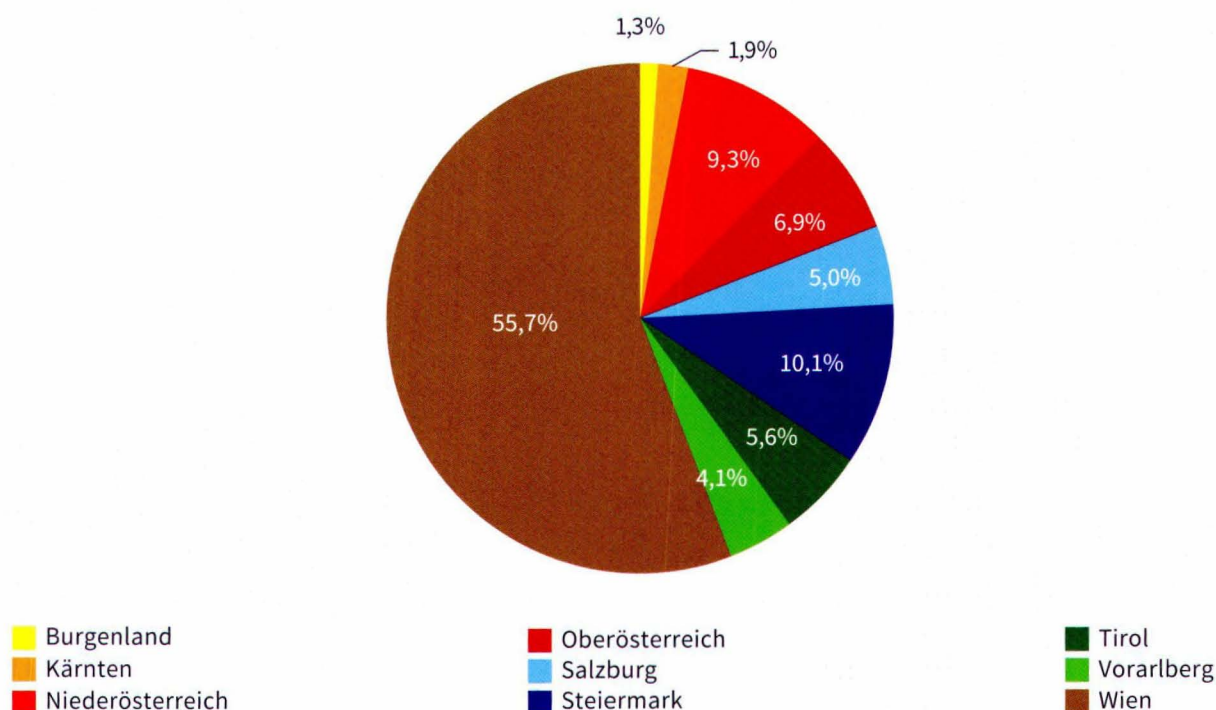
8.2 Statistische Daten

Die Zahl der im Rahmen der BMS unterstützten Personen in Privathaushalten betrug 2015 rd. 284.400, die in rd. 168.400 Bedarfsgemeinschaften (das sind Haushalte, in denen BMS bezogen wird) lebten. 62% dieser Bedarfsgemeinschaften entfielen auf alleinstehende

Personen, 33% der Bedarfsgemeinschaften auf Alleinerziehende und Paare (mit und ohne Kinder) und 5% der Bedarfsgemeinschaften wiesen andere Haushaltskonstellationen auf. 38% der unterstützten Personen waren Frauen, 35% Männer, der Rest (27%) entfiel auf Minderjährige. Darüber hinaus waren rd. 7% der BMS-Bezieher/innen im Pensionsalter.

Der Großteil der BMS-Bezieher/innen entfiel im Jahr 2015 auf Wien (55,7%), gefolgt von Steiermark mit 10,1% und Niederösterreich mit 9,3%.

BMS-unterstützte Personen 2015 nach Bundesländern (Prozentanteile)



Quelle: Statistik Austria, BMS-Statistik 2015.

8. BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG (BMS)

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Bezieher/innen 2015 um 10,9% gestiegen. Der Zuwachs war

dabei in den Bundesländern Vorarlberg (+12,9%) und Steiermark (+12,1%) am stärksten.

Bezieher/innen Geldleistungen – Personen 2015

	Personen 2015	Veränderungen in %		
		2014-2015	2013-2014	2012-2013
Burgenland	3.776	10,3%	6,9%	6,0%
Kärnten	5.498	6,0%	3,3%	0,8%
Niederösterreich	26.551	10,0%	12,8%	12,9%
Oberösterreich	19.587	11,3%	8,6%	14,0%
Salzburg	14.358	7,3%	7,3%	3,6%
Steiermark	28.704	12,1%	15,8%	13,1%
Tirol	15.914	4,6%	6,8%	5,9%
Vorarlberg	11.611	12,9%	8,0%	10,9%
Wien	158.375	11,9%	5,5%	6,1%
AUT	284.374	10,9%	7,6%	7,7%

Quelle: Statistik Austria, BMS-Statistik 2015.

Aufwand und Bezugsdauer

Der Jahresaufwand 2015 für laufende Geldleistungen in der BMS betrug rd. 765 Mio. EUR. Im Durchschnitt erhielt eine Person eine Leistung von 331 EUR pro Monat; die durchschnittliche Leistung einer Bedarfsgemeinschaft lag bei 568 EUR. Im Jahr 2015 betrug die durchschnittliche Bezugsdauer einer Bedarfsgemeinschaft österreichweit rd. 8,0 Monate.

Krankversicherungsrechtliche Absicherung

Für BMS-Bezieher/innen ohne krankensicherungsrechtliche Absicherung hat der Bund eine gesetzliche Krankenversicherung geschaffen. Die Ausgaben für KV-Beiträge beliefen sich im Jahr 2015 auf rd. 41 Mio. EUR. Insgesamt wurden im Jahr 2015 78.777 BMS-Bezieher/innen über die BMS krankensichert.

8.3 Arbeitsmarkteinbindung von Mindestsicherungsbezieher/innen

Ein erklärtes sozialpolitisches Ziel der BMS ist es, arbeitsfähigen Bezieher/innen einen Weg zurück in den Arbeitsmarkt anzubieten. 2015 waren rd. 31% aller BMS-Bezieher/innen arbeitslos oder in Schulung.

Arbeitsmarktservice-Betreuung

Aus diesem Grund wurde den arbeitsmarktpolitischen Angeboten des Arbeitsmarktservice (AMS) ein zentraler Stellenwert zugewiesen. Angesichts der häufig mehrfachen Herausforderungen von BMS-Bezieher/innen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt hemmen, wurden eigene Betreuungsangebote entwickelt, wie etwa intensive personenbezogene Unterstützungsleistungen mit Case Management. Damit wird dem Bedürfnis dieser Personengruppe nach einer eingehenden Betreuung mit starkem sozialarbeiterischen Fokus begegnet.

Weiters steht ein flächendeckendes Angebot an Sozialökonomischen Betrieben und Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten zur Verfügung. In Wien ist im Herbst 2016 beispielsweise das Beschäftigungsprojekt „Back to the Future – Beschäftigung“ gestartet, das speziell auf die Arbeitsmarktinklusivon von jungen BMS-Bezieher/innen zwischen 18 und 24 Jahren abzielt.

Aktuelle Eckdaten zur Arbeitsmarktlage von BMS-Bezieher/innen

Im Oktober 2016 waren 64.621 BMS-Bezieher/innen beim AMS vorgemerkt. Von den 64.621 vorgemerkten BMS-Bezieher/innen erhielten 59% neben der BMS-Leistung auch ein Arbeitslosengeld oder eine Notstandshilfe (sie waren zuvor ausreichend lange beschäftigt).

Die 64.621 vorgemerkten BMS-Bezieher/innen wiesen darüber hinaus folgende demographische Merkmale auf:

- Etwas mehr als die Hälfte der vorgemerkten BMS-Bezieher/innen war männlich (58%).
- 46% der beim AMS vorgemerkten BMS-Bezieher/innen hatten die österreichische Staatsbürgerschaft. Die restlichen 54% Prozent entfielen auf Menschen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft (EU-Bürger/innen und Drittstaatsangehörige).

Im Jahr 2016 wurden bis Ende Oktober bereits 150 Mio. EUR für die Förderung der vorgemerkten BMS-Bezieher/innen aufgewendet bzw. reserviert (59% für Qualifizierungen, 29% für Beschäftigungsförderungen und 12% für Unterstützungsleistungen). Im Jahr 2015 belief sich der gesamte jährliche Aufwand dafür auf rd. 145,1 Mio. EUR.

Seit Einführung der BMS vermerkte das AMS insgesamt 127.690 Arbeitsaufnahmen von BMS-Bezieher/innen. Darüber hinaus haben seit Einführung der BMS insgesamt 289.201 BMS-BezieherInnen ein Angebot für eine Förderung durch das AMS angenommen (z.B. Eingliederungsbeihilfe, Bildungsmaßnahmen, Tätigkeit in einem Beschäftigungsbetrieb).⁴⁴

Ost-West-Gefälle bei Erwerbsintegration

Ein Vergleich der Bundesländer zeigt bei der Erwerbsintegration ein deutliches „Ost-West-Gefälle“. So haben Analysen zum Stellenandrang für das Jahr 2015 gezeigt, dass BMS-Bezieher/innen besonders im Osten Österreichs einem hohen Stellenandrang ausgesetzt sind:

In Wien musste sich im unqualifizierten Bereich eine Person mit 44 anderen, im Burgenland mit 29 und in Niederösterreich mit 20 anderen um eine Stelle bewerben. Im Vergleich dazu waren es in Salzburg nur 7 Mitbewerber/innen, in Tirol sowie in Oberösterreich 10 andere Personen. Der Vergleich der Stellenandrangsziffern innerhalb der Gruppe der ungelerten Arbeitskräfte ist insofern von besonderer Relevanz, als Studien belegen, dass rd. 80% der beim AMS vorgemerkten BMS-Bezieher/innen diesem Personenkreis zuzuordnen sind.

Die Wiedereingliederungsmöglichkeiten für BMS-Bezieher/innen in den Arbeitsmarkt hängen sehr stark von der Lage am Arbeitsmarkt ab. Die derzeit steigende Arbeitslosigkeit lässt die Reintegration von BMS-Bezieher/innen immer schwieriger werden. Dies trifft jedoch nicht nur auf BMS-Bezieher/innen zu, sondern gilt auch für Nicht-BMS-Bezieher/innen mit gleichen Problemlagen (unqualifiziert, nur eingeschränkt beschäftigungsfähig).

⁴⁴ Stand: Oktober 2016

8. BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG (BMS)

8.4 Auslaufen der Art. 15a B-VG-Vereinbarung

Der Geltungszeitraum der derzeitigen Vereinbarung ist an die laufende Finanzausgleichsperiode geknüpft, die mit 31. Dezember 2016 ausläuft. Seit dem Frühjahr 2015 wurde in intensiven Verhandlungen auf Beamtinnen-/Beamtenebene an einer neuen, an die bestehende Art. 15a B-VG-Vereinbarung anschließende Rahmenregelung über die BMS gearbeitet. Dabei wurden sämtliche Empfehlungen des Rechnungshofs, die Kernpunkte aus dem Regierungsprogramm wie auch Vorschläge der Länder und NGOs aufgegriffen und in 18 Sitzungen zweier Bund-Länder Arbeitsgruppen behandelt (11 Sitzungen der Arbeitsgruppe BMS zu allgemeinen Reformthemen, 7 Sitzungen der Unterarbeitsgruppe Statistik). Die Ergebnisse dieser Gespräche sind in eine auf Beamtinnen-/Beamtenebene abgestimmte Synopse für eine neue Art. 15a B-VG-Vereinbarung eingeflossen, die einige wichtige Maßnahmen für eine sinnvoll weiterentwickelte bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung enthielt. Im April 2016 wurde diese der politischen Ebene vorgelegt und grundsätzlich befürwortet. Unabhängig davon wurden von Länderseite zusätzlich Punkte, wie z.B. Leistungsobergrenzen für Mehrpersonenhaushalte, eingebracht. In den darauffolgenden Diskussionsrunden auf politischer Ebene sind grundlegende Auffassungsunterschiede der politischen Verhandlungspartner, insbesondere zweier Länder, sichtbar geworden, die einer Einigung über eine neue Mindestsicherungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern letztlich im Wege standen.

Seit 1. Jänner 2017 können die Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsgesetze der Länder sohin ohne Berücksichtigung eines gemeinsamen Rahmens einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung gestaltet werden. Auf Bundesseite steht nunmehr das Bemühen, die rechtlichen Grund-

lagen für die Aufrechterhaltung der krankenversicherungsrechtlichen Absicherung von BMS-Bezieher/innen zu schaffen, im Vordergrund.

8.5 Projekt „Schulstartpaket“

Für viele Familien bedeutet der Schulanfang eine enorme finanzielle Belastung. Gleichzeitig ist Bildung gerade für ausgrenzungsgefährdete Kinder von großer Bedeutung. Das Sozialministerium unterstützt einkommensschwache Familien in dieser Phase und hat im Jahr 2015 eine Schulstartpaket-Aktion speziell für Kinder und Jugendliche in Haushalten mit BMS-Bezug ins Leben gerufen. Die Schulstartpaket-Aktion des Sozialministeriums wird mit Mitteln der EU aus dem „Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen“ (Fund for European Aid to the Most Deprived) finanziert und mit einem ressortinternen Budget ergänzt.

Europäischer Hilfsfonds

Der Europäische Hilfsfonds verfolgt das Ziel, den sozialen Zusammenhalt in der Union zu fördern. Erreicht werden soll dies unter anderem durch die unentgeltliche Verteilung von materieller Unterstützung für die am stärksten benachteiligten Personen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Die materielle Unterstützung kann beispielsweise Nahrungsmittel, Bekleidung oder andere für den persönlichen Gebrauch bestimmte Dinge umfassen.

Österreich hat sich dafür entschieden, Schulstartpakete an Schüler/innen in BMS-Haushalten zu verteilen. Mit dem Projekt „Schulstartpaket“ ist Österreich ein Vorreiter in der EU. Vorrangiges Ziel ist die Bekämpfung von Kinderarmut.

Zielgruppe

Anspruchsberechtigt sind Kinder aller Schulstufen von der 1. Schulstufe bis zur Maturaklasse in BMS-Haushalten. Der Wert eines Gratis-Schulstartpaktes beträgt rd. 70 EUR. Dabei gibt es eine Vielzahl an Paketen zur Auswahl, die wahlweise aus einer Schultasche/einem Rucksack oder verschiedenen Schulartikeln wie Handarbeitskoffern oder Schreibwaren bestehen. Bei der Zusammenstellung der Pakete wurde auf langlebige und hochwertige Produkte geachtet. Die Artikel entstammen der aktuellen Kollektion namhafter Schulartikelhersteller. Die Verteilaktion fand erstmals im Sommer 2015 statt und wurde auch 2016 fortgesetzt.

Bestellung und Verteilung

Die Schulstartpakete werden vom Österreichischen Roten Kreuz als Partnerorganisation verteilt. Das Österreichische Rote Kreuz hat hierfür in jedem Bezirk zumindest eine Verteilstelle eingerichtet. Der gesamte Bestell- und Abholvorgang wird in den regionalen Verteilstellen abgewickelt.

Inanspruchnahme und Finanzierung

Im Jahr 2015 waren rd. 45.000 Kinder anspruchsberechtigt, für rd. 33.000 Kinder wurde auch ein Schulstartpaket beantragt und abgeholt. Dies entspricht einer sehr hohen Inanspruchnahme von mehr als 70%. Die Kosten für das Projekt werden zu 85% aus Mitteln des EU-Fonds und zu 15% aus nationalen Mitteln finanziert. Der Aufwand für den Ankauf der Schulstartpakete betrug rd. 2,3 Mio. EUR.

2016 gab es rd. 54.300 anspruchsberechtigte Kinder, von denen rd. 41.000 ein Paket abgeholt haben. Die Inanspruchnahme ist mit einer Take-up-Rate von ca. 76% für das Jahr 2016 im Vergleich zu 2015 leicht gestiegen. Der Aufwand für die tatsächlich ausgegebenen Pakete betrug im Jahr 2016 rd. 2,7 Mio. EUR.

8. BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG (BMS)

Sektionen II bis VII des Sozialministeriums

KAPITELVERZEICHNIS

9.	EU-Sozialpolitik und Internationales	128
9.1	EU-Sozialpolitik allgemein	128
9.1.1	Europäisches Semester	128
9.1.2	Europäische Säule sozialer Rechte	128
9.1.3	EU-Plattform Schwarzarbeit	128
9.2	Soziale Sicherheit in der EU	129
9.2.1	Bericht über die Bevölkerungsalterung	129
9.2.2	Bericht zur Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhen	129
9.3	EU-Arbeitsrecht	130
9.4	EU-Arbeitnehmer/innenschutz	130
9.5	Behindertenpolitik	131
9.5.1	Initiativen der Europäischen Union	131
9.5.2	Behindertenpolitik im Europarat	132
9.6	EU-Beschäftigungspolitik	132
9.7	EU-Konsumentenpolitik	132
9.8	Internationaler Verbraucherschutz	134
9.9	Bilaterale Sozialversicherungsabkommen	134
9.10	Bilateraler Know-how-Transfer	135
9.11	Internationale Zusammenarbeit und Institutionen	135

9. EU-SOZIALPOLITIK UND INTERNATIONALES

9.1 EU-Sozialpolitik allgemein

9.1.1 Europäisches Semester

Das Europäische Semester wurde 2011 eingeführt und bezeichnet einen jährlich stattfindenden Prozess, dessen Hauptziele in der Förderung der nationalen Budgetdisziplin sowie in einer verbesserten wirtschaftspolitischen Koordinierung liegen. Am Beginn des Europäischen Semesters steht die Veröffentlichung des Jahreswachstumsberichts, wobei die Kommission im Bericht 2016 drei Prioritäten in den Mittelpunkt gestellt hat: Wiederbelebung der Investitionstätigkeit, Vorantreiben von Strukturreformen zur Modernisierung der Volkswirtschaften der EU und verantwortungsvolle Haushaltspolitik. Dabei soll ein stärkerer Fokus auf sozial- und beschäftigungspolitische Aspekte gelegt werden. Am 18. Mai 2016 hat die Kommission ihre länderspezifischen Empfehlungen vorgelegt. Demnach habe sich zwar die wirtschaftliche Lage in der EU positiv entwickelt, jedoch müsse die Armut weiter bekämpft und die soziale Lage verbessert werden. Im Jahr 2016 haben 42 von insgesamt 89 länderspezifischen Empfehlungen (47%) eine beschäftigungs- oder sozialpolitische Komponente.

Website des Bundeskanzleramtes zum Europäischen Semester:

www.bka.gv.at > Fachinhalte > Wachstumsstrategie Europa 2020 > Europäisches Semester

Website der Europäischen Kommission zum Europäischen Semester und den länderspezifischen Empfehlungen:

www.ec.europa.eu/europe2020/index_de.htm > Das Europäische Semester in der Praxis > Länderspezifische Empfehlungen (z.B. Österreich in der EU-Grafik anklicken)

9.1.2 Europäische Säule sozialer Rechte

Anfang März 2016 legte die Kommission ihre Mitteilung zur Einleitung einer Konsultation über eine europäische Säule sozialer Rechte vor. Die Kommission begründet die Säule mit der Notwendigkeit, die Krise zu überwinden, nach vorne zu schauen und eine vertiefte und fairere Währungsunion zu entwickeln. Die Säule soll sich primär an die Euro-Zone richten, die anderen Mitgliedstaaten können sich freiwillig daran beteiligen. Die Säule soll dann ein Referenzrahmen sein, an dem sich nationale Reformen orientieren können. Die Konsultation wird bis Ende des Jahres 2016 laufen und Anfang 2017 soll ein Vorschlag für die Säule vorgelegt werden.

EU-Website zur Europäischen Säule sozialer Rechte (inkl. Hintergrundpapiere):

www.ec.europa.eu (Deutsch) > Prioritäten > Wirtschafts- und Währungsunion > Auf dem Weg zu einer europäischen Säule sozialer Rechte

9.1.3 EU-Plattform Schwarzarbeit

Am 12. März 2016 ist der Beschluss über die Einrichtung einer Europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit⁴⁵ in Kraft getreten. Mit der Plattform soll der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der nationalen Ministerien, Gewerkschaften und Arbeitgeber/innenverbände verbessert werden,

⁴⁵ <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „BESCHLUSS (EU) 2016/344“

um das Problem der Schwarzarbeit in den Griff zu bekommen. Die Plattform setzt sich aus hochrangigen Vertreterinnen/Vertretern der Mitgliedstaaten, einer/einem Vertreter/in der Kommission, sowie Vertreterinnen/Vertretern der branchenübergreifenden Sozialpartner auf Unionsebene zusammen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI).

EU-Website zu nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit: www.ec.europa.eu/social (Deutsch) > Politikfelder und Tätigkeiten > Europäische Beschäftigungsstrategie > Rechte am Arbeitsplatz > Arbeitsrecht > Arbeitsbedingungen > Illegale Beschäftigung

9.2 Soziale Sicherheit in der EU

Das Thema „Soziale Sicherheit“ in grenzüberschreitenden Situationen war weiterhin im Brennpunkt des politischen Interesses. Mit zwei neuen Urteilen (C-67/14, Alimanovic, und C-299/14, Garcia Nieto – betreffend die deutschen Hartz IV-Leistungen) hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) weitere Klarstellungen in der Frage gebracht, ob Unionsbürger/innen in einen anderen Mitgliedstaat ziehen und dort sofort Leistungen, die ein Existenzminimum sichern sollen, in Anspruch nehmen können. Der EuGH hat wiederholt, dass erst bei einer hinreichenden Integration in den Aufnahmestaat solche Leistungen anfallen. Schließlich hat der EuGH in der Rechtssache C453/14, Knauer, die österreichische Rechtslage bestätigt, wonach auch von bestimmten Pensionen anderer Mitgliedstaaten die Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten eingehoben werden können.

9.2.1 Bericht über die Bevölkerungsalterung

Im Mai 2015 veröffentlichte die Europäische Kommission den „Bericht über die Bevölkerungsalterung (2015)“⁴⁶. Dieser Bericht, der alle drei Jahre vom Ausschuss für Wirtschaftspolitik (Arbeitsgruppe „Auswirkungen der Bevölkerungsalterung“) vorgelegt wird, enthält langfristige Projektionen zu den voraussichtlichen alterungsbedingten öffentlichen Ausgaben für Pensionen, Gesundheit, Pflege, Bildung und Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Im Pensionsbereich leistet der Bericht einen Beitrag zur umfassenden Einschätzung der Finanzierungsperspektiven, weil er sich nicht nur auf die gesetzliche Pensionsversicherung beschränkt, sondern durch die Einbeziehung der Pensionen für Beamtinnen/Beamte die erforderliche Gesamtanalyse der Ausgabenentwicklung des öffentlichen Pensionensystems darstellt.

9.2.2 Bericht zur Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhen

Am 5. Oktober 2015 veröffentlichte die Europäische Kommission den „Bericht zur Angemessenheit der Renten- und Pensionshöhen (2015): gegenwärtige und zukünftige Angemessenheit der Altersversorgung in der EU“⁴⁷ des Ausschusses für Sozialschutz (SPC) der Europäischen Union. Dieser Bericht, der alle drei Jahre vom Ausschuss für Sozialschutz vorgelegt wird, überwacht auf EU-Ebene, inwiefern Renten und Pensionen den Menschen ein ausreichendes Einkommen im Alter sichern, sie vor Armut schützen und ihnen einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass die Pensionssysteme in Europa voraussichtlich in der Lage sein werden, auch künftigen Generationen angemessene Renten zu sichern. Voraussetzung ist, dass die Mitgliedstaaten mit effizienten Maßnahmen dafür sorgen, dass möglichst

⁴⁶ http://ec.europa.eu/economy_finance > Publications > „2015 AGEING REPORT“ in Suchmaske eingeben

⁴⁷ <http://bookshop.europa.eu> > „2015 PENSION ADEQUACY REPORT“ in Suchmaske eingeben

9. EU-SOZIALPOLITIK UND INTERNATIONALES

viele Arbeitnehmer/innen eine Beschäftigung ausüben können, bis sie das gesetzliche Rentenalter erreicht haben. Um das geschlechtsspezifische Rentengefälle zu verringern, bedürfte es jedoch oft langfristiger Anstrengungen.

9.3 EU-Arbeitsrecht

Im März 2016 hat die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Entsenderichtlinie 96/71/EG und zur Ergänzung der „Durchsetzungsrichtlinie“ 2014/67/EG vorgelegt. Ziel ist, die Entsenderegelungen an die geänderte Situation im Binnenmarkt anzupassen, um faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Dabei soll der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ am gleichen Arbeitsplatz gelten. Nach österreichischem Recht haben entsandte Arbeitnehmer/innen schon derzeit Anspruch auf das kollektivvertragliche Entgelt, das vergleichbare inländische Arbeitnehmer/innen bekommen. Auch die Gleichbehandlung der grenzüberschreitenden Leiharbeit ist in Österreich bereits verwirklicht.

Am 19. und 20. Mai 2016 hat Herr Bundesminister Alois Stöger EU-Kommissarin Marianne Thyssen sowie einige seiner europäischen Amtskolleginnen und Amtskollegen zu einem Arbeitstreffen nach Wien geladen, um diese Reform voranzutreiben.

Website der Europäischen Kommission Entsendung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (inkl. Hintergrundpapiere zur Reform der Entsende-Richtlinie): www.ec.europa.eu/social (Deutsch) > Politikfelder und Tätigkeiten > Umziehen und arbeiten in Europa > Arbeiten in einem anderen EU-Land > Entsendung von Mitarbeitern

In den Bereichen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung wurden die Arbeiten zu den Richtlinienvorschlägen zur Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen und zur Bekämpfung von Diskriminierungen auf Grund der Religion und der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung außerhalb der Arbeitswelt weitergeführt.

9.4 EU-Arbeitnehmer/innenschutz

Europäische Kampagne 2014/2015 „Gesunde Arbeitsplätze – den Stress managen“

Seit dem Jahr 2000 führt die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) mit Sitz in Bilbao zweijährige Kampagnen zu zentralen Arbeitsschutzthemen durch. In den Jahren 2014 und 2015 hatte die in den EU-Mitgliedstaaten durchgeführte Kampagne die Bewältigung von psychosozialen Risiken und arbeitsbedingtem Stress zum Thema.⁴⁸ Mit über 1.000 Teilnehmer/innen bei Events in ganz Österreich konnte dem Ziel dieser Kampagne, Betriebe für die Prävention von Gefahren durch psychische Belastungen am Arbeitsplatz zu sensibilisieren, Rechnung getragen werden.

Mit seinen Schlussfolgerungen „Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014-2020 – Anpassung an neue Herausforderungen“ vom 10. März 2015 legt der Rat das Ziel fest, eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung für alle Arbeitnehmer/innen europaweit zu gewährleisten und zu fördern. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, mit ihren nationalen Strategien die Umsetzung der Rechtsvorschriften und die Prävention von Berufskrankheiten zu verbessern und den demografischen Wandel zu bewältigen.

⁴⁸ www.osha.europa.eu (Deutsch) > Kampagnen und Wettbewerbe > Kampagnen für Gesunde Arbeitsplätze > Die Kampagne 2014-2015

Mit den Schlussfolgerungen „Eine neue Agenda für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zur Förderung besserer Arbeitsbedingungen“ vom 28. September 2015 wird das Ziel verfolgt, ein „Triple-A-Rating“ im Bereich Soziales zu erreichen.

Website der Europäischen Kommission zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (inkl. Hintergrundpapiere):

www.ec.europa.eu/social (Deutsch) > Politikfelder und Tätigkeiten > Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz > Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014-2020

Vorschlag für eine Karzinogene-Richtlinie

Die Kommission hat im Mai 2016 einen Richtlinienvorschlag zur Aktualisierung der Karzinogene-Richtlinie 2004/37/EG⁴⁹ vorgelegt. Darin werden für 13 krebserzeugende Arbeitsstoffe Arbeitsplatzgrenzwerte vorgeschlagen.

9.5 Behindertenpolitik

9.5.1 Initiativen der Europäischen Union

Der Fokus der EU-Behindertenstrategie 2010-2020⁵⁰ liegt insbesondere auf der europaweiten Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), die mit 22. Jänner 2011 in Kraft getreten ist. Die erste Prüfung der EU vor dem Behindertenrechtsausschuss⁵¹ der Vereinten Nationen (UNO) fand im August 2015 statt.

Die EU hat im Herbst 2015 die Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen⁵² verabschiedet. Sie sieht vor, dass Reiseanbieter/innen darüber informieren müssen, ob die Reise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist. Auf Verlangen müssen sie genaue Informationen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der/des Reisenden vorlegen.

Am 2. Dezember 2015 hat die Europäische Kommission den Entwurf für eine Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen⁵³ (European Accessibility Act) vorgelegt. Die Richtlinie soll Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen festlegen, um Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Ziel des Vorschlags sind einheitliche Regeln für Barrierefreiheit in der ganzen EU, freier Handel mit barrierefreien Produkten und Dienstleistungen und Gewinnen von neuen Kundenschichten.

Das wichtigste behindertenpolitische Gremium auf EU-Ebene ist die „Disability High Level Group“ – eine Gruppe von Expertinnen/Experten für Behindertenangelegenheiten, in der die Europäische Kommission, alle Mitgliedsstaaten sowie die europäischen Behindertenverbände vertreten sind. Die Gruppe erstellt einen jährlichen Bericht über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.⁵⁴

⁴⁹ <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „2016/0130 (COD)“

⁵⁰ <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „52010DC0636“

⁵¹ <http://monitoringausschuss.at/eu-pruefung-zur-konvention>

⁵² <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „RICHTLINIE (EU) 2015/2302“

⁵³ <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „2015/0278 (COD)“

⁵⁴ http://ec.europa.eu/employment_social/soc-prot/disable/hlg_en.htm

9. EU-SOZIALPOLITIK UND INTERNATIONALES

9.5.2 Behindertenpolitik im Europarat

Im Europarat werden die Rechte von Menschen mit Behinderung im „Committee of Experts on the Rights of People with Disabilities“ behandelt. Bei den Beratungen 2015 und 2016 in Straßburg sowie bei einer Konferenz in Dublin stand die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 und deren Evaluierung im Mittelpunkt.

www.ohchr.org > Human Right Bodies > CRPD

9.6 EU-Beschäftigungspolitik

Der Rat hat am 15. Februar 2016 eine Empfehlung zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt⁵⁵ angenommen. Die Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen, den Zugang von Arbeitskräften zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte (EURES) vom 13. April 2016⁵⁶ erweitert die EURES-Aktivitäten und soll dadurch die Freizügigkeit der Arbeitnehmer/innen fördern.

9.7 EU-Konsumentenpolitik

Das Europäische Verbraucherbarometer

Das Europäische Verbraucherbarometer⁵⁷ ist eine gesamteuropäische, jährlich stattfindende Umfrage. Die Konsumentinnen/Konsumenten werden zu ihrer Zufriedenheit mit den Bedingungen auf den europäischen Märkten sowie zu ihrer Kenntnis wesentlicher Konsumentenrechte befragt.

Die Ergebnisse der im September 2015 veröffentlichten Umfrage zeigen, dass die Zufriedenheit der österreichischen Verbraucher/innen im EU-Vergleich überdurchschnittlich hoch ist, wobei das besonders hohe Vertrauen in den Schutz ihrer Rechte durch Behörden zu betonen ist. Die Umfrage im Jahr 2016 zeigte insgesamt sehr gute Zufriedenheitswerte der österreichischen Verbraucher/innen für die in Summe 42 abgefragten Waren- und Dienstleistungsmärkte.

Verordnung betreffend Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der EU und Netzneutralität

Die EU-Verordnung⁵⁸ sieht eine Abschaffung der Roaminggebühren ab Mitte Juni 2017 vor. In einem Zwischenschritt dürfen seit 30. April 2016 nur noch geringe Aufschläge auf Inlandstarife für das Internet-Surfen, Telefonieren und Verschicken von SMS verrechnet werden. Eine wichtige Rolle werden die nationalen Regulierungsbehörden einnehmen. Sie müssen die Einhaltung der Regelungen überwachen und Verfehlungen sanktionieren. Zugleich wurden einheitliche Regelungen für ein offenes und diskriminierungsfreies Internet beschlossen.

Website der Rundfunk & Teleregulierungs-GmbH:

www.rtr.at

Neue Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen

Die neue Richtlinie⁵⁹ wurde im November 2015 beschlossen und ist bis 1. Jänner 2018 in nationales Recht umzusetzen. Durch ihre Vollharmonisierung führt die Richtlinie zu einer weitgehenden Rechtsvereinheitlichung und damit längerfristig zu mehr Rechtssicher-

⁵⁵ <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „2016/C 67/01“

⁵⁶ <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „Verordnung (EU) 2016/589“

⁵⁷ <http://ec.europa.eu/consumers> > Consumer Evidence > Consumer scoreboards

⁵⁸ <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „VERORDNUNG (EU) 2015/2120“

⁵⁹ <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „RICHTLINIE (EU) 2015/2302“

heit bei grenzüberschreitenden Vertragsabschlüssen innerhalb der EU. Neue Internet-Buchungsformen werden nun ausdrücklich geregelt. Unternehmen sind verpflichtet, mit standardisierten Texten darüber zu informieren, ob es sich um Angebote von Pauschalreisen oder verbundene Reiseleistungen handelt. Die Insolvenzabsicherungspflicht erstreckt sich nun auch auf verbundene Reiseleistungen und es werden für diese EU-weit gültige Grundprinzipien festgeschrieben.

Verordnungsvorschlag betreffend Paketzustelldienste

Die Europäische Kommission hat am 25. Mai 2016 einen Vorschlag für eine Verordnung für grenzüberschreitende Paketzustelldienste⁶⁰ vorgestellt. Das aus Konsumentensicht wesentlichste Ziel des Vorschlags ist die angestrebte Verbesserung der Preistransparenz für Paketzustellungen innerhalb der EU. Der Vorschlag ist ein wesentlicher Teil der Strategie der EU-Kommission für einen digitalen Binnenmarkt in Europa:

<http://ec.europa.eu> (Deutsch) > Prioritäten > Digitaler Binnenmarkt

Vorschlag für eine Richtlinie zu Verträgen über Digitale Inhalte

Die Europäische Kommission hat, nachdem sich der von ihr vorgelegte Vorschlag für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (CESL) als nicht konsensfähig erwies, nach erfolgter öffentlicher Konsultation im Dezember 2015 die Richtlinien-Vorschläge zu Verträgen über Digitale Inhalte⁶¹ und zum Online-Warenhandel⁶² vorgelegt. Das Ziel der Vorschläge besteht darin, die größten vertragsrechtlichen

Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel zu beseitigen und so dafür zu sorgen, dass die Unsicherheit, die Unternehmen und Verbraucher/innen aufgrund der Komplexität der Rechtsvorschriften empfinden, abnimmt. Außerdem sollen den Unternehmen weniger Kosten aufgrund von Unterschieden im Vertragsrecht der Mitgliedstaaten entstehen.

Vorschlag der Europäischen Kommission für eine neue Verordnung zur Verbraucherbehördenkooperation

Am 25. Mai 2016 legte die Kommission ihren Vorschlag über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden⁶³ vor. Dieser soll die geltende Verbraucherbehörden-Kooperationsverordnung (VO 2006/2004/EG) ersetzen und dazu beitragen, die Durchsetzung von EU-Verbraucherschutzgesetzen zu verbessern.

Vorschlag der Europäischen Kommission zu Maßnahmen gegen Geoblocking

Ebenfalls im Mai 2016 wurde der Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des der Kundin/des Kunden⁶⁴ vorgelegt.

⁶⁰ <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „2016/0149 (COD)“

⁶¹ <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „2015/0287 (COD)“

⁶² <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „2015/0288 (COD)“

⁶³ <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „2016/0148 (COD)“

⁶⁴ <http://eur-lex.europa.eu> (Deutsch) > Schnellsuche nach „2016/0152 (COD)“

9.8 Internationaler Verbraucherschutz

Verbraucherpolitischer Ausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Zu den Aufgaben des „Committee on Consumer Policy“ (CCP) der OECD gehören die Verstärkung und die Entwicklung effektiver Politikmaßnahmen zum Schutz der Konsumentinnen/Konsumenten. Die Arbeiten des CCP stehen in den letzten Jahren verstärkt im Zeichen der zunehmenden Digitalisierung unserer Gesellschaft und den daraus resultierenden konsumentenpolitischen Fragestellungen. Den zentralen Schwerpunkt im Berichtszeitraum bildete die Überarbeitung der OECD-Empfehlungen zum Konsumentenschutz im elektronischen Geschäftsverkehr aus dem Jahr 1999, die im März 2016 erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

ICPEN

Das ICPEN (International Consumer Protection and Enforcement Network) ist ein informelles, internationales Forum zur Bekämpfung unseriöser Handelspraktiken.

Rund um den Weltverbrauchertag am 15. März widmen sich jedes Jahr zahlreiche ICPEN-Mitgliedsstaaten in diversen Kampagnen dem Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten vor grenzüberschreitenden unlauteren Geschäftspraktiken. Das Sozialministerium wählte 2015 als Thema „Verbraucherprobleme im Internet“ und informierte auf einer eigenen Website über die wichtigsten Konsumentenrechte im Online-Bereich:

www.konsumentenfragen.at

ICPEN Website: www.icpen.org

9.9 Bilaterale Sozialversicherungsabkommen

Sozialversicherungsabkommen sind bilaterale Verträge zwischen zwei Staaten, welche bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten (zum Beispiel Entsendungen) von Personen zur Anwendung kommen. Es wird zum Beispiel geregelt, welches Sozialversicherungsrecht zur Anwendung kommt, und wie eine Anrechnung von Zeiten in der Pensionsversicherung durchgeführt werden kann.

Mit Australien⁶⁵ wurde am 12. August 2015 ein neues Abkommen über soziale Sicherheit unterzeichnet, das aber noch nicht in Kraft getreten ist. Es wird das seit 1992 in Kraft befindliche alte Abkommen und zwei Zusatzabkommen an die aktuelle Rechtsentwicklung anpassen.

Das Abkommen über soziale Sicherheit mit Indien trat am 1. Juli 2015 in Kraft (BGBl. III Nr. 60/2015).

Neue Abkommen über soziale Sicherheit mit Albanien, Brasilien, Kanada und Québec befinden sich in der technischen Feinabstimmung und könnten in absehbarer Zeit unterzeichnungsreif werden.

Laufende Expertinnen-/Experten-Besprechungen mit China und Japan werden fortgesetzt und sollen ehestmöglich finalisiert werden.

⁶⁵ www.oecd.org/sti/consumer/workofthecommitteeonconsumerpolicy.htm

9.10 Bilateraler Know-how-Transfer

Alle bilateralen Aktivitäten des Ressorts dienen dem Informationsaustausch mit Ländern weltweit. Sie umfassen die Organisation von bi- und multilateralen Expertinnen- und Expertenseminare, Minister/innenbesuche, bilaterale Abkommen sowie Vereinbarungen zu bilateralen Arbeitsgruppen im Sozialbereich. Im Rahmen von gemeinsamen Absichtserklärungen kooperiert das Sozialministerium mit den Ländern Ukraine, Russland, China, Mazedonien (FYROM) und Serbien im Bereich Arbeit und Soziales. Eine enge Zusammenarbeit im Ressortbereich läuft auch über die drei Attachés des Sozialministeriums in den Ländern Serbien und Bosnien-Herzegowina, Mazedonien sowie in der Republik Moldau.

9.11 Internationale Zusammenarbeit und Institutionen

Vereinte Nationen (UNO)

Die Vereinten Nationen als weltweiter Zusammenschluss von 193 Staaten haben Ende September 2015 die globale Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung verabschiedet.⁶⁶ Die Agenda 2030 legt 17 globale Ziele mit 169 Unterzielen für die globale Entwicklung fest, die von Armutsbekämpfung, Bildung, Chancengleichheit, menschenwürdige Arbeit, Bekämpfung von Ungleichheit über Zugang zu Wasser und Gesundheit bis zum Wohnen reichen. Mit Hilfe dieser umfassenden Ziele soll global die Armut bis 2030 bekämpft und nachhaltige Entwicklung in allen Ländern der Welt gefördert werden.

Informationen auf der Website des Bundeskanzleramts:

www.bka.gv.at > Fachinhalte > SDGs / Agenda 2030

⁶⁶ <https://sustainabledevelopment.un.org>

Im Zuge seines Besuchs beim hochrangigen politischen Forum der Vereinten Nationen vom 25. bis 27. Juni 2015 hat sich Bundesminister a. D. Rudolf Hundstorfer für die Stärkung der Sozial- und Beschäftigungspolitik bei der Agenda 2030 ausgesprochen und die stärkere Bekämpfung von Arbeitslosigkeit sowie die Förderung von Sozialschutz gefordert.

OECD

Auch bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), bei der das Sozialministerium mit einem Attaché vertreten ist, tritt das Ressort für eine aktive Sozial- und Beschäftigungspolitik ein.

Website der OECD für den Bereich Soziales:

www.oecd.org > Topics > Social and welfare issues

Internationale Arbeitsorganisation (ILO):

Agenda für nachhaltige Entwicklung – Wirtschaftskrise – Flüchtlingskrise

Die ILO erreichte, dass das Ziel 8 der nachhaltigen Entwicklungsagenda 2030 der menschenwürdigen Arbeit und produktiven Beschäftigung gewidmet ist. Zum Dauerthema der globalen Krise mit schwachem Wirtschaftswachstum und Arbeitslosigkeit kamen die Herausforderungen in Bezug auf Menschen auf der Flucht und deren Auswirkungen auf die Arbeitsmärkte hinzu. Die ILO ist vor allem bei der Unterstützung der benachbarten Aufnahmelande im Hinblick auf Arbeitsmarktzugang und –integration von Menschen auf der Flucht gefragt.

Website der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO):

www.ilo.org

Internationale Arbeitsnormen

Im Juni 2015 wurde von der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) die Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft⁶⁷ angenommen. Eine genaue Prüfung des im Juni 2014 verabschiedeten Protokolls zur Modernisierung des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangs- und Pflichtarbeit ergab, dass das Ratifikationsverfahren eingeleitet werden könnte.

Menschenhandel:

Im Rahmen der vom Außenministerium geleiteten Task-Force Menschenhandel leitet das Sozialministerium die Arbeitsgruppe „Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung“, die seit 2012 regelmäßig tagt. Indikatoren zur Identifizierung von Opfern von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung wurden erarbeitet. Für die Arbeitsinspektionen wurde eine Handlungsanleitung erstellt, zu der auch Schulungsmaßnahmen stattfinden.

Website des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zum Thema Menschenhandel:
www.bmeia.gv.at > Europa & Außenpolitik > Menschenrechte > Schwerpunktthemen > Kampf gegen Menschenhandel

⁶⁷ www.ilo.org > Suchfeldeingabe „Empfehlung 204“ (ev. danach „English“ als Suchkriterium löschen)

Sektion V des Sozialministeriums:
Europäische, internationale und sozialpolitische Grundsatzfragen

KAPITELVERZEICHNIS

10. Allgemeine Sozialpolitik	138
10.1 Gleichstellung der Geschlechter und Gewaltprävention	138
10.1.1 Gender Mainstreaming	138
10.1.2 Männerpolitik	138
10.1.3 Soziale Innovation – Der erste Social Impact Bond in Österreich	139
10.1.4 Gewaltprävention	141
10.1.5 Besuchsbegleitung	143
10.1.6 EU-Projekt „Männer und Vereinbarkeit von Beruf und Familie“	143
10.2 Seniorinnen und Senioren – Generationenpolitik	144
10.2.1 Lebensqualität im Alter	144
10.2.2 Aktiv Altern	144
10.2.3 Lebenslanges Lernen und Bildung im Alter	144
10.2.4 Nationales Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime in Österreich (NQZ)	144
10.2.5 Lebensqualität bis zuletzt	145
10.2.6 Gütesiegel NESTOR ^{GOLD}	145
10.2.7 Frühe Hilfen	145
10.3 Freiwilliges Engagement	146
10.3.1 Auslandsfreiwilligendienste	146
10.3.2 Novelle Freiwilligengesetz	146
10.3.3 Freiwilliges Integrationsjahr	147
10.3.4 Freiwilliges Sozialjahr (FSJ)	148
10.3.5 Freiwilligenmessen	149
10.4 Sozialpolitische Grundsatzthemen und Forschung	149

10. ALLGEMEINE SOZIALPOLITIK

10.1 Gleichstellung der Geschlechter und Gewaltprävention

Seit 15 Jahren bekennt sich die österreichische Bundesregierung zur Gender Mainstreaming Strategie, deren Ziel eine geschlechtergerechte Gesellschaft bzw. die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern ist. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist bemüht, durch zielgerichtete Maßnahmen zu einer sozial ausgewogenen, gerechten und gewaltfreien Gesellschaft beizutragen.

10.1.1 Gender Mainstreaming

Im Sozialministerium besteht seit 1999 die ressortinterne Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming (AG GM). Sie unterstützt die Führungskräfte und Mitarbeiter/innen des Ressorts bei der Umsetzung der Gender Mainstreaming/Gender Budgeting Strategie.

Arbeitsschwerpunkt der ressortinternen AG GM im Jahr 2016 ist die Erarbeitung einer Strategie mit Handlungsfeldern und möglichen Maßnahmen des Ressorts zur Reduzierung des Gender Pay Gap. Weitere Schwerpunkte im Jahr 2016 sind die Weiterverfolgung der Bestrebungen zur bundesweiten Koordinierung der Gleichstellungsziele sowie Maßnahmensetzungen im Bereich des Gender Budgeting.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.sozialministerium.at > Ministerium >

Willkommen im Ministerium

www.imag-gendermainstreaming.at

10.1.2 Männerpolitik

Boys' Day

Im Auftrag der Männerpolitischen Grundsatzabteilung des Sozialministeriums wird seit 2008 jährlich ein österreichweiter Boys' Day organisiert.

Das vorrangige Ziel des Boys' Days ist die Erweiterung des Berufswahlspektrums männlicher Jugendlicher in Richtung Erziehungs-, Gesundheits- und Pflegeberufe und damit die Förderung der Geschlechtergleichstellung.

Der Boys' Day 2015 fand am 12. November statt; es nahmen rund 4.400 männliche Jugendliche an den angebotenen Workshops und Einrichtungsbesuchen teil.

Die zielgruppenorientierte Website Boys' Day (www.boysday.at) bietet seit 2013 umfangreiche Informationen und die Möglichkeit einer zentralen Online-Anmeldung über eine Aktionslandkarte.

Männerbericht

Der 3. Österreichische Männerbericht an den Nationalrat soll den Datenstand des zweiten Berichtes aktualisieren und 2017 fertiggestellt werden.

Seine Inhalte umfassen Bildung und ökonomische Situation, „partnerschaftlicher Mann“, Gesundheit, Lebenssituation und Gewalt sowie Projekte der Männerpolitik und Männerarbeit. Weiters sind eigene Kapitel über homosexuelle Männer und die Situation der Integration in Österreich enthalten.

Der Bericht wird in gedruckter Form sowie als Download auf der Website des Sozialministeriums abrufbar sein:

www.sozialministerium.at > Service | Medien > Infomaterial > Broschürenservice

Männergesundheitswebsite

Die bisherige Website⁶⁸ wird 2017 in die Website des BMGF implementiert:

www.gesundheit.gv.at

Das Thema Männergesundheit wird in einer ministeriumsübergreifenden Kooperation weiterhin bearbeitet.

Dachverband Männerarbeit in Österreich

Mit Unterstützung des Sozialministeriums hat sich im Jänner 2016 der Dachverband Männerarbeit in Österreich (DMÖ) als Verein konstituiert.

Der Dachverband vereint Engagierte, Interessierte und Fachleute sowie Organisationen insbesondere im Feld der Buben-, Männer- und Väterarbeit. Somit steht erstmals ein Kooperations-Partner für die Männerarbeit (Beratung, Bildung und Begegnung) auf Bundesebene zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.dmo-e-info.at

10.1.3 Soziale Innovation – Der erste Social Impact Bond in Österreich

Wie lässt sich die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen erhöhen? Das Sozialministerium setzt mit dem Projekt „PERSPEKTIVE:ARBEIT – Ökonomisches und soziales Empowerment von gewaltbetroffenen Frauen“ den ersten österreichischen Social Impact Bond (SIB) in Oberösterreich um.

Bei einem SIB bilden öffentliche Hand, private Investorinnen/Investoren und Sozialdienstleister/innen eine Wirkungsgemeinschaft, die von einem/r Intermediär/in

gemanagt wird und einer unabhängigen, externen Evaluierung unterzogen wird.

Wie funktioniert ein SIB? Private, gemeinnützige Investorinnen/Investoren – zumeist Stiftungen – stellen Geld für soziale Projekte zur Verfügung. Grundlage dafür ist eine Vereinbarung mit der öffentlichen Hand: Die Rückzahlung der von den Investorinnen/Investoren eingesetzten Mittel ist davon abhängig, ob die vorab festgelegten und messbaren Ziele erreicht werden. Ist das nicht der Fall, erfolgt auch keine Rückzahlung. Das finanzielle Risiko liegt damit gänzlich bei den vorfinanzierenden Organisationen. Spezialisierte Organisationen, wie gemeinnützige Vereine, setzen die Projekte um und über die erfolgreiche Zielerreichung entscheidet eine externe, unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der/die Intermediär/in ist die Schnittstelle zwischen Staat, Investorinnen/Investoren und ausführenden Organisationen, koordiniert, beauftragt und begleitet das Projekt und verwaltet die eingesetzten Mittel. Der Staat definiert den Problembereich, die Zielgruppe, die Ziele, die finanziellen Rahmenbedingungen, und die Erfolgskriterien. Die Kosten für die Durchführung des Projektes sollen in einem SIB niedriger sein als die Aufwendungen, die dem Staat für die Zielgruppe ohne Maßnahmen anfallen. Die Auslagerung der Kosten an externe Investorinnen/Investoren macht ressourcenintensive Maßnahmen für besonders gefährdete Personengruppen möglich, die kurzfristig teuer erscheinen, jedoch höhere Wirkung erzielen. Das reduziert wiederum die Folgekosten. Damit wird nicht nur ein Mehrwert für die Zielgruppe geschaffen, sondern im Erfolgsfall auch eine messbare Einsparung für die öffentliche Hand erzielt.

⁶⁸ www.maennerundgesundheit.at

10. ALLGEMEINE SOZIALPOLITIK

„PERSPEKTIVE:ARBEIT – Ökonomisches und soziales Empowerment von gewaltbetroffenen Frauen“

Das Sozialministerium hat das SIB-Pilotprojekt für die Zielgruppe der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen sowie ihre mitbetroffenen Kinder entwickelt und setzt es in Oberösterreich um. Gewaltbetroffene Frauen sind in ihrem beruflichen und sozialen Leben benachteiligt, finanziell zumeist von ihrem Partner abhängig und die soziale Ausgrenzung erschwert einen dauerhaften Ausstieg aus Gewaltbeziehungen.

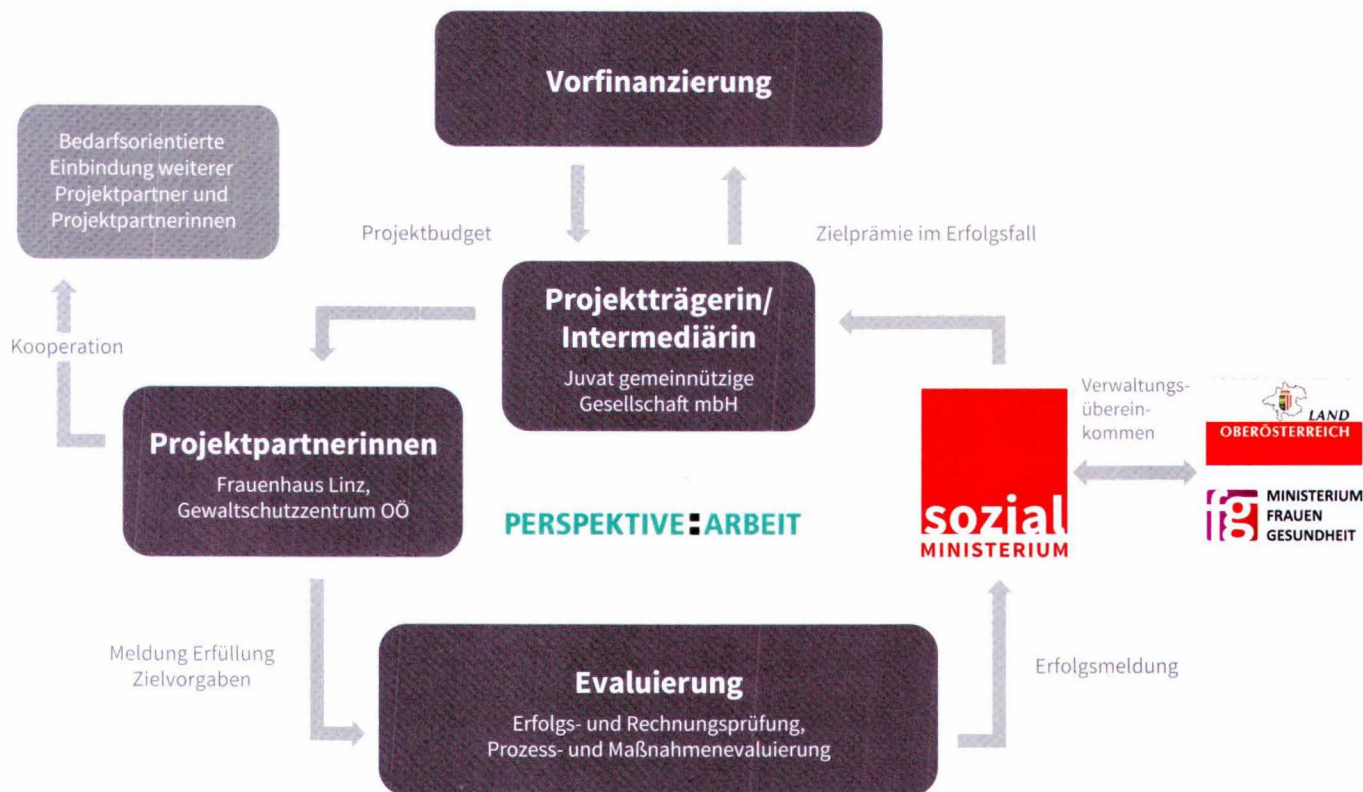
Das Projekt bietet dieser besonders gefährdeten Personengruppe Unterstützung und – wie der Name sagt – eine Perspektive: Mindestens 75 gewaltbetroffene Frauen sollen innerhalb der dreijährigen Projektlaufzeit in eine existenzsichernde Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden. Das Beschäftigungsverhältnis muss für mindestens ein Jahr aufrechterhalten werden, unbefristet sein und mit einem Bruttojahresgehalt von mindestens 19.500 EUR entlohnt werden.

Der Zugang für die Frauen zu diesem Projekt erfolgt über die Beraterinnen der Frauenhäuser und Gewaltschutzzentren in Oberösterreich. Frauen, die während der Projektlaufzeit oder in den vorangegangenen 24 Monaten Kontakt zu einem Frauenhaus oder dem Gewaltschutzzentrum in Oberösterreich aufgenommen haben, erhalten die Möglichkeit, dieses Angebot zu nutzen. In Fällen, in denen ein Einstieg in den Arbeitsmarkt noch nicht realistisch ist, werden entsprechende weitere, stabilisierende und qualifizierende Angebote gesetzt. Das ist durch die enge Zusammenarbeit und Verknüpfung mit bestehenden Projekten und dem Arbeitsmarktservice möglich. In der Betreuungstätigkeit stellt „PERSPEKTIVE:ARBEIT“ eine sinnvolle, bedarfsgerechte Ergänzung der bestehenden Einrichtungen dar und baut ein flächendeckendes Angebot zur Qualifikation und Integration in den 1. Arbeitsmarkt auf.

Die Multi-Stakeholder Partnerschaft des österreichischen SIB ist sehr breit angelegt und umfasst auch eine enge Kooperation der operativen Projektpartnerinnen – dem Frauenhaus Linz und dem Gewaltschutzzentrum Oberösterreich – mit dem AMS Oberösterreich. Zusätzlich zur in einem SIB obligatorischen Erfolgsprüfung, wurde eine umfangreiche wissenschaftliche Evaluierung des Piloten beauftragt. Dabei soll einerseits festgestellt werden, ob sich die sozioökonomische Lage der Frauen durch die Maßnahmen des Projekts tatsächlich verbessert und andererseits, ob das Modell „Social Impact Bond“ auch langfristig dazu beitragen kann, öffentliche Mittel für besonders gefährdete Zielgruppen zielgerichtet und wirkungsorientiert einzusetzen.

Innovative Instrumente und die Einbindung zivilgesellschaftlicher und privater Akteurinnen/Akteure können sinnvolle Maßnahmen für hochgefährdete Gruppen schaffen und dabei helfen, Lücken in der Unterstützung zu schließen. Die intensive Zusammenarbeit im Rahmen eines Social Impact Bonds und das gemeinsame Ziel, zu dem sich alle bekennen, sind dabei wesentliche Erfolgsfaktoren. Wirtschaftliche Akteurinnen/Akteure fördern neue, wirkungsorientierte Ansätze und langfristige finanzielle Strategien, die Expertinnen/Experten der zivilgesellschaftlichen Organisationen bringen Wissen in die Arbeit mit der Zielgruppe mit und die öffentliche Hand bettet die entwickelten Strategien und Projekte in eine gesamtgesellschaftliche Zielsetzung ein.

Projektstruktur Social Impact Bond „PERSPEKTIVE:ARBEIT“



Weitere Informationen finden Sie unter:

Der Social Impact Bond auf der Homepage des Sozialministeriums:

www.sozialministerium.at > Soziales | KonsumentInnen > Soziale Themen > Soziale Innovation > Social Impact Bond

Homepage der Intermediärin Juvat gemeinnützige Gesellschaft mbH:

www.benckiser-stiftung.org/de > Juvat

10.1.4 Gewaltprävention

Seitens des Sozialministeriums wurden folgende Aktivitäten im Rahmen des Nationalen Aktionsplans „Schutz von Frauen vor Gewalt. Maßnahmen der Bundesregierung 2014 – 2016“ gesetzt:

- Das Sozialministerium hat ein Curriculum und einen Ausbildungslehrgang für Sensibilisierung und Umgang mit (Verdachts-)Fällen häuslicher Gewalt und sexuellen Missbrauchs im Rahmen der vom Ressort geförderten Besuchsbegleitung (siehe 10.1.5) initiiert, welcher von November 2015 bis März 2017 bereits zum dritten Mal für 18 Besuchsbegleiter/innen anerkannter Trägerorganisationen durchgeführt wird.
- Kofinanzierung der Bundesarbeitsgemeinschaft opferschutzorientierte Täterarbeit und Mitarbeit in der diesbezüglichen Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen/Vertretern aus Opferschutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen, Männerberatungseinrichtungen und Ministerien. Ziel ist die bundesweite Implementierung von opferschutzorientierten Anti-Ge-

10. ALLGEMEINE SOZIALPOLITIK

walt-Trainings und die Entwicklung einheitlicher Standards und neuer Kooperationsstrukturen in der Täterarbeit.

- Das Sozialministerium kofinanziert die Fortbildungsakademie zur Prävention aller Formen der Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt (WAVE, AÖF, IST), die sich u.a. der Integration des Themas in die Lehrpläne relevanter Berufsgruppen und der Durchführung von Schulungen für Mitarbeiter/innen von Einrichtungen im Gesundheitsbereich, Sozialbereich, in der Bewährungshilfe, in Gewerkschaften und im AMS widmet.
- Im Rahmen des Projekts „Transkulturelle Gewaltprävention und Gesundheitsförderung“ (Samara), das ebenfalls vom Sozialministerium unterstützt wird, konnte 2015 ein Handbuch für Pädagoginnen/Pädagogen und Multiplikatorinnen/Multiplikatoren entwickelt werden.

Prävention von Gewalt an älteren Menschen

Um Gewalt an älteren Menschen vorzubeugen, setzt das Sozialministerium gezielt Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und zur Etablierung von Beratungsangeboten und Handlungsstrategien innerhalb der bestehenden Strukturen in Österreich.

So etwa ist die Situation in den stationären oder mobilen Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen durch spezielle strukturelle Verhältnisse (z.B. Personalstruktur) und organisatorische Rahmenbedingungen (z.B. Hierarchie) gekennzeichnet. Um in diesen Einrichtungen eine intensivere Auseinandersetzung mit dem damit verbundenen Gewaltpotential zu forcieren und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, wurde ein Wegweiser zur Gewaltprävention in Betreuungseinrichtungen entwickelt. Der Wegweiser besteht aus strukturierten Auflistungen der Ebenen, Formen und Ursachen von Gewalt in Heimen und mobilen Dienstleistungsorganisationen sowie aus Hinweisen auf zu ergreifende Maßnahmen. Da der Einsatz des Wegweisers eine kompetente

Begleitung und Moderation erfordert, wurden im Auftrag des Sozialministeriums Moderatorinnen/Moderatoren ausgebildet, die die Einführung des Wegweisers in Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen begleiten.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.besuchsafe.at

www.bmgf.gv.at > Frauen & Gleichstellung > Gewalt gegen Frauen > Nationaler Aktionsplan (NAP) zum Schutz von Frauen vor Gewalt 2014-2016

www.imag-gendermainstreaming.at > Gender-Projekte > Projekttitle-Suchbegriff „Fortbildungsakademie zur Prävention von allen Formen der Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt“

www.wave-network.org

www.interventionsstelle-wien.at

www.transkulturell-samara.at

www.praevention-samara.at

Bekämpfung Menschenhandel

In Umsetzung des 4. Nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel 2015-2017 fördert das Sozialministerium die Anlaufstellen „MEN VIA“ für männliche Betroffene von Menschenhandel und „UNDOK“ für undokumentiert Beschäftigte. Bei der Anlaufstelle UNDOK werden Frauen und Männer beraten, die keine Aufenthalts- und/oder Arbeitspapiere haben. Ebenso werden Betroffene von Menschenhandel beraten und an spezifische Einrichtungen weitergeleitet. Weiters wird die regionale Initiative „Prävention und Bekämpfung aller Formen des Menschenhandels“ fortgeführt. Schwerpunkt dieser Initiative ist der Wissenstransfer zwischen Akteurinnen/Akteuren aus Österreich und den Nachbarländern hinsichtlich Identifizierung von Opfern, Interventionsmaßnahmen, Datenlage sowie rechtlicher Regelungen und politischer Maßnahmen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.men-center.at > Projekte > MEN VIA

www.undok.at

www.thbregionalimplementationinitiative.wordpress.com

10.1.5 Besuchsbegleitung

Die vom Sozialministerium geförderte Besuchsbegleitung dient der Aufrechterhaltung bzw. Neu- oder Wiederanbahnung persönlicher Kontakte zwischen einkommensschwachen besuchsberechtigten Elternteilen und ihren nicht im selben Haushalt lebenden minderjährigen Kindern in hochstrittigen Konfliktfällen. Die begleiteten Besuchskontakte werden durch fachlich geeignete und vom Ressort anerkannte Besuchsbegleiterinnen/Besuchsbegleitern in kindgerechten Räumlichkeiten (sog. Besuchscafés) der geförderten Trägerorganisationen durchgeführt. In den Jahren 2015/2016 wurden 37 Trägerorganisationen, welche Besuchsbegleitung in insgesamt 133 Besuchscafés bundesweit in Österreich durchführen, vom Sozialministerium gefördert.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.besuchscafe.at

10.1.6 EU-Projekt „Männer und Vereinbarkeit von Beruf und Familie“

Dieses von der EU unterstützte Projekt wird federführend von 2015-2017 vom Sozialministerium gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) sowie den Forschungsorganisationen L&R und FORBA umgesetzt.

Zentrale Ziele sind dabei:

- eine stärkere Väterbeteiligung in Karenz, (Eltern-) Teilzeit und Care-Arbeit nach der Karenz
- eine Verankerung von betrieblichen Vereinbarkeitsstrategien insbesondere auch für Männer

- ein erhöhtes Bewusstsein über positive Auswirkungen von partnerschaftlicher Aufteilung von Karenz und (Eltern-)Teilzeit zwischen den Eltern

Konkret werden im Rahmen dieses Projektes u.a. Literaturanalysen, Fallstudien sowie internationaler Expertinnen-/Expertenaustausch einerseits zur Verbesserung der betrieblichen Rahmenbedingungen für Väterbeteiligung und andererseits zur partnerschaftlichen Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit zwischen Eltern durchgeführt.

Ein Online-Haushaltseinkommensrechner soll in leichter und verständlicher Weise die Effekte der Erwerbsarbeitszeit beider Elternteile auf das gesamte Familieneinkommen darstellen. Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und zur Öffentlichkeitsarbeit zu den Ergebnissen dieses EU-Projektes runden die Projektaktivitäten ab.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.sozialministerium.at > Arbeit | Behinderung > Arbeitsrecht > EU & International > EU Projekte

Mit Unterstützung durch Mittel des Programms der Europäischen Union für „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ (2014 – 2020)



10.2 Seniorinnen und Senioren – Generationenpolitik

10.2.1 Lebensqualität im Alter

Die vielfältigen seniorenpolitischen Maßnahmen haben, wie im Bundesplan für Seniorinnen und Senioren festgelegt, die Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität älterer Menschen zum Ziel. Es geht darum, Rahmenbedingungen zu schaffen, um älteren Menschen die Möglichkeiten zu bieten, aktiv und selbstbestimmt in möglichst hoher Lebensqualität alt werden zu können, sozial abgesichert zu sein und Teilhabechancen an der Gesellschaft zu ermöglichen und gleichberechtigt nutzen zu können.

10.2.2 Aktiv Altern

Aktives Altern bedeutet die Teilnahme der älteren Generationen am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben. Zentrale Politikansätze sind die Förderung und Sicherung der Teilhabemöglichkeiten, alters- und generationengerechte, gesundheitsfördernde Gestaltung der Arbeitswelt, Altern in Gesundheit und Würde sowie die Förderung von Generationenbeziehungen.

10.2.3 Lebenslanges Lernen und Bildung im Alter

Lebenslanges Lernen ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, den ständig ändernden Anforderungen einer durch rasante Veränderungen geprägten Gesellschaft gerecht zu werden. Bildung im Alter ist ein zentrales Element zur Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabechancen älterer Menschen und zur Ermöglichung eines selbstbestimmten, eigenständigen Lebens bis ins hohe Alter.

Bildung im Alter wurde sowohl im Bundesplan für Seniorinnen und Senioren als auch in der Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich „LLL:2020“ verankert. Ziele sind die Erhöhung der Weiterbil-

dungsbeteiligung von Menschen in der nachberuflichen Lebensphase, Qualitätssicherung der Angebote, Sicherstellung von altersgruppenspezifischer Beratung und Information, Ausbau einer bildungsfördernden Infrastruktur für eine niederschwellige, wohnortnahe Beteiligung älterer Menschen, einschließlich Angeboten im IKT-Bereich.

10.2.4 Nationales Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime in Österreich (NQZ)

Das „Nationale Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime in Österreich (NQZ)“ ist ein österreichweit einheitliches Verfahren zur Bewertung der Qualität von Alten- und Pflegeheimen. Im Vordergrund steht die Frage, welche Maßnahmen die Alten- und Pflegeheime setzen, um eine größtmögliche individuelle Lebensqualität ihrer Bewohner/innen sicherzustellen. Die ausgezeichneten Häuser sind Beispiele dafür, wie auch in Institutionen das Lebensumfeld so gestaltet werden kann, dass sich Bewohner/innen wie zu Hause fühlen.

Nach der Verankerung des Nationalen Qualitätszertifikats im Bundes-Seniorengesetz mit 1. Jänner 2013 ist der Regelbetrieb voll angelaufen. Im Sozialministerium wurde ein Zertifizierungsbeirat eingerichtet, der sich mit der strategischen Ausrichtung des NQZ befasst. Die operative Umsetzung der Zertifizierungen wird in Bund/Ländersitzungen mit den Ländern abgestimmt.

Vom 1. Jänner 2013 bis 31. März 2016 wurden 35 Zertifizierungen durchgeführt, davon 19 Rezertifizierungen und 16 Erstzertifizierungen. Diese Zahlen belegen das steigende Interesse der Alten- und Pflegeheime an systematischer Qualitätsentwicklung. Auf der NQZ-Homepage www.nqz-austria.at können neben grundsätzlichen Informationen zum Nationalen Qualitätszertifikat auch die Besonderheiten der zertifizierten Häuser und Beispiele guter Praxis abgerufen werden.

10.2.5 Lebensqualität bis zuletzt

In der ersten Österreichischen Interdisziplinären Hochaltrigenstudie (2015) wurden zusätzlich zur Lebens- und Gesundheitssituation die subjektiven Einstellungen zu Lebensqualität, zu Zukunftsperspektiven und zum Lebensende von über 80-Jährigen untersucht. 2016 bis 2018 wird die zweite Panelbefragung dieser am raschesten wachsenden Altersgruppe durchgeführt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.sozialministerium.at > Service I Medien > Infomaterial > Downloads > Suchbegriff „ÖIHS“

Zur informellen Unterstützung alleinlebender älterer und hochaltriger Menschen in der letzten Lebensphase liegen erste Forschungsergebnisse vor: Die Versorgungssituation alleinlebender alter Menschen ist durch besondere Fragilität gekennzeichnet, vor allem dann, wenn sie trotz Hilfs- und Pflegebedürftigkeit zu Hause bleiben möchten. Neben dem Angebot an mobilen sozialen Diensten und den Leistungen aus dem Pflegegeldgesetz tragen informelle Helfer/innen, wie Freundinnen und Freunde, Nachbarinnen und Nachbarn zur Lebensqualität – auch im Sinne von Autonomie – von alleinlebenden Menschen besonders bei. In der letzten Lebensphase geht es um die Gestaltung notwendiger Rahmenbedingungen für Selbstbestimmung, Vorsorge und Würde bis zuletzt. Weitere Forschungsergebnisse dazu werden 2017 vorliegen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.sozialministerium.at > Soziales | KonsumentInnen > Soziale Themen > SeniorInnenpolitik > Lebensqualität und Würde > Studie „Lebensqualität im Alter bis zuletzt. Die Bedeutung von informeller Hilfe für einen Verbleib zu Hause von alten und hochbetagten Menschen in Einpersonenhaushalten“

10.2.6 Gütesiegel NESTOR^{GOLD}

Ziel der Initiative Gütesiegel NESTOR^{GOLD} ist es, in österreichischen Unternehmen und Organisationen das Bewusstsein für das Potential aller Generationen zu stärken und die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Förderung des Generationendialogs und -managements zu unterstützen. Im Laufe des vierstufigen Prozesses zum Gütesiegel erhalten Unternehmen und Organisationen Empfehlungen für den Aufbau altersgerechter Strukturen, Begleitung bei der Qualitätssicherung und Förderung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses des Generationenmanagements sowie öffentliche Anerkennung der Aktivitäten und Programme zur Alters- und Generationengerechtigkeit. Am 28. November 2016 fand zuletzt die Verleihung des Gütesiegels durch den Sozialminister statt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.nestorgold.at

10.2.7 Frühe Hilfen

Das Sozialministerium beteiligt sich finanziell an der Evaluierung des Modellprojektes „Frühe Hilfen“, die von November 2015 bis März 2017 durchgeführt wird. Frühe Hilfen richten sich an Schwangere und Familien mit Säuglingen und Kleinkindern in belastenden Lebenssituationen. Kernelement ist die Familienbegleitung, die Familien in belastenden Situationen kostenlos dabei unterstützt, die richtige Hilfe zu bekommen: von persönlicher Beratung über Begleitung bei Behördenwegen bis hin zu Anleitung und Unterstützung bei Pflege, Versorgung und Erziehung ihres Kindes. Frühe Hilfen unterstützen Betroffene, damit die Chance auf ein glückliches und eigenständiges Leben gewahrt bleibt. Sie schaffen die Möglichkeiten, Benachteiligungen so früh wie möglich zu minimieren und verbessern damit die Situation der betreuten Kinder und Familien. Das Sozialministerium unterstützt daher das Kooperationsprojekt Frühe Hilfen als einen wirksamen Beitrag

zur gesundheitlichen und sozialen Chancengerechtigkeit in Österreich.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.fruehehilfen.at

10.3 Freiwilliges Engagement

Freiwilliges Engagement hat in Österreich einen hohen Stellenwert und stellt eine wesentliche Säule des sozialen Zusammenhalts der Gesellschaft und für unsere Lebensqualität dar. 46% der Bevölkerung ab 15 Jahren engagieren sich freiwillig.

10.3.1 Auslandsfreiwilligendienste

Eine Sonderform dieses zivilgesellschaftlich wichtigen Engagements stellen die sogenannten Freiwilligendienste im Ausland (Gedenk-, Friedens- und Sozialdienste) dar. Diese Auslandsfreiwilligendienste ermöglichen es, in einem geregelten, strukturierten Rahmen praktische Erfahrung und personale, soziale und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben sowie an Bildungsmaßnahmen teilzunehmen.

10.3.2 Novelle Freiwilligengesetz

Bis Ende 2015 stützten sich Freiwilligendienste auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen und unterlagen unterschiedlichen Bedingungen. Daher sah das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung die Bündelung und Absicherung der Auslandsdienste unter Berücksichtigung des gleichberechtigten Zugangs für Frauen und Männer sowie die gesetzliche Verankerung im Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz⁶⁹) vor. In der Folge wurde bei den Regierungsklausuren am 26./27. September 2014 und am 11. September 2015 zum Bürokratieabbau im

Sinn eines bürgernahen Staates die rasche Umsetzung dieser Maßnahmen vereinbart.

Mit der seit 1. Jänner 2016 geltenden Neuregelung für den Gedenk-, Friedens- und Sozialdienst im Ausland (in der Folge: Auslandsfreiwilligendienste) wurden gleiche Rahmenbedingungen geschaffen, unabhängig von Geschlecht und Wehrpflicht:

- Gewährung der Familienbeihilfe für alle Teilnehmer/innen bis zum 24. Lebensjahr;
- volle sozialrechtliche Absicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung);
- Förderungen erfolgen nach sozialen Gesichtspunkten;
- langfristige finanzielle Sicherung der Auslandsfreiwilligendienste, da ein jährlicher Förderbeitrag des Bundes in der Höhe von 720.000 EUR im Freiwilligengesetz verankert wurde;
- Taschengeld ist verpflichtend vorgesehen;
- pädagogische Betreuung und Begleitung für die Teilnehmer/innen im Verlauf des freiwilligen Engagements im Ausmaß von mindestens 150 Stunden;
- Möglichkeit der Anrechnung einer zehnmonatigen durchgehenden Tätigkeit nach dem Freiwilligengesetz oder einer gleich langen Teilnahme am europäischen Freiwilligendienst (Erasmus+) auf den ordentlichen Zivildienst;
- zur langfristigen finanziellen Absicherung dieser im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegenden Freiwilligendienste wurde – quasi auf einem zweiten Pfeiler der Finanzierung beruhend – im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz die Rechtsgrundlage für eine mögliche zusätzliche Förderung geschaffen.

Durch die erfolgte Zusammenführung der Auslandsfreiwilligendienste in einem Gesetz (Freiwilligengesetz) wurden die im Regierungsprogramm angestrebten

⁶⁹ BGBl. I Nr. 17/2012 idgF

Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsverbesserung realisiert. Ebenso konnte die finanzielle Sicherung der Auslandsfreiwilligendienste und die Schaffung von gleichen Rahmenbedingungen für Frauen und Männer gewährleistet werden.

Genauere Informationen zu den einzelnen Trägerorganisationen, erforderlichen Formularen für eine Entsendung in das Ausland sowie zu den Einsatzstellen sind auf folgender Website zu finden:

www.freiwilligenweb.at

10.3.3 Freiwilliges Integrationsjahr

Das Freiwillige Integrationsjahr wurde mit der Novelle des Freiwilligengesetzes⁷⁰ (FreiwG) neu geschaffen und stellt darauf ab, Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte besser zu integrieren und ihre Beschäftigungschancen zu erhöhen. Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, die innerhalb von zwei Jahren nach Zuerkennung dieses Status Interesse an einem Freiwilligen Integrationsjahr haben und Bezieher/innen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind, können seit 1. Jänner 2016 einen Antrag auf Leistung eines Freiwilligen Integrationsjahres stellen.

Gemäß FreiwG gehört das Freiwillige Integrationsjahr zu den besonderen Formen des freiwilligen Engagements. Es kann einmalig in der Dauer von sechs bis zwölf Monaten bei einem anerkannten Träger im Ausmaß von mindestens 16 bis maximal 34 Wochenstunden absolviert werden. Als Träger des Freiwilligen Integrationsjahres gelten die nach FreiwG sowie die vom jeweiligen Landeshauptmann/von der jeweiligen Landeshauptfrau gemäß Zivildienstgesetzes⁷¹ anerkannten Träger⁷².

⁷⁰ BGBl. I Nr. 144/2015

⁷¹ BGBl. Nr. 679/1986

⁷² www.freiwilligenweb.at > Service > Zugelassene Träger

⁷³ www.integrationsjahr.at

Ziele des Freiwilligen Integrationsjahres für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sind die Integration im Sinn einer Einbeziehung in das österreichische gesellschaftliche Leben und der Vermittlung der österreichischen Werteordnung und der deutschen Sprache, die Verbesserung der Chancengleichheit durch die Berufsorientierung, die Vertiefung von schulischer Vorbildung, das Kennenlernen der Arbeit in der Einsatzstelle, die Persönlichkeitsentwicklung, die Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für verschiedene Berufsfelder, die Stärkung sozialer und interkultureller Kompetenzen und die Förderung des sozialen Engagements der Teilnehmer/innen, wobei die Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt Vorrang hat.

Die Betreuung der Internetseite⁷³ sowie die Abwicklung des Freiwilligen Integrationsjahres ist der Agentur „die Berater“ übertragen. Ein von einem Träger oder einer Person übermittelter Antrag (zum Downloaden auf der Homepage) ist von der Agentur auf Vollständigkeit zu überprüfen. Werden die Formalvoraussetzungen erfüllt, d.h. sämtliche Formulare (Antrag, pädagogisches Programm und die Einsatzvereinbarung) ordnungsgemäß eingebracht, überprüft die Agentur noch die vom AMS zu bestätigende Zielgruppenzugehörigkeit:

- Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte/r
- Vollbezieher/innen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung
- Status der/des Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten nicht älter als zwei Jahre

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen sieht das Gesetz nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz dafür verfügbaren Mittel eine Förderung an den anerkannten Träger vor, die der Abdeckung des erhöhten Aufwandes für Schulungs- und Integrationsbedarf dient. Sie wird pro förderwürdiger Person (Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigte/r), die ein Freiwilliges Integrationsjahr absolviert, gewährt, gilt als Kostenzuschuss und kann einmalig für eine Dauer von maximal 12 Monaten bezogen werden. Ein dem Grund oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der pauschalierte Kostenzuschuss pro förderwürdiger Person beläuft sich auf 120 Euro pro Monat für maximal 12 Monate. Die vom Träger nachweislich entrichteten Beiträge zur Unfallversicherung werden nach Ende des Freiwilligen Integrationsjahres an den Träger rückerstattet.

Der Träger ist verpflichtet, die fachliche Anleitung der Teilnehmer/innen in der Einsatzstelle sowie die pädagogische Betreuung und Begleitung durch pädagogisch geschulte Kräfte im Ausmaß von mindestens 150 Stunden in den Bereichen deutsche Sprache, Reflexion, Persönlichkeitsbildung und (fach)spezifische Seminare, inklusive theoretischer Einschulung nachweislich sicherzustellen, Aufzeichnungen über jede/n Teilnehmer/in zu führen und ein Zertifikat auszustellen, aus dem die geleistete Tätigkeit, die erworbenen Fähigkeiten, Kompetenzen und Kenntnisse, die abgeleisteten Schulungs-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die Dauer und die Einsatzstelle hervor gehen.

Am 25. April 2016 konnten die ersten Teilnehmer/innen mit dem Freiwilligen Integrationsjahr beginnen.

10.3.4 Freiwilliges Sozialjahr (FSJ)

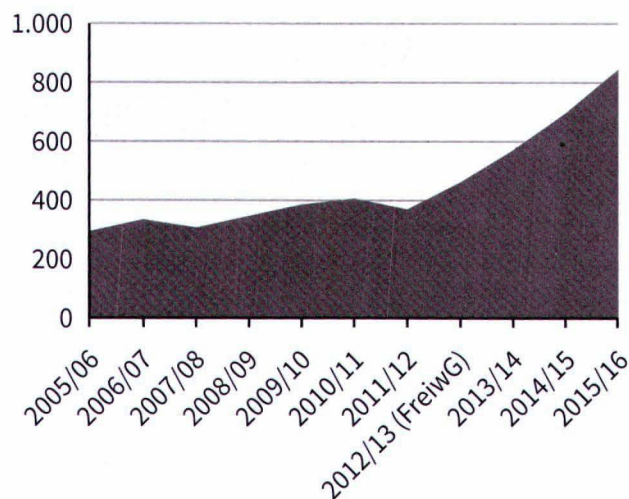
Für Menschen ab 17. Jahren, die sich sozial engagieren, persönlich weiterentwickeln und gleichzeitig ihre Eignung für einen Sozialberuf prüfen möchten, bietet das Freiwillige Sozialjahr die Möglichkeit, in einem geregelten und geschützten Rahmen konkrete Erfahrungen in der Sozialarbeit zu machen. Integraler Bestandteil des Freiwilligen Sozialjahres ist ein begleitendes pädagogisches Angebot in Ausmaß von mindestens 150 Stunden. Ein Freiwilliges Sozialjahr gemäß Freiwilligengesetz dauert je nach Vereinbarung zwischen sechs und zwölf Monaten. Die Tätigkeiten während eines Freiwilligen Sozialjahres sind sehr unterschiedlich und reichen von der Betreuung älterer Menschen über Kinder- und Jugendbetreuung, Betreuung von Menschen mit Behinderung oder Flüchtlingen bis hin zum Rettungswesen.

Mit dem Freiwilligen Sozialjahr ist eine sozialrechtliche Absicherung verbunden: Die Teilnehmer/innen sind kranken-, unfall- und pensionsversichert, haben gegebenenfalls Anspruch auf Familienbeihilfe, erhalten ein Taschengeld und sonstige Sachleistungen. Eine durchgehend mindestens zehn Monate dauernde Tätigkeit bei einem anerkannten Träger wird für den Zivildienst angerechnet.

Mit Verbesserung der Rahmenbedingungen und Schaffung eines Bundesgesetzes zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz), stieg die Zahl der Teilnehmer/innen und der anerkannten Trägerorganisationen stetig. Die Zahl der Personen, die ein Freiwilliges Sozialjahr absolvierten, stieg von 300 im Jahr 2005 auf insgesamt 853 Personen im Jahr 2016. Derzeit sind sechs Vereine als Träger eines FSJ per Bescheid zugelassen: Verein FSJ, Diakonie Österreich, Volkshilfe Oberösterreich, Soziale Berufsorientierung Vorarlberg, Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs und Österreichisches Rotes Kreuz (www.freiwilligenweb.at). Auch wenn sich der Anteil der männlichen Teilnehmer –

unter anderem durch die Anrechenbarkeit einer durchgehend zehn Monate dauernden Tätigkeit für den Zivildienst – am Freiwilligen Sozialjahr erhöht hat, überwiegt jener der Frauen (83%) nach wie vor deutlich.

Freiwilliges Sozialjahr – Teilnehmer/innen-Anzahl



Quelle: Sozialministerium

10.3.5 Freiwilligenmessen

2015 und 2016 fanden in Wien, Innsbruck und Linz Freiwilligenmessen statt, bei welchen sich interessierte Personen bei Vereinen über Freiwilliges Engagement zielgerecht informieren und vor Ort die Interessen als auch Anforderungen, Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für Freiwilligenarbeit abklären konnten. Zusätzlich fand am 11./12. April 2016 in der WU Wien die YOUNG VOLUNTEERS, die erste Messe für junge Menschen, statt.

Weitere Informationen zum Freiwilligen Engagement in Österreich finden sie unter:

www.freiwilligenweb.at

10.4 Sozialpolitische Grundsatzthemen und Forschung

Sozialreform-Mikrosimulation (SORESI)

Mit dem webbasierten Tool „SORESI“ des Sozialministeriums können bestimmte Sozial- und Steuerreformen simuliert und deren Auswirkungen auf die Einkommen der österreichischen Bevölkerung sowie fiskalische Folgen dargestellt werden.

Das Modell ist frei zugänglich und kann unter folgendem Link abgerufen werden:

www.sozialministerium.at/soresi



Der Sozialstaat Österreich: Komplexes einfach erklärt

Sozialpolitische Fragestellungen beschäftigen sich oftmals mit Querschnittsmaterien, komplexen Zusammenhängen und basieren auf einer Fülle statistischer Daten. Dem Sozialministerium ist es ein grundlegendes Anliegen, diese komplexen Themen allgemein verständlich zusammenzufassen.

Die Forschungs- und Grundlagenarbeit wird deshalb auch in Form geeigneter (Kurz-)Publikationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht: Aktuelle Broschüren und Flyer zur Armut (v.a. Daten aus der EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen, EU-SILC), zur Verteilung von Einkommen und Vermögen sowie zum Sozialstaat Österreich, seinen Ausgaben, Leistungen und der Finanzierung (v.a. Daten des Europäischen Systems der Integrierten Sozialschutzstatistik,

10. ALLGEMEINE SOZIALPOLITIK

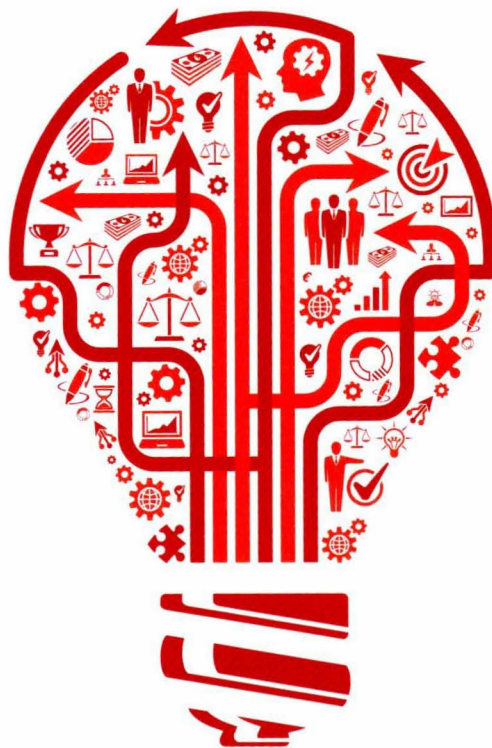
ESSOSS) und weiteren sozialpolitischen Themen finden sich zum Download auf der Homepage des Sozialministeriums:

www.sozialministerium.at > Soziales | KonsumentInnen > Soziale Themen > Soziale Sicherheit

1. Wissenschaftspreis des Sozialministeriums

Das Sozialministerium lobte 2014 erstmals einen Wissenschaftspreis für Jungakademiker/innen aus, die sich in ihren Abschlussarbeiten mit sozialpolitischen Themenstellungen auseinandersetzten. Die enorme Resonanz – 200 abgeschlossene Master-, Diplomarbeiten und Dissertationen aus verschiedensten Disziplinen – zeigte die gesellschaftspolitische Relevanz im akademischen Bereich. Die Siegerarbeiten widmen sich den Themen Pflege, Arbeitskräfteüberlassung und Arbeitszeitreduktion. Die Abstracts aller eingereichten Arbeiten und die mehrseitigen Zusammenfassungen der drei im Oktober 2015 prämierten sowie von 23 weiteren, von der Jury besonders gewürdigten Arbeiten finden sich in zwei Publikationen zum Download auf:

www.sozialministerium.at > Ministerium > Preise > Wissenschaftspreis



Sozialausgaben in Österreich

Lebensbedingungen, Armut und Einkommen in Österreich

Entwicklung und Verteilung der Einkommen

Zur Mitte in Österreich

Monetäre Einkommensumverteilung durch den Staat 2010 und 2015

Verteilung der Arbeitszeit

Verteilung der sozialen Krisenfolgen: Verschiebungen seit 2008

Arbeit 4.0 – Auswirkungen technologischer Veränderungen auf die Arbeitswelt

¹ Die Beiträge im Analyseteil liegen in der inhaltlichen Verantwortung der Autor/innen.

Hans Steiner
Sozialwissenschaftler

KAPITELVERZEICHNIS

11. Sozialausgaben in Österreich	154
11.1 Wesentliche Merkmale	154
11.2 Wofür werden die Sozialausgaben verwendet	156
11.2.1 Gliederung der Sozialausgaben nach Lebenslagen/Funktionen	156
11.2.2 Geld- und Sachleistungen: Österreich setzt mehr auf Geldleistungen	162
11.2.3 Die wichtigsten sozialen Geldleistungen	164
11.3 Wer finanziert den Sozialstaat	166
11.4 Wie die Sozial- und Gesundheitsleistungen auf Männer und Frauen verteilt sind	167
11.5 Wie die Sozialausgaben zwischen den Altersgruppen verteilt sind	170
11.6 Wie wirken sich Demografie, die wirtschaftliche Entwicklung und politische Maßnahmen auf den Sozialstaat aus	171
11.7 Szenario 2030: Ist die Alterung eine Gefahr?	174
11.8 Welche Bedeutung haben die Sozialausgaben in den anderen EU-Staaten?	175

11. SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH

11. SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH

In diesem Artikel werden die Aufwendungen für die Sozial- und Gesundheitsleistungen dargestellt. Datengrundlage sind die von Statistik Austria im Auftrag des Sozialministeriums jährlich erhobenen Sozialausgaben auf Basis einer EU-weit harmonisierten Methode⁷⁴. Detaillierte Daten und die Dokumentation sind auf der Homepage des Sozialministeriums abrufbar:

www.sozialministerium.at > Soziales | KonsumentInnen > Soziale Sicherheit > Sozialleistungen in Österreich (oder auch Sozialpolitische Analysen)

11.1 Wesentliche Merkmale

Österreich im oberen EU-Drittel

Österreich zählt zu den gut entwickelten Wohlfahrtsstaaten. Im Jahr 2015 wurden 30,2% der jährlichen wirtschaftlichen Wertschöpfung (Bruttoinlandsprodukt) über öffentliche Umverteilung für soziale und gesundheitsbezogene Leistungen ausgegeben. Dieser Prozentsatz wird als Sozialquote bezeichnet und liegt im oberen Drittel der EU-Länder (siehe Abschnitt 8).

Im Vergleich zu anderen EU-Staaten haben sich in Österreich die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise von 2008/09 auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den Lebensstandard der Bevölkerung moderat ausgewirkt. Neben den wirtschafts- und fiskalpoliti-

schen Maßnahmen kommen hierbei den wohlfahrtsstaatlichen Strukturen als integrative Mechanismen und den Sozialausgaben als Kaufkraft stabilisierende Faktoren bedeutende Rollen zu.

Trotz Alterung der Gesellschaft kein Anstieg der Sozialquote bis zur Weltfinanzkrise 2008

Auf einen älteren Menschen (Personen über 60/65 Jahre) entfallen im Durchschnitt sechsmal höhere Sozial- und Gesundheitsausgaben (v.a. wegen Pensionen, Gesundheits- und Pflegeleistungen) als auf eine unter 65-jährige Person (siehe Abschnitt 5). Schon in den letzten Jahrzehnten hat es eine deutliche demografische Verschiebung hin zu den älteren Menschen gegeben (siehe Abschnitt 6). Nach gängiger Meinung hätte das ein Ansteigen der Sozialquote bewirken sollen. Von 1995 bis zur Weltfinanzkrise 2008 war jedoch das Gegenteil der Fall. Die Sozialquote ist in Österreich in diesem Zeitraum gefallen. Seit mehr als 20 Jahren haben die Regierungen eine Reihe von Konsolidierungsmaßnahmen im Sozialbereich (v.a. diverse Pensionsreformen) in die Wege geleitet. Diese Reformen (u.a. Leistungskürzungen, längerer Verbleib im Erwerbsleben) haben dazu geführt, dass sich der Anstieg der Pro-Kopf-Sozialleistungen deutlich verringert hat (siehe Abschnitt 6). Es gibt zwar deutlich mehr ältere Menschen als früher, aber die Reformen, die v.a. auf die Leistungen der älteren Menschen hin zielten, haben dies kompensiert.

⁷⁴ Die Beschreibung der Sozialausgaben stützt sich auf die rechtlichen und methodischen Vorgaben von ESSOSS (Europäisches System der Integrierten Sozialschutzstatistik). Darin ist festgelegt, dass als ESSOSS-Sozialausgaben Ausgaben mit einem Umverteilungscharakter (d.h. keine privaten Ausgaben, keine Anspar- und Lebensversicherungssysteme, keine privaten Zuzahlungen, keine betrieblichen Sozialleistungen ohne Umverteilungscharakter) aufscheinen sollen. Weiters werden Abgrenzungen gegenüber anderen öffentlichen Systemen (z.B. gegenüber nicht primär sozial induzierten steuerlichen Umverteilungen, öffentlichen Bildungsausgaben, Wohnbauförderungen etc.) gemacht.

Das BIP weist aufgrund einer neuen europäischen Norm (ESVG 2010) höhere Werte auf als die bisher veröffentlichten und auf ESVG 1995 beruhenden Konventionen. Deshalb sind im Vergleich zu früheren Berechnungen die Sozialquoten (BIP dividiert durch Sozialausgaben) niedriger.

Die größere Herausforderung für den Sozialstaat war die Weltfinanzkrise

Von 2008 bis 2009 ist die Sozialquote in Österreich wegen der weltweiten Finanzkrise um 2 Prozentpunkte auf 29,8% angestiegen. Dieser rasante Anstieg innerhalb eines Jahres entspricht in etwa den erwartbaren finanziellen Folgen der Alterung der Gesellschaft in den nächsten 20 Jahren.

Szenario 2030

Auch wenn es in Zukunft vermutlich ein langsames Wirtschaftswachstum geben wird als in der Zeit vor der Weltfinanzkrise, legen Berechnungen nahe, dass bei einer Fortsetzung der in den letzten Jahrzehnten getätigten Konsolidierungsmaßnahmen im Sozialbereich die demografisch bedingten Mehrkosten nur zu einem geringfügigen Anstieg der Sozialquote führen werden (siehe Abschnitt 7).

Welche Sozialrisiken erfasst unser Sozialsystem

Mehr als die Hälfte der Sozialausgaben entfallen auf Alters- und Hinterbliebenenpensionen sowie Pflegeleistungen. Mehr als ein Viertel werden für Gesundheit, knapp 10% für Familienleistungen, und jeweils knapp 6% bzw. knapp 7% für die Folgen von Arbeitslosigkeit und Invalidität ausgegeben (siehe Abschnitt 2).

Bemerkenswert ist, dass im letzten Jahrzehnt der Anstieg der Ausgaben für Frühpensionen und Invaliditätspensionen für Frauen unter 60 bzw. Männer unter 65 Jahren deutlich reduziert werden konnte.

Etwa 70% der Sozialleistungen stehen als Geldleistungen und 30% als Betreuungs- und andere Sachleistungen zur Verfügung.

Mehr als die Hälfte (56%) aller Geldleistungen sind sozialversicherungsrechtliche Leistungen (v.a. Pensionen, Arbeitslosengelder), 17% Beamtinnen-/Beamten-

pensionen, 13% universelle Leistungen (v.a. Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfen, Pflegegeld) und weniger als 5% sind bedarfsgeprüfte Leistungen (Anspruch nur bei geringen finanziellen Mitteln), wie z.B. die Ausgleichszulage der Pensionsversicherung, die Notstandshilfe in der Arbeitslosenversicherung oder die Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Auf letztere entfällt etwa ein Prozent aller monetären Sozialleistungen (siehe Abschnitt 2.3).

Männer erhalten einen größeren Anteil der Pensionen und Arbeitslosengelder, auf Frauen entfällt ein höherer Anteil der Gesundheits-, Pflege- und Kinderbetreuungsleistungen

Von den Sozialausgaben entfällt etwa jeweils die Hälfte auf Frauen und Männer. Frauen erhalten von den Sozialleistungen, die von der Erwerbskarriere abhängig sind, aufgrund der zumeist niedrigeren Löhne und der durchschnittlich geringeren Arbeitszeit und anderer Unterschiede am Arbeitsmarkt einen deutlich geringeren Anteil, während auf sie v.a. wegen ihrer höheren Lebenserwartung bei Gesundheits- und Pflegeleistungen ein höherer Anteil entfällt (siehe Abschnitt 4).

Im EU-Vergleich erfolgt die Finanzierung des Sozialstaats in Österreich stärker durch Beiträge der Versicherten

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Sozialsysteme erfolgt die Finanzierung zu jeweils mehr als einem Drittel über Arbeitgeberinnen-/Arbeitgeberbeiträge und Zuwendungen aus den Budgets der Gebietskörperschaften und zu mehr als einem Viertel über Beiträge der Versicherten (siehe Abschnitt 3). Im EU-Vergleich tragen in Österreich die versicherten Personen in einem höheren Ausmaß und die staatlichen Zuwendungen in einem geringeren Ausmaß zur Finanzierung der Sozialsysteme bei.

11. SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH

Entwicklung der Sozialausgaben und der Sozialquote 1995-2015

Jahr	Sozialausgaben in Mrd. EUR	BIP in Mrd. EUR	Sozialquote (Sozialausgaben in % des BIP)
1995	51,0	176,2	28,9
2008	81,1	291,9	27,8
2009	85,3	286,2	29,8
2014	99,2	330,4	30,0
2015	102,5	339,9	30,2

Quelle: Statistik Austria/Sozialministerium: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben, Stand Juli 2016

11.2 Wofür werden die Sozialausgaben verwendet

ordnet. Die Darstellung basiert auf den in der ESSOSS Systematik angeführten „Funktionen“ (Alter, Gesundheit, Familie, Arbeitslosigkeit etc.).

11.2.1 Gliederung der Sozialausgaben nach Lebenslagen/Funktionen

Die Sozialleistungen werden in diesem Abschnitt unterschiedlichen Sozialrisiken bzw. Lebenslagen zuge-

Lebenslagen: Funktionen nach ESSOSS

	Definition
Alter	alle sozialen Geld- und Sachleistungen (ausgenommen Gesundheitsausgaben und Hinterbliebenenpensionen) für Personen über dem Regelpensionsalter ¹
Hinterbliebene	Hinterbliebenenpensionen der verschiedenen Sozialsysteme für alle Altersgruppen (auch für Personen über dem Regelpensionsalter)
Gesundheit	öffentliche Gesundheitsausgaben für alle Altersgruppen
Invalidität	invaliditätsbedingte Sozialleistungen für Personen unter dem Regelpensionsalter (die entsprechenden Leistungen für Personen über dem Regelpensionsalter scheinen in der Funktion "Alter" auf)
Familie/Kinder	soziale Geld- und Sachleistungen für Kinder und Jugendliche (ohne bildungsbezogene Leistungen und Gesundheitsleistungen) und Familienleistungen für Eltern
Arbeitslosigkeit	mit bestehender und drohender Arbeitslosigkeit in Zusammenhang stehende Sozialleistungen (nicht nur Leistungen der Arbeitslosenversicherung)
Andere	ein Teil der Ausgaben, die der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung dienen, wie z.B. sozial induzierte Wohnbeihilfen, die bedarfsorientierte Mindestsicherung; ein Großteil der bedarfsorientierten Leistungen wie z.B. die Ausgleichszulage in der PV oder die Notstandshilfe in der ALV scheint bei den Funktionen Alter bzw. Arbeitslosigkeit auf.

Quelle: Sozialministerium, basierend auf ESSOSS, Statistik Austria

¹ Das Regelpensionsalter für normale Alterspensionen liegt bei 60 (Frauen) bzw. 65 (Männer) Jahren. Vorzeitige Alterspensionen mit niedrigeren Altersgrenzen werden in der ESSOSS-Systematik trotzdem als Altersleistungen verbucht.

Weniger als die Hälfte der Sozialausgaben entfällt auf die Funktion Alter (44%), ein Viertel sind öffentliche Gesundheitsleistungen. Familienleistungen machen 10%, invaliditätsbedingte Leistungen 7% und Hinterbliebenenleistungen bzw. Leistungen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit jeweils 6% der Sozialausgaben aus.

Die Sozialausgaben für ältere Menschen sind von 1995 bis 2015 prozentuell am stärksten angestiegen. Die Steigerung für Gesundheits- und Arbeitslosigkeitsausgaben entspricht etwa dem durchschnittlichen Anstieg der Gesamtsozialausgaben. Unterdurchschnittlich angestiegen sind die Ausgaben für Hinterbliebenen-, Familien- und Invaliditätsleistungen.

Diese Verschiebung bei den Sozialausgaben zwischen unterschiedlichen Lebenslagen, den „Funktionen“, entspricht in etwa dem gestiegenen Anteil älterer Men-

schen und dem sinkenden Anteil jüngerer Menschen an der Gesamtbevölkerung. Von 1995 bis 2015 ist der Anteil der älteren Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung um 3 Prozentpunkte angestiegen und der der unter 15-Jährigen um 3 Prozentpunkte gefallen. Aber auch politische Maßnahmen (z.B. erschwerter Zugang zu Invaliditätspensionen), und soziale Veränderungen (geringere Bedeutung der Hinterbliebenenpensionen aufgrund der stärkeren Erwerbseinbindung der Frauen) sind für die Verschiebungen bei den Sozialleistungen verantwortlich.

Das Sozialsystem in seiner Gesamtheit hat bisher flexibel auf die Alterungstendenzen in der Gesellschaft reagiert. Überdurchschnittlichen demografiebedingten Anstiegen der Gesamtausgaben für ältere Menschen stehen unterdurchschnittliche Anstiege der Gesamtausgaben bei den anderen Altersgruppen gegenüber.

Sozialleistungen nach Lebenslagen (Funktionen)

	1995	2008	2009	2014	2015	nominelle Veränderungen ¹ von 1995-2015
						in Mrd. EUR
Alter	18,2	32,9	34,8	42,9	44,2	143
Hinterbliebene	4,4	5,5	5,6	6,0	6,0	36
Gesundheit	12,7	20,6	21,2	24,4	25,3	99
Familie/Kinder	5,9	8,4	8,9	9,2	9,7	65
Invalidität	4,6	5,9	6,1	6,7	6,8	47
Arbeitslosigkeit	2,8	3,9	4,8	5,4	5,6	98
Andere²	0,9	1,5	1,5	1,9	2,1	133
Insgesamt³	49,5	78,7	82,9	96,6	99,9	102

Quelle: Statistik Austria/Sozialministerium: ESSOSS Datenbank Sozialausgaben, Stand Juli 2016

¹ Die prozentuellen Veränderungen wurden mit nicht gerundeten Werten berechnet (siehe die tabellarischen Darstellungen der einzelnen Funktionen). Dadurch erklären sich ggf. geringere Abweichungen.

² u.a. Wohngelder, Stipendien und ein Teil der Sozialhilfe- bzw. BMS-Leistungen

³ Die Gesamtsumme ist kleiner als die Sozialausgaben, weil bestimmte Ausgaben (u.a. die Verwaltungskosten der Sozialeinrichtungen) hier nicht aufscheinen.

11. SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH

Altersleistungen: Fast die Hälfte aller Sozialausgaben

Aufgrund der Alterung der Gesellschaft kommt den Leistungen für ältere Menschen eine immer größere Bedeutung zu. 44% der Sozialleistungen (ohne Gesundheitsausgaben und ohne Hinterbliebenenpensionen) werden für ältere Menschen ausgegeben. Ein Großteil der Altersleistungen (58%) sind normale Alterspensionen der gesetzlichen Pensionsversicherung (inkl. Invaliditätspensionen für Frauen 60 Jahre und älter und Männer 65 Jahre und älter), 22% sind Pensionen für über 60-jährige Beamtinnen/Beamte und 6% vorzeitige Alterspensionen. Jeweils etwa 5%

sind Betriebspensionen, Pflegegelder, und die Ausgaben der Länder und Gemeinden für mobile und stationäre Dienste für ältere Menschen.

Die Aufwendungen für normale Alterspensionen (inkl. Invaliditätspensionen für Menschen über 60/65 Jahre) stiegen überproportional, dies vor allem aufgrund der demografischen Veränderungen. Die Zahl der über 65-Jährigen ist in den letzten 20 Jahren um fast 400.000 Personen angestiegen. Ohne die moderaten jährlichen Pensionserhöhungen (oft maximal in der Höhe des Preisanstiegs) wären die Ausgaben für Pensionen deutlich stärker angestiegen.

Altersleistungen

	1995	2008	2009	2014	2015	nominelle Veränderung von 1995-2015 in Prozent
	in Mrd. EUR					
normale Alterspensionen und Invaliditätspension für über 60/65-jährige der gesetzlichen PV	9,34	17,93	19,00	24,33	25,55	174
vorzeitige Alterspensionen der gesetzlichen PV ¹	1,70	2,38	2,58	2,79	2,45	44
Alterspensionen für BeamtInnen ²	4,60	7,49	7,81	9,45	9,64	110
Betriebspensionen ³	0,68	1,85	1,87	2,16	2,23	228
Pflegegeld für über 60/65-Jährige	1,18	1,65	1,67	1,98	1,96	66
ambulante und stationäre Alters- und Pflegedienste ^{4,6}	0,28	1,24	1,37	1,87	2,01	-
andere Leistungen ^{5,6}	0,40	0,35	0,52	0,37	0,40	-
Insgesamt	18,18	32,89	34,82	42,95	44,24	143

Quellen: Statistik Austria/Sozialministerium: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben, Stand Juli 2016

¹ vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, Korridor pension, Langzeitversichertenpension („Hacklerpension“), Schwerarbeiterpension

² Bund, Länder, Gemeinden

³ Berechnungen von Statistik Austria

⁴ Bund und Länder

⁵ u.a. Renten der Arbeitsunfallversicherung und der Versorgungsgesetze, Sonderruhegeld

⁶ Da die Zahlen für 1995 deutlich unterschätzt sind, werden keine Veränderungsdaten von 1995 bis 2011 angeführt.

Während die Ausgaben für vorzeitige Alterspensionen bis zum Jahr 2000 noch stark zugenommen haben, ist dies seit 2000 aufgrund von Pensionsreformen gestoppt worden. Inflationsbereinigt wurde 2015 um ein Viertel weniger für vorzeitige Alterspensionen aufgewendet als im Jahr 2000. Die Reformen, vor allem bei der Langzeitversichertenpension und der Korridorpension, werden auch weiterhin die Ausgaben für vorzeitige Alterspensionen deutlich reduzieren.

Stark angestiegen sind die Ausgaben für Betriebspensionen, wobei das Wachstum seit der Weltfinanzkrise deutlich langsamer wurde. Verglichen mit dem Aufwand für Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung und bei den Beamtinnen/Beamte spielen Betriebspensionen eine untergeordnete Rolle. Sie betragen 4% aller Pensionen (gesetzliche Pensionen, Beamtinnen-/Beamtenpensionen und Betriebspensionen).

Ein Großteil der Pflegegelder wird für über 80-jährige Personen ausbezahlt. Im Vergleich mit dem Anstieg der Zahl der über 80-Jährigen haben die Ausgaben für das Pflegegeld moderat zugenommen. Von 1995

bis 2015 ist die Zahl der über 80-Jährigen um 50% angewachsen, während sich die inflationsbereinigten Ausgaben für das Pflegegeld der über 65-Jährigen in diesem Zeitraum nur um 18% erhöhten.

Seit 20 Jahren ist der Ausbau von ambulanten und stationären Einrichtungen der Altenbetreuung deutlich intensiviert worden. Dennoch entfallen auf diesen Bereich nur knapp 5% der Sozialleistungen für ältere Menschen.

Hinterbliebenenleistungen: Gesamtvolumen sinkt, aber noch immer von großer Bedeutung für Frauen

Obwohl von 1995 bis 2015 die Ausgaben für Hinterbliebenenpensionen inflationsbereinigt gefallen sind (geringere Zahl der Bezieher/innen und gesetzliche Änderungen), kommt dieser Pensionsart in Österreich noch immer eine große Bedeutung für Frauen zu. Obwohl der Anteil der Direktpensionen für Frauen, d.h. Alters- und Invaliditätspensionen, ansteigt und eine immer größere Rolle spielt, entfällt noch immer ein Viertel der auf Frauen entfallenden Ausgaben der gesetzlichen Pensionsversicherung auf Hinterbliebenenpensionen. Bei Männern betragen die Hinterbliebenenrenten 2%.

Hinterbliebenenleistungen

	1995	2008	2009	2014	2015	nominelle Veränderung von 1995-2015
	in Mrd. EUR					in Prozent
Hinterbliebenenpension – gesetzliche PV	3,21	4,20	4,29	4,73	4,81	50
Hinterbliebenenpension – Beamtinnen/Beamte	0,86	1,01	1,03	1,02	0,99	16
Hinterbliebenenversorgung anderer Systeme ¹	0,37	0,27	0,26	0,24	0,23	-38
Insgesamt	4,45	5,48	5,58	5,99	6,04	36

Quellen: Statistik Austria/Sozialministerium: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben; Stand Juli 2016

¹ Hinterbliebenenrenten der Sozialentschädigungsgesetze und der Unfallversicherung sowie sonstige Sozialleistungen wie z.B. Bestattungskosten, Sachleistungen

11. SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH

Der überwiegende Teil der Hinterbliebenenpensionen ist in der gesetzlichen Pensionsversicherung und bei den Systemen für Beamtinnen/Beamte angesiedelt.

Sozialleistungen für Familien und Kinder: Geldleistungen dominierend, aber starker Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Aufwendungen für Kinder und Familien sind von 1995 bis 2015 langsamer als die gesamten Sozialausgaben angestiegen. Ein wesentlicher Grund dafür ist die abnehmende Zahl von Personen unter 15 Jahren (um 14% weniger seit 1995). Betrachtet man hingegen die Entwicklung der durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben, sind diese bei den bis 15-Jährigen deutlich schneller als die für die über 15-Jährigen angestiegen (siehe Abschnitt 6). Das liegt vor allem am massiven

Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen, auch wenn hier noch immer Nachholbedarf besteht.

Obwohl die Ausgaben für Jugendwohlfahrts- und Kinderbetreuungseinrichtungen viel stärker als die Geldleistungen für Familien angestiegen sind, ist dennoch der Anteil der Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen an den gesamten Familienleistungen im Vergleich zu anderen EU-Staaten eher gering.

Auf die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag entfallen ca. die Hälfte aller Familienleistungen, auf die Kinderbetreuungs- und Jugendwohlfahrtseinrichtungen der Länder und Gemeinden mehr als ein Viertel und auf das Kinderbetreuungsgeld, das Wochengeld, den Unterhaltsvorschuss und die Stipendien zusammen weniger als 20%.

Sozialleistungen für Familien und Kinder

	1995	2008	2009	2014	2015	nominelle Veränderung von 1995-2015
	in Mrd. EUR					in Prozent
Familienbeihilfe	2,64	3,44	3,44	3,13	3,38	28
Kinderabsetzbetrag, Alleinerzieher/innen- und Allein- verdiener/innen-Absetzbetrag	1,14	1,59	1,76	1,61	1,66	46
Karenzgeld/ Kinderbetreuungsgeld	0,71	1,04	1,06	1,1	1,13	59
Wochengeld	0,32	0,39	0,42	0,46	0,47	47
Unterhaltsvorschuss	0,06	0,10	0,11	0,13	0,22	267
Schüler/innen- u. Studierenden- beihilfen	0,14	0,25	0,23	0,24	0,23	64
Kinderbetreuungseinrichtungen	0,50	1,05	1,27	1,87	1,91	282
Kinder-, Jugend- u. Familien- förderung der Länder u. Gemeinden	0,28	0,49	0,53	0,64	0,69	146
Andere Ausgaben	0,11	0,05	0,03	0,08	0,03	-
Insgesamt	5,90	8,40	8,85	9,19	9,72	65

Quelle: Statistik Austria/Sozialministerium: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben; Stand Juli 2016

Invalidität: Die Reformen greifen

Die Ausgabenentwicklung bei den Invaliditätsleistungen für Personen im Erwerbsalter konnte merklich gebremst werden. Die invaliditätsbedingten Ausgaben waren 2015 inflationsbereinigt geringer als 20 Jahre zuvor und sind in den letzten Jahren zudem gesunken (siehe Tabelle Invaliditätsleistungen). Ursache dafür

sind die Pensionsreformen, die den Zugang zu Invaliditätspensionen deutlich erschwert haben.

Auch die Ausgaben für Pflegegelder für unter 60/65-Jährige stiegen deutlich langsamer als die gesamten Sozialausgaben.

Invaliditätsleistungen¹

	1995	2008	2009	2014	2015	nominelle Veränderung von 1995-2015
	in Mrd. EUR					in Prozent
Invaliditätspensionen ² für unter 60/65-Jährige der gesetzlichen Pensionsversicherung	2,31	2,90	2,93	3,11	2,89	25
Invaliditätspensionen (Ruhegenuss) für unter 60-Jährige Beamtinnen/Beamte	1,15	1,04	1,03	0,84	0,77	-33
Invaliditätspensionen ³ in anderen Sozialsystemen für unter 60/65-Jährige	0,21	0,28	0,29	0,31	0,32	52
Pflegegeld für unter 60-Jährige	0,46	0,43	0,45	0,51	0,52	13
Rehabilitationsgeld der KV ⁴				0,09	0,25	
Leistungen der Behindertenhilfe der Länder und Gemeinden	0,31	0,97	1,14	1,49	1,61	
Sachleistungen der Unfall- und Pensionsversicherung	0,13	0,21	0,22	0,25	0,26	100
Andere Ausgaben	0,04	0,05	0,13	0,14	0,15	-
Insgesamt	4,61	5,88	6,19	6,74	6,77	47

Quelle: Statistik Austria/Sozialministerium: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben, vorläufige Daten 2015; Stand Juli 2016

¹ Hier werden nur die Invaliditätsleistungen für unter 60/65-Jährige dargestellt.

² bis 2009 inklusive vorzeitige Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

³ Renten für unter 60/65-Jährige in der Unfallversicherung und der Sozialentschädigung

⁴ Zeitreihenvergleiche nicht möglich, da es sich hierbei um eine 2014 eingeführte Leistung handelt

11. SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH

Arbeitslosigkeit: trotz deutlich höherer Arbeitslosigkeit keine überdurchschnittliche Ausgabensteigerung

Die Sozialausgaben im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit wuchsen trotz des starken Anstiegs der Arbeitslosigkeit von 1995 bis 2015 nicht stärker als die gesamten Sozialausgaben. Das liegt v.a. an der gedämpften Entwicklung der Pro-Kopf-Arbeitslosenleistungen.

Es kam zu einer deutlichen Verschiebung von reinen Einkommensersatzleistungen zu aktiven und aktivierenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Diese Leistungen erhöhten sich von 1995 bis 2015 viel stärker als die Geldleistungen.

Arbeitslosenleistungen und Arbeitsmarktförderung

	1995	2008	2009	2014	2015	nominelle Veränderung von 1995-2015
	in Mrd. EUR					in Prozent
Arbeitslosengeld	1,00	1,04	1,43	1,55	1,66	66
Notstandshilfe	0,55	0,63	0,71	1,17	1,38	151
Insolvenz-Entgelt	0,29	0,23	0,31	0,25	0,19	-34
aktive und aktivierende Maßnahmen des AMS	0,49	1,64	1,83	2,12	2,08	325
aktivierende Maßnahmen des Aus- gleichstaxfonds	0,05	0,19	0,19	0,17	0,17	240
sonstige Leistungen ¹	0,45	0,16	0,28	0,13	0,13	-
Insgesamt	2,83	3,89	4,75	5,39	5,61	98

Quelle: Statistik Austria/Sozialministerium: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben; Stand Juli 2016

¹ u.a. Sonderunterstützung, Übergangsgeld, Kurzarbeitsbeihilfe, Schlechtwetterentschädigung, Arbeitsmarktförderung der Bundesländer, bis 2005 vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

11.2.2 Geld- und Sachleistungen: Österreich setzt mehr auf Geldleistungen

Während Geldleistungen vorrangig dem Einkommensersatz für Zeiten des nachberuflichen Ruhestandes, der Erwerbslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit bzw. der Abdeckung von zusätzlichen finanziellen Erfordernissen (z.B. Kinder, Pflegebedürftigkeit) dienen, kommt Sachleistungen (v.a. mobile und stationäre Betreuung) hauptsächlich die Aufgabe zu, für Situationen eines Betreuungsbedarfs (Krankheit, Pflegebedürftigkeit, außerhäusliche Betreuung der Kinder u.a.) entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen.

Bei einigen schützenswerten Lebenssituationen hängt es von den gesellschaftspolitischen Leitbildern ab, ob beispielsweise der Betreuungsbedarf von Kindern oder pflegebedürftigen Personen eher durch Geldleistungen an die betroffenen Personen und Haushalte oder durch öffentliche Zuschüsse an die Träger von Betreuungseinrichtungen unterstützt werden soll. Meistens handelt es sich um einen Mix. In den EU-Staaten werden unterschiedliche Prioritäten gesetzt: Verglichen mit den nordischen und Benelux-Staaten legt Österreich den Schwerpunkt stärker auf direkte Geldleistungen an die Betroffenen, obwohl in der

11. SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH

letzten Dekade die Aufwendungen zur Ausweitung der Dienstleistungsangebote überproportional angestiegen sind.⁷⁵

Insgesamt entfallen in Österreich rund 70% der Sozialausgaben auf Geldleistungen. Bei einer Betrachtung der Sozialsysteme im engeren Sinn (d.h. ohne Gesundheitsleistungen) entfallen 88% auf Geldleistungen.

Geld- und Sachleistungen nach Funktionen, 2015

Funktion	Geldleistungen (in Mrd. EUR)	Sachleistungen (in Mrd. EUR)	Anteil der Sachleistungen an den Gesamtausgaben der jeweiligen Funktion, in %
Alter	42,2	2,1	5
Hinterbliebene	6,0	–	–
Gesundheit	3,6	21,8	86
Kinder und Familien	7,1	2,6	27
Invalidität	4,9	1,8	27
Arbeitslosigkeit	4,3	1,3	23
Andere	1,0	1,2	55
Insgesamt	69,1	30,8	31

Quelle: Statistik Austria/Sozialministerium: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben, Stand Juli 2016

Drei Viertel der Geldleistungen sind Pensionen für ältere Menschen, ca. 10% Familientransfers (Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld etc.), 7% Invaliditätspensionen für Personen unter dem Regelpensionsalter, 5% Geldleistungen im Krankheitsfall (Lohnfortzahlung bei Krankheit, Krankengeld) und 6% Arbeitslosentransfers. Geldleistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung machen etwa 1% der gesamten Geldleistungen aus.

Bei den Sachleistungen überwiegt mit über 71% die ambulante und stationäre Krankenversorgung. Innerhalb der Funktionen kommt den Sachleistungen eine sehr unterschiedliche Bedeutung zu. Ihr Anteil schwankt zwischen 86% bei den Gesundheitsleistungen und 5% bei den Altersleistungen. Die Anteile der Sachleistun-

gen bei den Sozialsystemen in den Bereichen Invalidität, Familie und Arbeitslosigkeit betragen jeweils etwa rund ein Viertel. Werden die aktivierenden Geldleistungen des AMS mitberücksichtigt, steigt der Anteil der Sachleistungen bei der Funktion Arbeitslosigkeit deutlich an.

Bei den Sozialleistungen für ältere Menschen sind die öffentlichen Aufwendungen für mobile und stationäre Betreuungsdienste im Vergleich zu den Geldleistungen gering. Die Summe der auf ältere Menschen entfallenden Pflegegelder ist höher als die öffentlichen Mittel für die stationären und mobilen Altdienste. Ein Grundsatz der Altenpolitik in Österreich besteht darin, hilfsbedürftigen älteren Menschen durch Bereitstellung von Geldleistungen die Möglichkeit zu geben,

⁷⁵ Der Beitrag „Lebensbedingungen, Armut und Einkommen in Österreich“ zeigt jedoch, dass auch großzügige Familienleistungen nicht ausreichen um Kinderarmut zu bekämpfen. Viel wirksamer ist die Erwerbstätigkeit beider Elternteile und die Verfügbarkeit von Kinderbetreuungseinrichtungen. Außerdem haben Kinder, die Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen deutlich bessere Bildungschancen.

11. SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH

selbst über die von ihnen als optimal angesehenen Betreuungformen zu entscheiden. Das heißt aber nicht, dass auf den steigenden Bedarf an Diensten für ältere Menschen nicht reagiert wurde. Seit 1995 sind die Aufwendungen für stationäre und mobile Dienste für ältere Menschen überproportional angestiegen.

Die Sachleistungen für Invalidität (Personen unter dem Regelpensionsalter) entstammen vor allem der Unfallversicherung sowie den Leistungen der Länder und Gemeinden. Auch diese Sachleistungen sind seit 1995 überproportional angestiegen.

Der im EU-Vergleich hohe Anteil der Familienleistungen am BIP ist in den großzügigeren Geldleistungen (v.a. Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Wochenlohn, Kinderbetreuungsgeld) begründet. Obwohl im letzten Jahrzehnt das Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen deutlich ausgeweitet wurde, liegt der für die Erhaltung und den Ausbau der außerhäuslichen Kinderbetreuung 2013 zur Verfügung stehende Betrag bei weniger als der Hälfte der Summe, die für Familienbeihilfen und Kinderabsetzbeträge aufgewendet wird.

11.2.3 Die wichtigsten sozialen Geldleistungen

Die Geldleistungen der österreichischen Sozialsysteme setzen sich aus folgenden Leistungstypen zusammen:

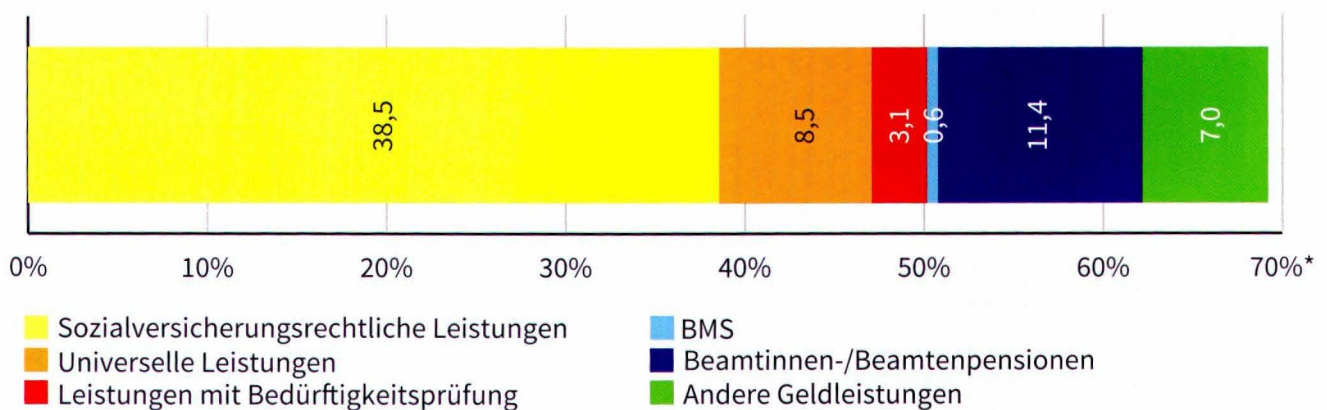
- Bedarfsgeprüfte Leistungen mit Einkommensanrechnung (z.B. bedarfsorientierte Mindestsicherung, Notstandshilfe, Ausgleichszulage der Pensionsversicherung, Stipendien) betragen rund 5% Prozent aller Geldleistungen. Diese Leistungen werden nur bei finanzieller Bedürftigkeit gewährt.
 - Leistungen für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Beamtinnen-/Beamtenpensionen) betragen etwas mehr als 16%.
 - Sondersysteme (Leistungen der Sozialentschädigung z.B. für Kriegsoffer, Verbrechensoffer, für von Impfungen geschädigte Personen etc.) betragen rund 2 Prozent.
 - Auf arbeitsrechtliche Ansprüche (z.B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) entfallen 4%.
 - 3% betragen nicht obligatorische betriebliche Sozialleistungen (betriebliche Pensionen).
- Auf Leistungen auf Basis sozialversicherungsrechtlicher Grundsätze (z.B. Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung) entfallen mehr als die Hälfte der Geldleistungen, d.h. 56%. Ein Anspruch besteht nur, wenn bereits Beiträge geleistet wurden. Die Höhe der Leistungen steigt meistens mit der Höhe der Beiträge.
 - Universelle Leistungen betragen etwas mehr als 12% (z.B. Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Pflegegeld). Jede/r hat den gleichen Anspruch, unabhängig von der jeweiligen Erwerbs- und Einkommenssituation.

Geldleistungen nach Leistungstypen, 2015

	in Mrd. EUR
Sozialversicherungsrechtliche Leistungen	38,5
nicht bedarfsgeprüfte Pensionen der gesetzl. Pensionsversicherung	34,7
Geldleistungen der Krankenversicherung	1,4
Geldleistungen der Unfallversicherung	0,7
nicht bedarfsgeprüfte Geldleistungen der Arbeitslosenversicherung	1,7
Universelle Leistungen	8,5
Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Kinderabsetzbetrag, Unterhaltsvorschuss	6,0
Pflegegeld des Bundes und der Unfallversicherung	2,5
Leistungen mit Bedürftigkeitsprüfung	3,7
Ausgleichszulage Pensionsversicherung	1,0
Notstandshilfe Arbeitslosenversicherung	1,4
Geldleistungen der Länder und Gemeinden, u.a. BMS	0,8
Stipendien und Schüler/innenbeihilfen	0,2
Wohnbeihilfen	0,3
Beamtinnen-/Beamtenpensionen	11,4
Arbeitsrechtliche Ansprüche (Lohnfortzahlung im Krankheitsfall)	2,8
Betriebliche Sozialleistungen (Betriebspensionen)	2,2
Andere Geldleistungen	2,0
Insgesamt	69,1

Quelle: Statistik Austria/Sozialministerium: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben, Stand Juli 2016

Geldleistungen nach Leistungstypen, in Prozent



Quelle: Statistik Austria/Sozialministerium: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben, vorläufige Daten 2015; Stand Juli 2016

* Knapp 70 Prozent aller Leistungen stellen Geldleistungen dar. Der Rest fällt auf Sachleistungen.

11. SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH

11.3 Wer finanziert den Sozialstaat

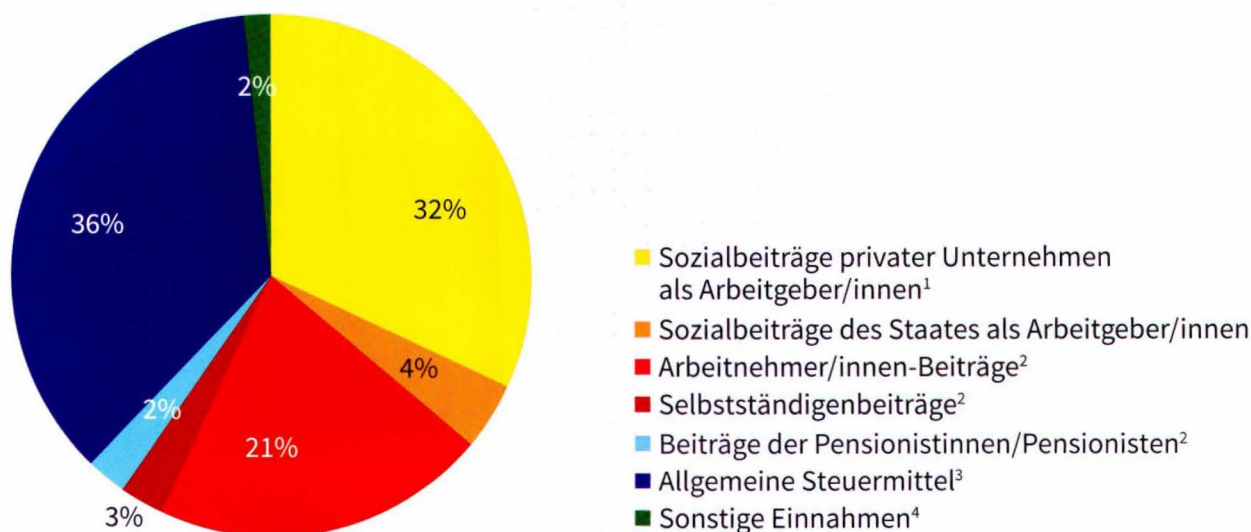
Bei einer Gesamtbetrachtung aller Sozialsysteme wurden 2014 36% aus dem Budget der Gebietskörperschaften, 32% durch Arbeitgeber/innenbeiträge, 26% aus Versichertenbeiträgen (Arbeitnehmer/innen, Selbstständige und Pensionistinnen/Pensionisten) und 4% durch Sozialbeiträge des Staates als Arbeitgeber (v.a. die fiktiven Arbeitgeberbeiträge des Staates für die Pensionen der Beamtinnen/Beamten) und weitere 2% aus sonstigen Einnahmen finanziert (siehe Grafik Finanzierung der Sozialleistungen).

Die Finanzierungsstruktur hat sich seit 2000 leicht verändert: Der Anteil der Arbeitgeber/innenbeiträge

(inklusive der Sozialbeiträge des Staates als Arbeitgeber) hat sich um einen Prozentpunkt bis zum Jahr 2014 reduziert, auch der Anteil der Versichertenbeiträge ging zurück, während der der staatlichen Finanzierung zugenommen hat. Dies ist v.a. auf den Anstieg des Anteils der universellen Sozialleistungen (z.B. Alten- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Familienleistungen, Pflegegeld) zurückzuführen, die überwiegend aus öffentlichen Budgets finanziert werden.

Im EU-27-Vergleich tragen in Österreich dennoch die Versicherten stärker und der Staat sowie die Arbeitgeber/innen weniger zur Finanzierung der Sozialsysteme bei.

Finanzierung der Sozialleistungen, 2014, in Prozent



Quelle: Sozialministerium, Statistik Austria auf Basis der ESSOSS Datenbank, Stand 30. November 2015

¹ Gemäß ESSOSS sind dies von Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern tatsächlich erbrachte „Aufwendungen zur Begründung der Anspruchsberechtigung der Arbeitnehmer/innen, ehemaliger Arbeitnehmer/innen und deren Angehörigen auf Sozialleistungen“ und unterstellte Arbeitgeber/innen-Beiträge.

² Die Beiträge der Arbeitnehmer/innen, Selbstständigen und Pensionistinnen/Pensionisten werden in ESSOSS als „geschützte Personen“ kategorisiert. Dabei handelt es sich um die von Einzelpersonen und privaten Haushalten entrichteten Beiträge an Sozialschutzssysteme zur Erlangung oder Sicherung ihres Anspruchs auf Sozialleistungen.

³ Aufwendungen des Sektors Staats für staatliche beitragsfreie Systeme und finanzielle Unterstützung des Sektors Staat für andere Sozialschutzssysteme.

⁴ Vermögenseinnahmen und anderweitig nicht zuordenbare Einnahmen.

Die umfangmäßig größten Sozialsysteme (Pensions-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung) werden zu mehr als zwei Drittel aus Arbeitnehmer/innen- und Arbeitgeber/innenbeiträgen finanziert.

Überwiegend aus Arbeitgeber/innenbeiträgen stammen die Mittel für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Betriebspensionen, die Insolvenzentgeltfondsleistungen, die Unfallversicherung und die Leistungen des Familienlastenausgleichsfonds.

Ausschließlich steuerfinanziert sind das Pflegegeld, der Kinderabsetzbetrag, die meisten Leistungen der Länder und Gemeinden, die Stipendien für Schüler/innen und Studierende sowie auch die Bewährungshilfe, die Sachwalterschaft und diverse Hilfsfonds.

11.4 Wie die Sozial- und Gesundheitsleistungen auf Männer und Frauen verteilt sind⁷⁶

Obwohl es rechtlich keinen geschlechtsspezifischen Unterschied beim Zugang zu Gesundheits- und Sozialleistungen gibt, bestehen tatsächlich große faktische Unterschiede.

Dies hat v.a. zwei Ursachen:

- Ein Großteil der Sozialleistungen im engeren Sinn (ohne Gesundheitsleistungen) hat einen mehr oder weniger starken Bezug zur Erwerbseinbindung. Anspruch auf eine Pension oder eine Arbeitslosenleistung hat eine Person nur dann, wenn sie eine bestimmte Zeit lang erwerbstätig war. Außerdem

kommt es auf die Höhe des Erwerbseinkommens an, schließlich auch auf die Jahre der Erwerbstätigkeit. Wegen der noch immer bestehenden traditionellen Rollenbilder sind weniger Frauen als Männer erwerbstätig. Viele der erwerbstätigen Frauen sind im Gegensatz zu den Männern teilzeitbeschäftigt und auch der Stundenlohn von Frauen ist im Durchschnitt geringer als der von Männern. Bei den erwerbsbezogenen Sozialleistungen schlägt sich dies in geringeren Pro-Kopf-Leistungen der Frauen nieder.

- Die zweite Ursache für die geschlechtsspezifischen Leistungsunterschiede ist in der höheren Lebenserwartung von Frauen begründet. Der Großteil der Pflege- und Gesundheitsleistungen entfällt auf ältere Menschen, bei denen es mehr Frauen als Männer gibt. Da der Anspruch auf Gesundheits- und Pflegeleistungen nicht von der Erwerbskarriere abhängt, überträgt sich die stärkere Vertretung der Frauen in der älteren Generation auch auf einen höheren Frauenanteil bei diesen Leistungen.

Vom Erwerbsverlauf abhängige Sozialleistungen

Bei den Sozialleistungen, die an das Erwerbsleben gekoppelt sind, führen die (frühere bzw. gegenwärtige) unterschiedliche Erwerbseinbindung und Einkommenshöhen von Männern und Frauen zu deutlich unterschiedlichen Sozialleistungen.

Pensionen

Die durchschnittliche monatliche Alterspension der Frauen (2015) in der gesetzlichen Pensionsversicherung (960 EUR) macht weniger als zwei Drittel der Al-

⁷⁶ Zum Teil entsprechen die hier angeführten Daten nicht exakt den Daten der anderen Tabellen in diesem Beitrag, da für einige Sozialleistungen die geschlechtsspezifische Aufteilung der Sozialausgaben nicht über ESSOSS, sondern über andere Datenquellen erfolgte (u.a. Hauptverband der Sozialversicherungsträger, SHA, AMS-DWH). Dies gilt vor allem für die Gesundheitsausgaben und Beamtinnen-/Beamtenpensionen. Ein Teil der Sozialausgaben (u.a. Sachleistungen) außerhalb des Gesundheitswesens ist aufgrund der Datenlage nicht nach Geschlecht aufzuschlüsseln. Bei einigen Geldleistungen erscheint eine geschlechtsspezifische Aufteilung nicht sinnvoll. Das gilt vor allem für die auf die Kinder abgestellten Transfers. Insgesamt werden in diesem Beitrag ca. drei Viertel der Sozialausgaben (70 Mrd. EUR) nach Geschlecht aufgeteilt.

11. SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH

terspension der Männer (1.580 EUR) aus. Ähnlich ist es bei den Invaliditätspensionen, die zu 70% von Männern bezogen werden. Wegen des früheren Pensionsanfallalters und der längeren Lebenserwartung von Frauen gibt es mehr Frauen als Männer, die eine Alterspension erhalten. Im Vergleich beziehen 920.000 Frauen bzw. nur 710.000 Männer eine (an die Erwerbstätigkeit geknüpfte) Alterspension. Dennoch ist das gesamte Ausgabenvolumen für die Direktpensionen (Alters- und Invaliditätspensionen) von Frauen mit 13 Mrd. EUR deutlich geringer als das für Männer mit 18 Mrd. EUR.

Werden die Hinterbliebenenpensionen hinzugerechnet, die überwiegend auf Frauen entfallen, verringert sich der Unterschied jedoch spürbar. Die Gesamthöhe aller an Frauen ausbezahlten Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung beträgt dann 17,5 Mrd. EUR. Für die Pensionen der Männer werden insgesamt 18,1 Mrd. EUR aufgewendet.

Die durchschnittliche Pension einer Beamtin beträgt etwa vier Fünftel der Pension eines männlichen Beamten. Da weiters deutlich weniger Frauen als Männer Beamtinnenpensionen erhalten, liegt ihr Anteil an den Gesamtausgaben für Beamtinnen-/Beamtenpensionen nur bei 28%.

Arbeitslosenleistungen

So wie bei den Pensionen spiegeln sich auch bei den Arbeitslosenleistungen die geringere Erwerbseinbindung und die niedrigeren Gehälter von Frauen wieder. Das durchschnittliche monatliche Arbeitslosengeld der Frauen (800 EUR) ist um fast ein Fünftel niedriger als das der Männer (970 EUR). Frauen erhalten eine durchschnittliche Notstandshilfe von 650 EUR, Männer von 770 EUR. Die geringeren Leistungshöhen und die geringere Zahl an Leistungsbezieherinnen bewirken, dass nur wenig mehr als ein Drittel der Geldleistungen der Arbeitslosenversicherung auf Frauen entfällt.

Unfallrenten

In der Unfallversicherung beträgt die an Frauen ausbezahlte Gesamtsumme 30% aller Versehrtenrenten. Ein Grund dafür ist vor allem die niedrigere Zahl an Leistungsbezieherinnen.

Resümierend lässt sich für die an das Erwerbsleben gekoppelten Leistungssysteme sagen, dass die schlechteren beruflichen Chancen der Frauen deutlich niedrigere individuelle Leistungen und trotz der höheren Zahl an Pensionsbezieherinnen einen geringeren Anteil an den Gesamtleistungen zur Folge haben. Auf die Frauen entfällt für diese direkt und indirekt (Hinterbliebenenpensionen) erwerbsbezogenen Sozialtransfers ein Volumen von 21,1 Mrd. EUR. Die Männer lukrieren 26,6 Mrd. EUR). Dies entspricht einer um fast 60% höheren durchschnittlichen Pro-Kopf-Leistung für Männer.

Universelle Sozialleistungen

Die im Folgenden erwähnten Leistungen sind universell ausgerichtet, d.h. jede Person, die sich in einer schützenswerten Lage befindet, hat unabhängig von ihrer Erwerbs- und Einkommenssituation Anspruch auf in der Regel gleich hohe oder vom Bedarf abhängige Leistungen. Die universellen Transfers sind vor allem familien-, pflege- und gesundheitsbezogene Leistungen.

Aufgrund der höheren Lebenserwartung der Frauen entfallen auf sie überdurchschnittliche Anteile an Gesundheitsleistungen (56%). Da wegen der vorherrschenden geschlechtsspezifischen Arbeits- und Rollenaufteilung die Betreuung von Kleinkindern überwiegend von Frauen wahrgenommen wird, erhalten sie 95% der Kinderbetreuungsgeldleistungen.

Geschlechtsspezifische Aufteilung der Sozialtransfers und Gesundheitsausgaben, 2015

	monatliche Durchschnitts- leistung in EUR für Frauen	monatliche Durchschnitts- leistung in EUR für Männer	jährlicher Ge- samtaufwand in Mrd. EUR, Frauen	jährlicher Ge- samtaufwand in Mrd. EUR, Männer
Gesetzliche Pensions- versicherung gesamt¹	886	1.439	17,43	18,11
Alterspensionen ¹	963	1.578	12,41	15,69
Invaliditätspensionen ¹	876	1.239	0,61	2,1
Hinterbliebenenpensionen ¹	723	341	4,41	0,32
Pensionen für Beamtinnen/ Beamte²	2.226	2.808	2,41	6,17
Arbeitslosengeld³	804	966	0,62	1,01
Notstandshilfe³	648	768	0,49	0,92
Versehrten- und Unfallrenten der UV⁴	429	432	0,18	0,42
Kinderbetreuungsgeld⁵	710	710	1	0,05
Unterhaltsvorschuss⁶	380	380	0,2	0,02
Wohngeld⁷	-	-	0,47	-
Sozialtransfers gesamt			22,85	26,7
Gesundheitsausgaben⁸ gesamt	298	245	15,61	12,34
Sozialtransfers und Gesundheits- ausgaben insgesamt⁹	731	775	38,46	39,04

¹ monatliche Leistung 14 x jährlich inklusive Ausgleichszulage und Kinderzuschuss, Quelle: Sozialministerium

² monatliche Leistung 14 x jährlich, ohne Mehrfachbezug, Daten für das Jahr 2013, Quelle: Einkommensbericht des Rechnungshofs

³ monatliche Leistung 12 x jährlich, Quelle: Sozialministerium

⁴ monatliche Leistung 14 x jährlich, Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

⁵ monatliche Leistung 12 x jährlich; es existiert keine geschlechtsspezifische Differenzierung der Einkommenshöhe, Quelle: Statistik Austria

⁶ Keine Aufteilung der Bezieher/innenzahl und der Leistungshöhen nach Männern und Frauen verfügbar. Es wird geschätzt, dass 10% der Bezieher/innen Männer sind und die durchschnittliche Leistung gleich hoch ist. Quelle: Statistik Austria/Sozialministerium: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

⁷ Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

⁸ Quelle: Statistik Austria, Gesundheitsausgaben (System of Health Accounts, Tabelle 7 „Personal expenditure on health by age and gender in Austria“ für das Jahr 2011). In eigenen Berechnungen werden die Daten von 2011 auf das Jahr 2015 hochgerechnet. Die Ausgaben für das Pflegegeld sind bei dieser Darstellung in den Gesundheitsausgaben inkludiert.

⁹ Etwa drei Viertel der Sozialausgaben sind in dieser Aufstellung erfasst.

Gesamtbetrachtung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die geringere Einbindung von Frauen in das Erwerbsleben und ihre im Durchschnitt schlechtere berufliche

Position bei ihnen deutlich geringere erwerbsbezogene Sozialtransfers zur Folge haben. Die höhere Lebenserwartung von Frauen führt hingegen zu einem höheren Anteil bei den Gesundheits- und Pflege-

11. SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH

leistungen. Außerdem erhalten Frauen wegen der sehr niedrigen Karenzierungsquote der Männer einen überwiegenden Anteil am Kinderbetreuungsgeld.

Bei einer Gesamtbetrachtung der erwerbsbezogenen Sozialtransfers einerseits, und des Kinderbetreuungsgeldes und der Gesundheits- und Pflegeleistungen andererseits lukrieren Männer trotz ihrer niedrigeren Gesamtzahl in etwa das gleiche Volumen an Sozial- und Gesundheitsleistungen wie Frauen. Die Pro-Kopf-Leistung der Männer ist deshalb um 6% höher als jene der Frauen.

11.5 Wie die Sozialausgaben zwischen den Altersgruppen verteilt sind

Um sich mit der in der öffentlichen Debatte vielfach geäußerten Sorge auseinandersetzen zu können, dass angesichts der Alterung unserer Gesellschaft der Sozialstaat in seiner derzeitigen Form in Zukunft nicht finanzierbar wäre, werden im Folgenden die Sozialausgaben auf Altersgruppen aufgeteilt. Dies ermöglicht es, Szenarien über erwartbare Wirkungen der demografischen Entwicklung auf die zukünftigen wohlfahrtsstaatlichen Ausgaben zu erstellen.

Altersspezifische jährliche Pro-Kopf-Sozialausgaben, 2015, in EUR

Funktionelle Verteilung der Sozialleistungen	0 - 14 Jahre	15 - 64 Jahre	65+ Jahre
Alter ¹	–	460	26.280
Invalidität ²	–	1.270	–
Hinterbliebene ³	100	190	3.080
Gesundheit ⁴	1.210	2.200	7.760
Arbeitsmarkt ⁵	–	1.050	–
Familie ⁶	5.100	640	–
Sonstiges ⁷	–	200	670
Pro-Kopf-Ausgaben gesamt	6.410	6.010	37.790
Ausgaben insgesamt, in Mrd. EUR	7,8	34,8	60,0

Quelle: Statistik Austria/Sozialministerium: ESSOSS Datenbank Sozialausgaben, Stand Juli 2016

¹ Mit Ausnahme der vorzeitigen Alterspensionen werden alle Ausgaben der Funktion Alter der 65+ Gruppe zugeordnet.

² Alle Aufwendungen der Funktion Invalidität werden den 15- bis 64-Jährigen zugeordnet.

³ Aufteilung der Aufwendungen der Funktion Hinterbliebene auf Basis der Altersstruktur der BezieherInnen von Hinterbliebenenpensionen in der gesetzlichen PV (2% bis 14 Jahre, 17% 15 bis 64 Jahre, 81% über 65 Jahre)

⁴ Basis der eigenen Berechnungen für 2015 sind die altersspezifischen Daten des „System of Health Accounts“ 2011 von Statistik Austria;

⁵ Alle Ausgaben der Funktion Arbeitsmarkt werden den 15 bis 64-Jährigen zugeordnet.

⁶ Das Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld, drei Viertel der Stipendien und ein Drittel der Familienbeihilfe, des Kinderabsetzbeitrages und des Unterhaltsvorschusses werden den über 15-Jährigen zugeordnet.

⁷ Jeweils die Hälfte der sonstigen Leistungen werden den 15 bis 64-Jährigen und den über 65-Jährigen zugeordnet.

Werden die Gesamtsozialausgaben durch die Bevölkerungszahl dividiert, dann betragen die durchschnittlichen Sozial- und Gesundheitsausgaben für eine Person in Österreich im Jahr 2015 rund 11.800 EUR.

Auf ein Kind bzw. eine/n Jugendliche/n entfällt ein durchschnittlicher Betrag von jährlich etwa 6.400 EUR, und auf eine Person im erwerbsfähigen Alter einer von 6.000 EUR. Die durchschnittlichen jährlichen Gesund-

heits- und Sozialausgaben für einen älteren Menschen betragen 37.800 EUR. Die Adressatinnen/Adressaten von Pensions-, Gesundheits- und Pflegeleistungen sind überwiegend ältere Menschen.

Im Laufe ihres Lebens sind die meisten Personen eine Zeit lang "Nettozahlende" (wenn sie erwerbstätig sind) und in anderen Zeitphasen "Nettoempfangende" (als Kinder und im Ruhestand).

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben für eine ältere Person entsprechen etwa dem sechsfachen Betrag, der für eine Person unter 65 Jahren aufgewendet wird. Bei dieser Betrachtung werden jedoch nur die Ausgaben im Sozialbereich, nicht jedoch andere wohlfahrtsstaatliche Leistungen wie z.B. die Aufwendungen im Bildungs- und Hochschulbereich berücksichtigt.

Bedeutet nun diese hohen Unterschiede der Pro-Kopf-Leistungen zwischen den Altersgruppen und die zunehmende Zahl der älteren Menschen eine Gefährdung des Sozialstaats oder hat die Politik bereits Maßnahmen gesetzt, um diesen demografischen Herausforderungen zu begegnen?

11.6 Wie wirken sich Demografie, die wirtschaftliche Entwicklung und politische Maßnahmen auf den Sozialstaat aus

Demografie

Mehr ältere Menschen und ein höherer Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung stellen zweifellos eine finanzielle Belastung da. Wie im vorigen Abschnitt erwähnt, wird für eine über 65-jährige Person im Durchschnitt der sechsfache Betrag an Sozial- und Gesundheitsleistungen wie für eine unter 65-jährige Person ausgegeben.

Die Alterung der Gesellschaft wird nicht nur die Zukunft prägen, sie war auch schon in den letzten Jahrzehnten spürbar. Die Zahl der über 65-Jährigen ist in den letzten 20 Jahren um fast 400.000 angestiegen. Der Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung hat sich von 15% auf 18% erhöht.

Nach gängiger Meinung hätte dies die Sozialquote (Anteil der Sozialausgaben am BIP) deutlich in die Höhe treiben müssen. Bis zum Ausbruch der Weltfinanzkrise war aber das Gegenteil der Fall. Trotz dieser demografischen Entwicklung ist die Sozialquote von 28,9% im Jahr 1995 auf 27,8% im Jahr 2008 gesunken.

Altersstruktur der Bevölkerung, 1995-2030

	1995		2015		Prognose 2030		Prognose: Veränderung von 2015-2030	
	in Mio.	Anteil	in Mio.	Anteil	in Mio.	Anteil	in Tausend	in %
0 - 14 Jahre	1,42	18%	1,23	15%	1,35	15%	120	+11,0%
15 - 64 Jahre	5,33	67%	5,82	67%	5,78	62%	-40	-1%
65+	1,20	15%	1,59	18%	2,18	23%	590	+37,0%
Insgesamt	7,95	100%	8,64	100%	9,31	100%	670	+8,0%

Quelle: Statistik Austria, Stand Juni 2016

11. SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH

Die Alterung ist zwar ein wichtiger Faktor, mindestens ebenso wichtig ist es aber, wie die Politik darauf reagiert hat.

Politische Maßnahmen

In den ersten fünf Jahrzehnten der Zweiten Republik zielten sozialstaatliche Reformen vor allem auf Leistungsverbesserungen ab. Von der jährlichen wirtschaftlichen Wertschöpfung wurde ein stetig steigender Anteil in die Sozial- und Gesundheitssysteme umverteilt. Der Höhepunkt wurde Mitte der 90-iger Jahre erreicht. Bis dahin stiegen die realen Pro-Kopf-Sozialleistungen jährlich etwa zwischen 2% und 3%. Von 1995 bis 2000 reduzierte sich dieser jährliche Anstieg auf 1,8% und verringerte sich weiter auf 1,3% im Zeitraum 2000 bis 2008. Von 1995 bis 2008 konnten die Kosten dämpfenden Sozialreformen den demogra-

fisch bedingten Mehrbedarf mehr als kompensieren, was in einem Rückgang der Sozialquote seinen Ausdruck gefunden hat.

Der Anstieg der Sozialquote von 27,8% im Jahr 2008 auf 29,8% im Jahr 2010 war ausschließlich eine Folge der Weltfinanzkrise 2008/09, welche eine wirtschaftliche Rezession und eine rasant ansteigende Zahl von arbeitslosen Menschen mit sich brachte.

Ab 2010 wurden in verschiedenen Bereichen des Wohlfahrtsstaats noch intensivere Kosten dämpfende Maßnahmen gesetzt. Von 2010 bis 2015 betrug das jährliche reale Wachstum der Pro-Kopf-Ausgaben im Durchschnitt, inklusive der demografisch bedingten Mehrkosten, nur mehr 0,5%.

Entwicklung der Pro-Kopf-Sozialausgaben

Jahr	Reale jährliche Veränderung der Pro-Kopf-Sozialausgaben in %
1995-2000	1,8
2000-2008	1,3
2008-2010	2,7
2010-2015	0,5

Quelle: Statistik Austria/Sozialministerium: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben; eigene Berechnungen, Stand Juli 2016

Von den Kosten dämpfenden Maßnahmen waren die Altersgruppen unterschiedlich betroffen. Geht man von den Pro-Kopf-Leistungen aus, so gab es bei den Sozialausgaben für Kinder und Jugendliche überproportionale Anstiege: v.a. wegen des starken Ausbaus der Kinderbetreuungseinrichtungen. Für Personen im Erwerbsalter waren unterdurchschnittliche Anstiege zu verzeichnen: v.a. wegen der restriktiveren Praxis bei Invaliditätsleistungen und vorzeitigen Alterspensionen. Die Ausgabenentwicklung der Pro-Kopf-

Leistungen für die älteren Bevölkerungsgruppen lag geringfügig unter den generellen Pro-Kopf-Ausgabenentwicklungen für die Gesamtbevölkerung. Einerseits reduzierten die sehr moderaten jährlichen Pensionsanpassungen die Pro-Kopf-Ausgabensteigerungen bei den älteren Menschen, andererseits ist auch eine gegenteilige Entwicklung aufgrund des starken Ausbaus der mobilen und stationären Pflegebetreuungs-einrichtungen beobachtbar.

Nomineller Anstieg der Sozialausgaben und der Pro-Kopf-Sozialausgaben von 1995-2015

	nach Altersgruppen, in %			
	0-14	15-64	65+	alle Altersgruppen
Sozialausgaben insgesamt	68	65	129	99
Pro-Kopf-Sozialausgaben	93	64	73	77

Quelle: Statistik Austria/Sozialministerium: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben, Stand Juli 2016; eigene Berechnungen

Wirtschaftliche Entwicklung

Werden die Alterung der Gesellschaft und die die Sozialleistungen beeinflussenden politischen Maßnahmen ausgeblendet, d.h. wird nur isoliert der Zusammenhang von wirtschaftlicher Entwicklung und Sozialquote beobachtet, dann ist die Sozialquote einerseits von der längerfristigen Entwicklung des BIP-Wachstums und andererseits von den kurzfristigen Konjunkturschwankungen abhängig.

Der Rückgang der Sozialquote von 1995 bis 2008 ist neben den politischen Maßnahmen (deutliche Reduktion des Wachstums der Pro-Kopf-Sozialausgaben) zweifellos auch auf die insgesamt hohen BIP-Wachstumsraten in diesem Zeitraum zurückzuführen. In dieser Periode lag das durchschnittliche reale jährliche Wirtschaftswachstum bei über 2%.

Die weltweiten Finanzspekulationen führten 2009 in Österreich zu einem Rückgang der Wirtschaftsleistung um fast 4%. Gleichzeitig mussten einige Sozialsysteme die Krisenlasten mit voller Wucht auffangen. Von 2008 bis 2009 stieg die Sozialquote von 27,8% auf 29,8%. Dieser Anstieg innerhalb eines Jahres ist höher als die Alterung der Gesellschaft innerhalb der nächsten 20 Jahren bewirken wird.

Bemerkenswert für die Zeit nach der Krise sind die bis heute anhaltenden negativen Folgen für die Wirtschaft. Von 2010 bis 2015 lag das durchschnittliche reale jährliche Wirtschaftswachstum mit 1,2% deutlich unter

den Werten der Vorkrisenzeit. Obwohl das Ausgabenwachstum der Pro-Kopf-Sozialausgaben seit 2010 auf jährlich 0,5% gesenkt wurde, bewirken die demografische Entwicklung und das niedrige Wirtschaftswachstum einen Anstieg der Sozialquote von 29,8% im Jahr 2010 auf 30,2% im Jahr 2015.

Unser Sozialsystem wirkt antizyklisch auf die kurzfristigen Konjunkturschwankungen. In Phasen abnehmenden Wirtschaftswachstums wird der Bedarf für das Sozialsystem größer und damit erhöht sich die Sozialquote, während in Perioden eines stärkeren BIP-Anstiegs die Anforderungen an den Sozialstaat geringer werden, was die Sozialquote senkt. Diese Schwankungen der Sozialquote veranschaulichen, dass die Sozialausgaben neben ihrer armutsvermeidenden Funktion auch eine positive wirtschaftspolitische Rolle als „automatische Stabilisatoren“ innehaben: In Krisenzeiten dämpfen sie den Verlust der Kaufkraft der Bevölkerung und schaffen dadurch günstigere Voraussetzungen für die Wiederbelebung der Wirtschaft, während bei höherem Wirtschaftswachstum die Sozialquote wieder abnimmt, sofern keine leistungssteigernden politischen Reformen gesetzt werden.

Die Konjunkturzyklen zwischen 1995 und 2015 spiegeln sich zum Teil im kurzfristigen Auf und Ab der Sozialquoten wider.

11. SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH

11.7 Szenario 2030: Ist die Alterung eine Gefahr?

Um ein Szenario über die Entwicklung der Sozialausgaben und der Sozialquote erstellen zu können, sind Annahmen a) zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung, b) zum Wirtschaftswachstum und c) zu den zukünftigen politischen Maßnahmen zu treffen.

Bei der Bevölkerungsentwicklung wird von der mittleren Variante der Bevölkerungsprognose von Statistik Austria ausgegangen (siehe Tabelle Altersstruktur der Bevölkerung, 1995-2030). Bis 2030 soll die Gesamtbevölkerung mit 9,31 Mio. Personen um fast 700.000 mehr sein als heute, die Zahl der bis 15-Jährigen soll um mehr als 100.000 und die der über 65-Jährigen um fast 600.000 zunehmen, während die Per-

sonen im Erwerbsalter geringfügig weniger werden sollen.

Beim Wirtschaftswachstum wird im Vergleich mit der Vergangenheit von deutlich geringeren zukünftigen Wachstumsraten ausgegangen. EU-Prognosen halten 1,5% im langjährigen Durchschnitt für realistisch. Im folgenden Szenario werden drei Annahmen gegenübergestellt: jährliche Wachstumsraten von 1,2%, 1,5% und 1,8%.

Bei den politischen Maßnahmen wird unterstellt, dass der zukünftige demografische Mehrbedarf durch die öffentlichen Sozial- und Gesundheitssysteme abgedeckt wird und dass zusätzlich die Pro-Kopf-Sozialleistungen einen jährlichen realen Anstieg von 0,5% ähnlich wie seit 2010 haben werden.

Szenarios zur Sozialquote 2030

Sozialausgaben steigen (zusätzlich zum demografiebedingten Mehraufwand) durchschnittlich um real 0,5% pro Jahr	durchschnittliches langfristiges jährliches reales BIP-Wachstum 1,2%	durchschnittliches langfristiges jährliches reales BIP-Wachstum 1,5%	durchschnittliches langfristiges jährliches reales BIP-Wachstum 1,8%
Sozialquote im Jahr 2030	33,4	31,9	30,5

Quelle: Sozialministerium, eigene Berechnungen

Wie wird das Szenario berechnet?

Das BIP von 2015 wird mit 100 gleichgesetzt, somit betragen die Sozialausgaben im Jahr 2015 30,2. Ein BIP-Wachstum um z.B. jährlich 1,5% ergibt bis 2030 ein BIP von 125.

Um die demografisch bedingten Mehrkosten zu errechnen, werden die jeweiligen altersspezifischen Pro-Kopf-Ausgaben von heute mit den Bevölkerungszahlen der für 2030 prognostizierten Altersgruppen multipliziert. Die Sozialleistungen würden dadurch von 30,2 auf 37,0 ansteigen.

Die Annahme, dass zusätzlich zu den rein demografisch bedingten Mehrkosten auch ein jährlicher Anstieg aller Pro-Kopf-Leistungen erfolgen soll, erhöht die Sozialausgaben von 37,0 auf 39,9. Die Sozialausgaben von 2030 (39,9) geteilt durch das BIP 2030 (125) ergibt für 2030 eine Sozialquote von 31,9%.

Es ist davon auszugehen, dass die BIP-Entwicklung auf längere Sicht – auch trotz zu erwartender Rückgänge der Wachstumsraten – deutlich über den demografisch bedingten jährlichen Zusatzkosten für die Sozialsysteme liegen werden.

Wird die Entwicklung des letzten Jahrzehnts fortgeschrieben, wird also angenommen, dass neben der Abdeckung der demografiebedingten Mehrausgaben die anderen Sozialausgaben um einiges geringer als das BIP steigen werden, so wird sich die Sozialquote bis 2030 nur in einem geringen Ausmaß erhöhen. Steigt das reale BIP in den nächsten Jahrzehnten jährlich um durchschnittlich 1,5%, dann wird die Sozialquote trotz des erheblichen demografiebedingten Mehraufwands innerhalb von 15 Jahren in einem geringeren Ausmaß ansteigen, als dies innerhalb nur eines Jahres 2009 zur Bekämpfung der Krisenfolgen geschehen ist. Steigt bei einer optimistischeren Annahme die wirtschaftliche Wertschöpfung um real 1,8% pro Jahr, dann wird die Sozialquote in 15 Jahren kaum höher sein als heute.

Diese Szenarien stehen im Widerspruch zur oft vorgebrachten Skepsis, dass die Alterung der Gesellschaft die Finanzierung des Wohlfahrtsstaates vor kaum lösbare Probleme stelle. Die pessimistischen Befunde stützen sich nur auf demografische Größen. Sie lassen aber die zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung außer Acht, auch wenn diese gedämpfter als in den letzten Jahrzehnten ausfallen sollte. Vor allem wird oft nicht beachtet, dass sich das Sozialsystem schon seit einiger Zeit mit Reformen wirksam auf die demografischen Veränderungen eingestellt hat. Das reale Wachstum der Pro-Kopf-Sozialausgaben ist schon seit einiger Zeit deutlich gedrosselt worden.

11.8 Welche Bedeutung haben die Sozialausgaben in den anderen EU-Staaten?

Die sozialen Unterschiede in Europa vergrößern sich

Ein Ziel der EU ist die Stärkung des sozialen Zusammenhalts, die krassen ökonomischen und sozialen Unterschiede zwischen den Staaten sollen verringert werden. Die Sozialquoten sind ein Hinweis für den

sozialen Zusammenhalt, indem sie zum Ausdruck bringen, wie weit eine Gesellschaft bereit ist, Personen bzw. Haushalten mit keinem oder unzureichendem Erwerbseinkommen zu unterstützen.

Das zuletzt verfügbare Jahr für einen Vergleich der Sozialausgaben aller EU-Staaten ist 2013. Die Sozialquoten der EU 27-Staaten lagen zwischen 14,6% (Lettland) und 33,9% (Frankreich). Österreich befand sich mit 29,8% im oberen Mittelfeld. Höhere Sozialquoten als Österreich weisen z.B. Frankreich, Dänemark, die Niederlande und Finnland mit Sozialquoten über 30% auf. Die niedrigsten Werte (unter 20%) haben u.a. die baltischen Staaten, Bulgarien und Rumänien. Reichere Länder sind bereit, nicht nur in absoluten Werten sondern auch anteilmäßig (gemessen an der jeweiligen Wirtschaftsleistung) wesentlich mehr für die Abdeckung der sozialen Risiken auszugeben.

Die Unterschiede haben sich seit 2000 vergrößert. In den meisten reicheren EU-Ländern gab es stärkere Anstiege der Sozialquoten als in den ärmeren EU-Staaten. Die Krisenfolgen wurden in den reicheren EU-Staaten in einem nicht unwesentlichem Ausmaß durch sozialstaatliche Maßnahmen ausgeglichen. Dies ist der wesentliche Grund für den Anstieg der Sozialquote in diesem Zeitraum. In den von Krisen stark betroffenen ärmeren EU-Staaten (u.a. baltische Länder) bekam die Bevölkerung durch drastische Sozialkürzungen die Krisenfolgen direkt zu spüren. Andere neue Mitgliedsstaaten wiederum, die von der Weltfinanzkrise kaum betroffen waren und überdurchschnittliche BIP-Wachstumsraten (z.B. Polen, Slowakei) erzielten, nutzten diesen Zuwachs an ökonomischen Ressourcen aber nicht, um verstärkt in den Ausbau sozialstaatlicher Strukturen zu investieren. Die Sozialquoten dieser beiden Länder haben sich von 2000 bis 2013 verringert.

11. SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH

Sozialschutzausgaben in % des BIP, 2013

	Sozialquote	Anstieg der Sozialquote in Prozentpunkten von 2000 bis 2013
Sozialquote über 30%		
Frankreich	33,9	5,1
Dänemark	33,0	4,9
Niederlande	31,2	6,8
Finnland	31,1	6,8
Belgien	30,1	5,2
Sozialquote zwischen 25% und 30%		
Schweden	30,0	1,7
Italien	29,8	6,0
Österreich	29,8	1,8
Deutschland	29,0	0,3
Vereinigtes Königreich	28,1	3,0
Portugal	27,6	6,9
Griechenland	26,7	8,6
Spanien	25,8	6,3
Sozialquote zwischen 20% und 25%		
Slowenien	24,9	1,2
Zypern	24,2	10,5
Luxemburg	23,2	4,6
Irland	22,0	9,3
Kroatien	22,0	
Ungarn	20,9	1,3
Tschechien	20,2	2,2
Sozialquote unter 20%		
Polen	19,4	-0,2
Malta	18,8	2,2
Slowakei	18,3	-0,8
Bulgarien	17,6	
Litauen	15,3	-0,4
Rumänien	14,9	1,9
Estland	14,8	1,0
Lettland	14,6	-0,8

Quelle, EUROSTAT-Datenbank, Stand November 2016

Anm.: Bei den Ländern Dänemark, Griechenland, Spanien, Italien und beim Vereinigten Königreich handelt es sich um vorläufige Daten.

11. SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH

Jährliche Sozialschutzausgaben pro Kopf der Bevölkerung in Kaufkraftstandards¹, 2013

Land	2013, in EUR	Anstieg seit 2003 in %	Anstieg seit 2003 in EUR
Luxemburg	14.700	31	3.500
Niederlande	10.700	41	3.100
Dänemark	10.700	42	3.100
Österreich	10.300	25	2.100
Frankreich	10.100	32	2.400
Deutschland	9.800	33	2.400
Schweden	9.600	20	1.600
Belgien	9.400	36	2.500
Finnland	9.300	59	3.400
Vereinigtes Königreich	7.800	17	1.100
Italien	7.700	35	2.000
Irland	6.900	44	2.100
Griechenland	6.200	38	1.700
Spanien	6.000	40	1.700
Portugal	5.600	54	2.000
Slowenien	5.200	28	1.100
Zypern	5.000	50	1.700
Tschechien	4.700	46	1.500
Malta	4.100	41	1.200
Ungarn	3.900	35	1.000
Slowakei	3.900	74	1.700
Polen	3.400	59	1.300
Kroatien	3.400	-	
Litauen	3.100	112	1.600
Estland	3.000	105	1.500
Lettland	2.500	92	1.200
Bulgarien	2.300	91	1.100
Rumänien	2.200	155	1.300

Quelle: EUROSTAT; Stand Mai 2016

¹ Kaufkraftstandards (KKS): eine von Landeswährungen unabhängige Einheit, die Verzerrungen auf Grund von Unterschieden im Preisniveau ausschaltet. Die KKS-Werte werden an Hand von Kaufkraftparitäten (KKP) ermittelt, die als gewogener Durchschnitt der Preisrelationen eines homogenen Korbes von Waren und Dienstleistungen berechnet werden, der für alle Mitgliedsstaaten vergleichbar und repräsentativ ist.

11. SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH

Eine andere Möglichkeit des Ländervergleichs ist es, die Höhe der Sozialleistungen zu betrachten, die im Durchschnitt jeder Person in einem Land zur Verfügung stehen. Die Zahlen in der vorangehenden Tabelle sind kaufkraftbereinigt, d.h. die Zahlen werden mit den unterschiedlichen Preisniveaus bereinigt.

Hier werden die Unterschiede zwischen ärmeren und reicheren Regionen noch deutlicher sichtbar. In Bulgarien, Rumänien und den baltischen Ländern stehen jeder Person ca. ein Viertel an Sozialleistungen im Vergleich mit Deutschland, Frankreich, Niederlanden, Dänemark, Schweden oder Österreich zur Verfügung. In Polen, Ungarn, Slowakei oder Tschechien erhalten Personen im Durchschnitt ca. ein Drittel bis die Hälfte der Leistungen, die in den reicheren Nachbarländern gewährt werden.

Zwar haben die Pro-Kopf-Sozialleistungen in den meisten ärmeren EU-Staaten prozentuell stärker zugenommen als in den anderen EU-Staaten, in Absolutbeträgen sind die Unterschiede aber noch größer geworden.

Österreich gehört zu den EU-Ländern mit dem geringsten prozentuellen Anstieg bei den Sozialausgaben zwischen 2003 und 2013.

12. LEBENSBEDINGUNGEN, ARMUT UND EINKOMMEN IN ÖSTERREICH

Nadja Lamei (Projektleitung)

Magdalena Skina-Tabue

Julian Aichholzer

Thomas Glaser

Susanne Göttlinger

Richard Heuberger

Anneliese Oismüller

Romana Riegler

Statistik Austria

KAPITELVERZEICHNIS

12. Lebensbedingungen, Armut und Einkommen in Österreich	181
Einleitung	181
12.1 Der Zusammenhang von Haushaltseinkommen und Lebensbedingungen	182
12.2 Die Europa 2020-Sozialzielgruppe: Einkommen, Erwerbsarbeit und finanzielle Kapazitäten	185
12.3 Zentrale Bereiche der Lebensbedingungen und deren Verteilung nach Einkommensgruppen	190
12.3.1 Arbeitsmarktpartizipation, Erwerbsintensität und Qualität der Erwerbsarbeit	190
12.3.2 Bildungsstand und Bildungsverläufe	194
12.3.3 Gesundheit und medizinische Versorgung	198
12.3.4 Wohnen	202
12.3.5 Verschuldung und Zahlungsschwierigkeiten	208
12.3.6 Materielle Lebensbedingungen und finanzielle Einschränkungen	211
12.3.7 Gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe	215
Literatur	223
Glossar	224

12. LEBENSBEDINGUNGEN, ARMUT UND EINKOMMEN IN ÖSTERREICH**GRAFIKEN**

Grafik 1: Zusammensetzung der Europa 2020-Sozialzielgruppe, Armut- oder Ausgrenzungsgefährdung in Österreich 2015	186
Grafik 2: Europa 2020-Indikatoren in Österreich 2008 bis 2015	188
Grafik 3: Armutsgefährdungsquoten (in %) und -schwellen (in EUR) im europäischen Vergleich	189
Grafik 4: Einkommensgruppen (in % des Median) nach Erwerbsstatus	191
Grafik 5: Armutsgefährdung und Erwerbstätigkeit von Frauen nach Haushaltstyp und Alter von Kindern	193
Grafik 6: Einkommen und soziale Gefährdungslagen nach Bildungsabschlüssen	194
Grafik 7: Erwerbsstatus nach Bildungsabschlüssen	195
Grafik 8: Schulbesuch von 10- bis 14-jährigen Kindern nach Einkommensgruppen	197
Grafik 9: Gesundheitsprobleme nach Einkommen und Alter	200
Grafik 10: Mehrfache Gesundheitseinschränkungen nach Alter und Einkommensgruppen	201
Grafik 11: Rechtsverhältnis nach Einkommensgruppen	204
Grafik 12: Mittlere Wohnkosten und Wohnkosten pro Quadratmeter nach Einkommensgruppen	205
Grafik 13: Mittlere Wohnkosten pro Quadratmeter nach Einkommensgruppen 2008 bis 2015	206
Grafik 14: Hohe Wohnkostenbelastung und subjektiv starke Belastung durch Wohnkosten nach Einkommensgruppen	207
Grafik 15: Kreditarten nach Haushaltstyp	209
Grafik 16: Zahlungsrückstände nach Einkommensgruppen	210
Grafik 17: Unerwartete Ausgaben und Sparen nach Einkommensgruppen	211
Grafik 18: Materielle Einschränkungen im Haushalt nach Einkommensgruppen	213
Grafik 19: Nicht-Leistbarkeit für Frauen und Männer nach Einkommensgruppen	214
Grafik 20: Kontakt zu Verwandten, Freundeskreis und Nachbarschaft nach Einkommensgruppen	218
Grafik 21: Materielle Einschränkungen in der Freizeitgestaltung für Frauen und Männer nach Einkommensgruppen	219
Grafik 22: Allgemeine Lebenszufriedenheit und Zufriedenheit mit sozialen Beziehungen nach Einkommensgruppen	220
Grafik 23: Nicht-Verfügbarkeit von sozialer Teilhabe von Kindern nach Einkommensgruppen	222

TABELLEN

Tabelle 1: Definition der verwendeten Einkommensgruppen	184
---	-----

12. LEBENSBEDINGUNGEN, ARMUT UND EINKOMMEN IN ÖSTERREICH

Einleitung

Der vorliegende Beitrag beleuchtet die Verteilung der Haushaltseinkommen und die Lebensbedingungen von Menschen in Privathaushalten in Österreich. Ziel ist zu zeigen, wie sich individuelle Lebensbedingungen maßgeblich durch Unterschiede in der Höhe der verfügbaren Haushaltseinkommen erklären lassen. Analysebereiche sind Erwerbsarbeit, Bildung, Gesundheit, Wohnen, Verschuldung, Ausstattung der Haushalte und finanzielle Situation, soziale und kulturelle Teilhabe bzw. Freizeitverhalten. Sowohl objektive Gegebenheiten wie zum Beispiel Bildungsabschlüsse oder Merkmale der Erwerbsarbeit als auch subjektive Beurteilungen wie Zufriedenheit, Wahrnehmung der Sozialkontakte, Einschätzung der eigenen Gesundheit usw. werden gemeinsam analysiert, tragen sie doch in Summe zur Lebensqualität bei.

Die angesprochene Thematik spielt in der Strategie „Europa 2020“ eine gewichtige Rolle, deren Ziel eine Verbesserung der Lebenschancen der Bevölkerung in Europa durch eine Reduktion der Zahl von Menschen in sozialen Gefährdungslagen ist. Anhand europäisch verbindlicher Indikatoren der „Armut- oder Ausgrenzungsgefährdung“, die im vorliegenden Beitrag dargestellt werden, wird kontinuierlich evaluiert, ob es hinsichtlich dieses Ziels Fortschritte gibt.

Zunächst wird die wichtigste Datengrundlage für die hier präsentierten Analysen vorgestellt – die Erhebung EU-SILC.⁷⁷ Daran anschließend wird erklärt, wie Haushaltseinkommen erfasst und wie sie für verschiedene Haushaltstypen vergleichbar gemacht werden. Für die weiteren Auswertungen wird eine vereinfachte Einteilung in drei Einkommensgruppen vorgenommen: Bevölkerungsgruppen mit „niedrigem“, „mittlerem“ und „hohem“ Haushaltseinkommen werden relativ zur Gesamtverteilung unterschieden.⁷⁸ Gleichzeitig entspricht die niedrige Einkommensgruppe der Gruppe der Armutsgefährdeten (Europa 2020-Indikator). Nach der Analyse der Verteilung des Haushaltseinkommens und zentraler sozialer Risiken, wie sie die Europa 2020-Sozialzielgruppe definiert, wird deren Zusammenhang mit den eingangs erwähnten Bereichen der Lebensbedingungen einzeln nachgezeichnet. Damit wird der heurige Analyseschwerpunkt des Sozialberichts zu Verteilungsfragen um den Zusammenhang der Verteilung des Haushaltseinkommens mit wichtigen Dimensionen des Lebensstandards ergänzt.

⁷⁷ Nicht alle in der Analyse verwendeten Daten werden auch in Grafiken dargestellt. Wo nicht anders angegeben, ist die Datengrundlage dennoch die Erhebung EU-SILC.

⁷⁸ Diese Gliederung wurde bereits in früheren Berichten etabliert (vgl. Lamei et al. 2014a, 2014b), zur Definition siehe Abschnitt 12.1, Tabelle 1.

12. LEBENSBEDINGUNGEN, ARMUT UND EINKOMMEN IN ÖSTERREICH

12.1 Der Zusammenhang von Haushaltseinkommen und Lebensbedingungen

Wie wird der Lebensstandard gemessen?

Die zentrale Datengrundlage zur „Verteilung von Haushaltseinkommen und Lebensbedingungen“ in Österreich bildet EU-SILC (European Community Statistics on Income and Living Conditions) – eine jährliche, europaweite Erhebung in Privathaushalten.⁷⁹ Erstmals 2003 in Österreich durchgeführt, wird EU-SILC seit 2004 als vierjähriges Rotationspanel erhoben, d.h. Daten zu Haushalten und ihren Mitgliedern liegen jeweils vier Jahre in Folge vor. Die rechtliche Basis bilden EU-Verordnungen und eine Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, das seit 2008 die Erhebung von Statistik Austria voll finanziert.

Die so gewonnenen Daten bilden eine wichtige Grundlage für die europäische Sozialstatistik sowie für die Fortschrittmessung des erwähnten Europa 2020-Sozialzieles. Neben diesen kontinuierlich verwendeten Indikatoren wurde in EU-SILC 2015 ein zusätzlicher Erhebungsschwerpunkt auf soziale und kulturelle Teilhabe und im Zusammenhang damit die Nichtleistbarkeit von bestimmten Gütern oder Bedürfnissen für den Haushalt gelegt.

Einzigartig für Datenquellen zur wissenschaftlichen Analyse von Haushaltseinkommen in Österreich werden in EU-SILC seit 2012 zu einem Großteil Verwaltungsdaten für die Berechnung der Haushaltseinkommen verwendet.⁸⁰ Im vorliegenden Bericht werden Ergebnisse mit Schwerpunkt auf das Erhebungsjahr 2015 und, wo sinnvoll, auch Zeitvergleiche ab 2008 – dem Referenzjahr für die Europa 2020-Strategie – präsentiert.

Wie werden Haushaltseinkommen erfasst und was bilden sie ab?

Um das Haushaltseinkommen korrekt zu erfassen, wird das gesamte Einkommen berücksichtigt, das den Mitgliedern eines Haushaltes innerhalb eines Jahres zur Verfügung steht, d.h. Einkommen aus Erwerbsarbeit (unselbständige und selbständige Arbeit), Pensionsleistungen (Alterspension, Unfallrenten und Erwerbsunfähigkeitspensionen), Sozialleistungen (etwa bei Arbeitslosigkeit oder für Familien), Kapitaleinkommen und erhaltene private Transferzahlungen werden summiert. Geleistete Unterhaltszahlungen und sonstige private Transferzahlungen werden vom Gesamteinkommen abgezogen. Bestimmte Einkommenskomponenten wie z.B. Kapitalerträge sind in Einkommenserhebungen schwer erfassbar. Die Unterfassung von Kapitaleinkommen hat eine (auch durch die Gewichtung nur unzureichend ausgleichbare) Unterschätzung von sehr hohen Einkommen zur Folge.⁸¹

⁷⁹ Für weitere Infos zu EU-SILC siehe <http://www.statistik.at/silcinfo>, zur Erhebung im Jahr 2015 Statistik Austria 2016a und b. Alle dargestellten Ergebnisse gelten für Personen in Privathaushalten. Anstaltshaushalte sind nicht Teil der Stichprobe von EU SILC, somit werden Lebenslagen von Menschen in Alten-, Pflege- oder Kinderheimen wie auch Asylwerbende oder Wohnungslose nicht erfasst. Andere Bevölkerungsgruppen wie Personen ausländischer Herkunft, Kranke oder Mindestsicherungsbeziehende sind aus Gründen schwerer Erreichbarkeit (Sprachbarrieren, Nichtbefragbarkeit/-auffindbarkeit, Scham etc.) tendenziell untererfasst, was jedoch in der Hochrechnung berücksichtigt und weitgehend ausgeglichen wird.

⁸⁰ Davor waren ausschließlich Befragungsdaten zur Einkommensmessung verfügbar. Für Zeitvergleiche steht durch eine Rückrechnung auch eine weitgehend harmonisierte Zeitreihe ab der Welle EU-SILC 2008 zur Verfügung (siehe Statistik Austria 2014), die das kontinuierliche Monitoring des Europa 2020-Sozialziels ermöglicht.

⁸¹ Berücksichtigt werden definitionsgemäß monetäre Sozialtransfers, aber nicht Sachleistungen der öffentlichen Hand.

Wo vorhanden, werden die einzelnen Einkommensbestandteile auf Einzelfallebene aus Erhebungsdaten vollständig anonymisiert mit Verwaltungsdatenquellen verknüpft (z.B. für Unselbständigeneinkommen und Pensionen aus den Daten der Lohnsteuer). Wo dies nicht möglich ist – etwa bei Selbständigeneinkommen, Sozialleistungen der Länder und Gemeinden oder privaten Unterhaltszahlungen – werden sie direkt erfragt (vgl. Statistik Austria 2016, UNECE 2011). Erhoben werden in EU-SILC sowohl die Brutto- als auch die Nettoeinkommen. Für die vorliegenden Analysen wird immer das Nettoeinkommen herangezogen.

Der Einkommensbezugszeitraum ist in EU-SILC jeweils das Vorjahr der Erhebung, also für EU-SILC 2015 das Jahr 2014. Das Vorjahreseinkommen wird somit stellvertretend für den aktuellen Lebensstandard herangezogen, die Angaben zur Haushaltszusammensetzung und die Lebenssituation werden im Gegensatz dazu auf den Erhebungszeitpunkt bezogen.

Wie kann man Haushaltseinkommen vergleichen?

Um die Vergleichbarkeit des Einkommens bei verschiedenen Haushaltszusammensetzungen zu gewährleisten, wird mittels einer Gewichtung das so genannte „Äquivalenzeinkommen“ berechnet, das als ein „bedarfsgewichtetes“ verfügbares Haushaltseinkommen vorstellbar ist. Die für die Gewichtung herangezogene EU-Skala basiert auf der Logik, dass für jeden Haushalt ein Grundbedarf angenommen wird, wobei eine alleinlebende erwachsene Person als Referenz (= Konsumäquivalent mit dem Wert 1) betrachtet wird. Jede weitere erwachsene Person bzw. Kinder ab 14 Jahren erhalten ein Gewicht von 0,5 und Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3. Ein Haushalt mit

zwei Erwachsenen und zwei Kindern bekommt somit beispielsweise einen Gewichtungsfaktor von 2,1 – das heißt, er braucht das 2,1-fache Haushaltseinkommen eines/einer Alleinlebenden, um den gleichen Lebensstandard zu erreichen. Das verfügbare Haushaltseinkommen wird dann durch die Summe der einzelnen Konsumäquivalente (= Gewicht) des Haushalts dividiert und kann daher auch als verfügbares Pro-Kopf-Haushaltseinkommen (oder Äquivalenzeinkommen) bezeichnet werden. Für Analysen über den Lebensstandard der 8,48 Mio. Menschen in Österreich, die in 3,81 Mio. Privathaushalten leben, wird dieses nach Haushaltsgröße und -zusammensetzung vergleichbare Einkommen herangezogen.

Welche Einkommensgruppen lassen sich aus der Einkommensverteilung ableiten?

Im Folgenden werden aus Gründen der Vereinfachung für die Analyse drei Einkommensgruppen verwendet (siehe Tabelle 1). Diese bemessen sich am mittleren Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung, d.h. an jenem Wert, der die gesamte Einkommensverteilung in zwei gleich große Hälften teilt (= Median). 2015 waren das für einen Einpersonenhaushalt 23.260 EUR pro Jahr:

- „Niedrige“ Einkommen bezeichnen Einkommen unter 60% des Medians des Äquivalenzeinkommens bzw. unter der so genannten „Armutgefährdungsschwelle“⁸². Damit ist diese Gruppe definitionsgemäß ident mit der Europa 2020-Sozialzielgruppe Armutgefährdeter.
- „Mittlere“ Einkommen liegen im Bereich von 60% bis unter 180% des Medians des Äquivalenzeinkommens.
- „Hohe“ Einkommen meinen Einkommen von 180% des Medians des Äquivalenzeinkommens und darüber.

⁸² Diese beträgt 13.956 EUR pro Jahr. Auf Grund der Logik von Äquivalenzeinkommen ergeben sich jedoch je nach Haushaltstyp (Haushaltsgröße bzw. Gewichtungsfaktor) unterschiedliche Absolutbeträge für die Armutgefährdungsschwelle: Im Vergleich zu einem Einpersonenhaushalt ist die Armutgefährdungsschwelle zum Beispiel für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern (Gewichtungsfaktor nach EU-Skala von 2,1) mit 2.442 EUR monatlich dementsprechend höher.

12. LEBENSBEDINGUNGEN, ARMUT UND EINKOMMEN IN ÖSTERREICH

Die Eurobeträge der jeweiligen Grenzen für die drei Einkommensgruppen sind in Tabelle 1 dargestellt. Die Festlegung der Gruppen erfolgte v.a. im Hinblick auf die einfache Vergleichbarkeit mit der Armutsgefährdung nach EU-Definition (entspricht „niedrigem Einkom-

men“) bzw. wurden daraus abgeleitet: So wurde die dreifache Armutsgefährdungsschwelle als Mindestwert für „hohe Einkommen“ bzw. Werte über der Armutsgefährdungsschwelle und niedriger als das dreifache davon für „mittlere“ Einkommen herangezogen.

Tabelle 1: Definition der verwendeten Einkommensgruppen

	niedrig	mittel	hoch
Anteil am Median-Äquivalenzeinkommen	< 60%	60% bis < 180%	>= 180%
Einkommensgrenze in EUR	< 13.956	13.956 bis <41.868	41.868 +
jährl. Medianeinkommen in EUR	11.089	23.908	51.209
Anteil am Äquivalenzeinkommen (in %)			
Sozialleistungen (ohne Pensionen)	38,2	12,9	3,1
Sozialleistungen und Pensionen	55,6	32,9	18,1
Größe relativ (in %)	13,9	77,3	8,8
Größe absolut (in 1.000 Personen)	1.178	6.550	748

Quelle: STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2015.

Wichtig hierbei zu erwähnen ist, dass die derart festgelegten Einkommensgruppen nicht gleich groß sind. Über ein niedriges äquivalisiertes Haushaltseinkommen verfügen demnach 1,18 Mio. Personen (13,9%) und gelten somit laut EU-SILC 2015 der Definition nach als armutsgefährdet. Mittlere Einkommen umfassen rund 6,55 Mio. Personen oder 77,3% der gesamten Bevölkerung in Privathaushalten – diese Definition erhebt jedoch nicht den Anspruch, das soziologische und politische Konzept der „Mittelschicht“ abzubilden.⁸³ Rund 748.000 Personen (8,8%) verfügen schließlich über ein hohes Einkommen. Im Mittel (Median) steht Personen mit niedrigem Einkommen ein Jahreseinkommen von 11.089 EUR, jenen der mittleren Einkommensgruppe ein Jahreseinkommen von 23.908 EUR und Personen

der hohen Einkommensgruppe eines von 51.209 EUR zur Verfügung.

Für die Lage der Personen mit niedrigem Einkommen gilt die „Armutsgefährdungslücke“⁸⁴ als weitere wichtige Kennzahl zur Beschreibung der Intensität der Armutsgefährdung. Sie beschreibt die Größe der Abweichung der mittleren Einkommen der Armutsgefährdeten von der Armutsgefährdungsschwelle. Laut EU-SILC 2015 beläuft sie sich auf 20,5%. Das bedeutet, dass das Äquivalenzeinkommen der 1.178.000 armutsgefährdeten Personen im Mittel mit jährlich rund 11.089 EUR um 20,5% niedriger ist als die Armutsgefährdungsschwelle (13.956 EUR). Um die Armutsgefährdungsschwelle (fiktiv) zu überwinden, hätte so-

⁸³ Die Mittelschicht sollte vielschichtiger verstanden werden und multidimensional nicht nur über Einkommen, sondern u.a. auch über Vermögen und Konsum definiert werden. Siehe Fessler, P., Schürz, M.: „14. Zur Mitte in Österreich“, S.269 – 292.

⁸⁴ siehe Glossar

mit ein armutsgefährdeter Einpersonenhaushalt im Durchschnitt mindestens 239 EUR pro Monat zusätzlich benötigt.

Wie wirken sich Sozialtransfers auf die Einkommensverteilung aus?

Insbesondere in benachteiligten Haushalten sollten die Bestandteile des Haushaltseinkommens nicht außer Acht gelassen werden. Ein wesentlicher Aspekt hierbei ist, inwieweit Sozialtransfers ein niedriges Einkommen aus anderen Einkommensarten ausgleichen können. Laut EU-SILC 2015 würden 44,4% der Bevölkerung (rund 3,76 Mio. Personen) ohne Pensionen und Sozialleistungen bzw. 25,6% der Bevölkerung (rund 2,17 Mio. Personen) ohne Sozialleistungen unter die Armutsgefährdungsschwelle fallen. Anders ausgedrückt, rückt fast die Hälfte (992.000 Personen) aller potentiell Armutsgefährdeten (2,17 Mio. ohne Pensionen) durch den Empfang von Sozialleistungen in die mittlere Einkommensgruppe vor.

Besonders offensichtlich wird der Effekt von Sozialleistungen beispielsweise in Zusammenhang mit einer geringen Erwerbseinbindung: 94% aller Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität (siehe Definition in Abschnitt 12.2) gelten vor Berücksichtigung von Pensionen und Sozialleistungen als armutsgefährdet, 80% rein ohne Sozialleistungen und schließlich noch 49% nach Sozialleistungen. Auch kann der Stellenwert von Sozialtransfers über ihren relativen Anteil am verfügbaren Äquivalenzeinkommen ausgedrückt werden (siehe Tabelle 1): Im Durchschnitt werden 38,2% des Äquivalenzeinkommens für Personen mit niedrigem Einkommen aus Sozialleistungen generiert. Für Personen mit mittlerem Einkommen machen diese lediglich 12,9% des gesamten Äquivalenzeinkommens aus, für Personen mit hohem Einkommen gar nur 3,1%.

12.2 Die Europa 2020-Sozialzielgruppe: Einkommen, Erwerbsarbeit und finanzielle Kapazitäten

Wer gilt als armuts- oder ausgrenzungsgefährdet?

Auch auf Ebene der Europäischen Kommission wurde – mitausgelöst durch die Finanz- und Wirtschaftskrise ab 2007 – erkannt, dass die Messung der Einkommen für die Analyse der Verteilung der Lebenschancen nicht ausreicht. Infolgedessen wurden Erwerbsmöglichkeiten und finanzielle Leistbarkeit grundlegender Bedürfnisse als weitere zentrale Dimensionen in den Katalog zur Erfassung der Lebensbedingungen aufgenommen. Die Europa 2020-Strategie definiert folgende Gruppen als von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht: (1) armutsgefährdete Personen, (2) erheblich materiell deprivierte Personen und (3) Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität. Während sich die Armutsgefährdung als relatives Maß darstellt, d.h. am mittleren Einkommen der Gesamtbevölkerung eines Landes orientiert ist, werden die beiden anderen Indikatoren zur Berechnung der Sozialzielgruppe europaweit als absolut definiert und gemessen.

- (1) Als „armutsgefährdet“ gelten Personen, deren Haushalt über ein Einkommen verfügt, das geringer ist als 60% des nationalen äquivalisierten Medianeinkommens.
- (2) „Erhebliche materielle Deprivation“ meint Personen, deren Haushalt vier oder mehr der folgenden neun auf EU-Ebene festgelegten Merkmale aufweist:
 - Es bestehen Zahlungsrückstände bei Miete, Betriebskosten oder Krediten.
 - Es ist finanziell nicht möglich, unerwartete Ausgaben zu tätigen.
 - Es ist finanziell nicht möglich, einmal im Jahr eine Woche auf Urlaub zu fahren.

12. LEBENSBEDINGUNGEN, ARMUT UND EINKOMMEN IN ÖSTERREICH

- Es ist finanziell nicht möglich, die Wohnung angemessen warm zu halten.
- Es ist finanziell nicht möglich, jeden zweiten Tag Fleisch, Fisch oder eine vergleichbare vegetarische Speise zu essen.
- Ein PKW ist finanziell nicht leistbar.
- Eine Waschmaschine ist finanziell nicht leistbar.
- Ein Fernsehgerät ist finanziell nicht leistbar.
- Ein Telefon oder Handy ist finanziell nicht leistbar.

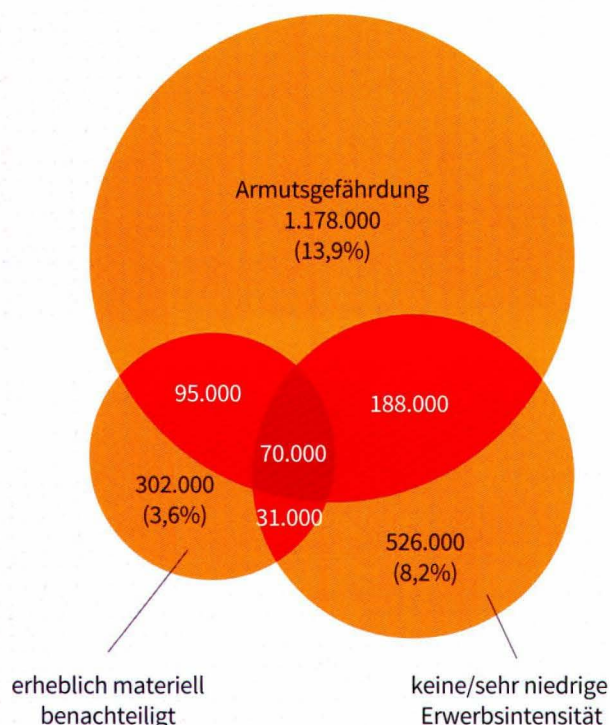
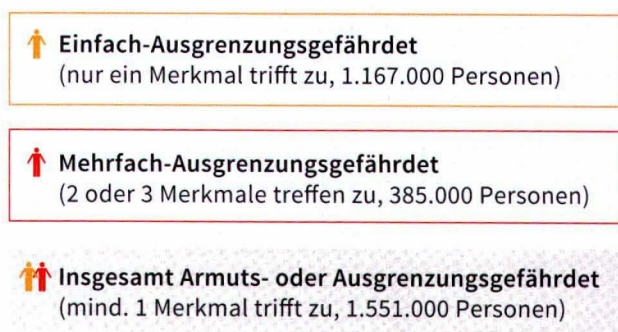
(3) Das Merkmal „Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität“ bezieht sich auf Personen, die jünger sind als 60 Jahre und in einem Haushalt leben, in denen Personen im Erwerbsalter (das sind 18- bis 59-Jährige, ausgenommen Studierende) nicht oder nur in geringem Ausmaß erwerbs-

tätig sind, sodass sie im Laufe eines Jahres insgesamt weniger als 20% ihres gesamten Erwerbspotentials ausschöpfen.

Wie setzt sich die Sozialzielgruppe zusammen?

Insgesamt sind laut EU-Definition im Jahr 2015 18,3% der Bevölkerung in Österreich armuts- oder ausgrenzunggefährdet, das sind 1.551.000 Menschen (siehe Grafik 1). Das heißt, diese Personengruppe ist von mindestens einer der folgenden drei Gefährdungslagen betroffen: Armutsgefährdung (13,9% der Bevölkerung bzw. 1.178.000 Personen), erhebliche materielle Deprivation (3,6% bzw. 302.000 Personen) oder Leben in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität (8,2% in Haushalten mit Personen im Erwerbsalter bzw. 526.000 Personen).

Grafik 1: Zusammensetzung der Europa 2020-Sozialzielgruppe, Armuts- oder Ausgrenzunggefährdung in Österreich 2015



Quelle: STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2015.

12. LEBENSBEDINGUNGEN, ARMUT UND EINKOMMEN IN ÖSTERREICH

Die drei europäisch definierten Risiken für Armut oder soziale Ausgrenzung können jedoch auch in Kombination miteinander auftreten. Während sich drei Viertel (1.167.000 Personen) aller von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffenen Menschen in ausschließlich einer der drei gefährdenden Lebenslagen befinden (in der Grafik gelb dargestellt), ist ein Viertel (4,5% der Bevölkerung bzw. 385.000 Personen) der Sozialzielgruppe mehrfachausgrenzungsgefährdet (rot), d.h. ihre Gefährdungslage manifestiert sich in mindestens zwei der drei Bereiche. Bei insgesamt rund 1% der Bevölkerung treffen sogar alle drei Bereiche zusammen.

13% der Bevölkerung waren sowohl im Jahr 2015 als auch 2014 armuts- oder ausgrenzungsgefährdet – d.h. etwa zwei Drittel bzw. 1.080.000 der insgesamt 1.551.000 Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdeten aus dem Jahr 2015 war das schon ein Jahr zuvor. Eine verschärfte soziale Problemlage wird durch die Dauerhaftigkeit multipler sozialer Problemlagen beschrieben. Laut EU-SILC 2015 leben 239.000 (2,9%) der Menschen in Österreich in dauerhafter manifester Armut, d.h. sie waren über mindestens zwei Jahre mehrfachausgrenzungsgefährdet. Das sind fast zwei Drittel aller Mehrfach-Ausgrenzungsgefährdeten (385.000 Personen).

In welche Richtung weist der Trend in der Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung?

Wie der mehrjährige Trend nahelegt, sinkt die Armutsgefährdungsquote in Österreich seit Beginn des Beobachtungszeitraums leicht (vgl. Grafik 2) – von 15,2% der Bevölkerung 2008 auf 13,9% im Jahr 2015. Der Rückgang um 74.000 Personen liegt zwar innerhalb

der Schwankungsbreite⁸⁵, ist jedoch aufgrund des mehrjährigen Trends als relativ zuverlässig einzustufen. Im Verhältnis dazu ist zu sehen, dass die Armutsgefährdungsschwelle (2008: 11.648 EUR, 2015: 13.956 EUR) sowie das äquivalisierte Medianeinkommen (2008: 19.413 EUR, 2015: 23.260 EUR) um rund ein Fünftel gestiegen sind.⁸⁶

Dem sinkenden Trend bei der Armutsgefährdung steht ein Anstieg an Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität gegenüber: 2008 lebten 7,4% der unter 60-Jährigen in (vorwiegend) erwerbslosen Haushalten. Die geringe Arbeitslosigkeit von 2008 schlägt sich beispielsweise im Indikator von 2009 (7,0%) nieder. In den folgenden Jahren nahm die Quote – wohl in Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise – zu und erreichte im Jahr 2014 ihren bisherigen Höchststand. Dies trifft mit einer im Jahr 2013 gestiegenen Arbeitslosenquote zusammen. 2015 fiel die Quote der Personen unter 60 Jahren in Erwerbslosenhaushalten wieder etwas geringer aus.⁸⁷

Eine deutliche und statistisch signifikante Reduktion ergibt sich für den dritten Teilindikator, erhebliche materielle Deprivation: Hier ist ein Rückgang von 5,9% im Jahr 2008 auf 3,6% 2015 zu verzeichnen. Wahrscheinlich ist, dass die Ursache für die hohe Quote 2008 im Zusammenwirken von Einkommensentwicklung, Schuldenbelastung und Inflation lag. Der Prozentsatz der erheblich materiell Deprivierten hat sich seit 2011 relativ stabil bei rund 4% eingependelt und ist 2015 noch etwas gesunken.

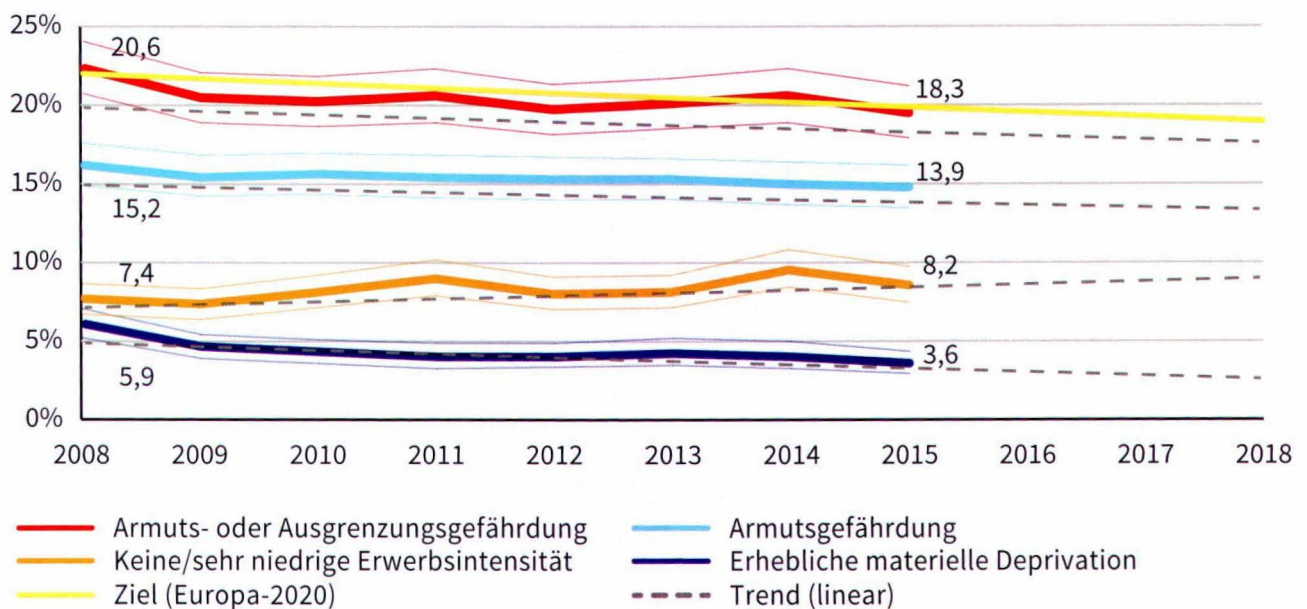
⁸⁵ Diese beträgt auf Grund von Stichprobenschwankungen für die Armutsgefährdungsquote 2015 +/- 106.000 Personen bei 95% Konfidenzintervall.

⁸⁶ Dieser Zuwachs berücksichtigt jedoch nicht die reale Kaufkraft oder Inflation, die etwa beim „preisbereinigten Haushaltsmedian-einkommen“ berücksichtigt werden soll (vgl. Till et al. 2015).

⁸⁷ Bei der Interpretation der Indikatoren zur Erwerbslosigkeit und Armutsgefährdung ist die zeitliche Verzögerung zu berücksichtigen: Die Werte beziehen sich jeweils auf das vorangegangene Kalenderjahr, etwaige strukturelle Effekte z.B. des Arbeitsmarktes werden zeitlich verzögert sichtbar.

12. LEBENSBEDINGUNGEN, ARMUT UND EINKOMMEN IN ÖSTERREICH

Grafik 2: Europa 2020-Indikatoren in Österreich 2008 bis 2015



Quelle: STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2008 bis 2015. Die Unter- und Obergrenze der Schätzungen (95%-Konfidenzintervall) sind mittels der dünnen Linien dargestellt.

In Bezug auf das angestrebte Kernziel der Europa 2020-Strategie in Österreich, die Reduktion der Personen in sozialer Ausgrenzung innerhalb von zehn Jahren (mit Startjahr 2008) um 235.000 Personen⁸⁸ zu erreichen, zeigt der Trend somit eine klare Tendenz in die gewünschte Richtung. Waren 2008 noch rund 20,6% der Bevölkerung armuts- oder ausgrenzungsgefährdet, so sind es 2015 18,3% bzw. um 2,3 Prozentpunkte oder 148.000 Personen weniger.⁸⁹ Im Vergleich der EU-Länder ist der Anteil armuts- oder ausgrenzungsgefährdeter Menschen zwischen 2008 und 2014 hingegen leicht gestiegen (2008: 23,7%, 2014: 24,4%).

Wie stellt sich Armutsgefährdung in Österreich im europäischen Vergleich dar?

Die oben genannten Kennziffern für Österreich lassen sich auf Basis der EU-SILC-Erhebung auch in Referenz zu anderen Ländern setzen (siehe Grafik 3). Fokussiert man auf den einkommensbasierten Indikator im Set der Europa 2020-Indikatoren, die Armutsgefährdung, sind im Raum der EU-28 Staaten im Jahr 2014 knapp 86,2 Mio. Menschen bzw. 17,2% der Bevölkerung von Einkommensarmut bedroht.⁹⁰ Österreich liegt demnach mit 13,9% Armutsgefährdeten unter dem EU-28-Durchschnitt und im Bereich jener Länder mit den

⁸⁸ Dieses Ziel ist nur absolut, nicht in einer relativen Senkung angegeben. Vgl. Bundeskanzleramt Österreich – Nationale Reformprogramme: <https://www.bka.gv.at/site/4892/default.aspx> (27.6.2016).

⁸⁹ Die einzelnen Jahreswerte sind mit einem statistischen Fehler behaftet, weshalb die Reduktion strenggenommen nicht genau beziffert werden kann. Die Tendenz ist jedoch aufgrund der mehrjährigen Entwicklung relativ abgesichert. Unter Einbeziehung der statistischen Schwankungsbreite bei 95% Vertrauenswahrscheinlichkeit liegt die Zahl der Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdeten 2015 bei 1.551.000 Personen +/- 114.000 Personen oder zwischen 17,0% und 19,6% der Bevölkerung.

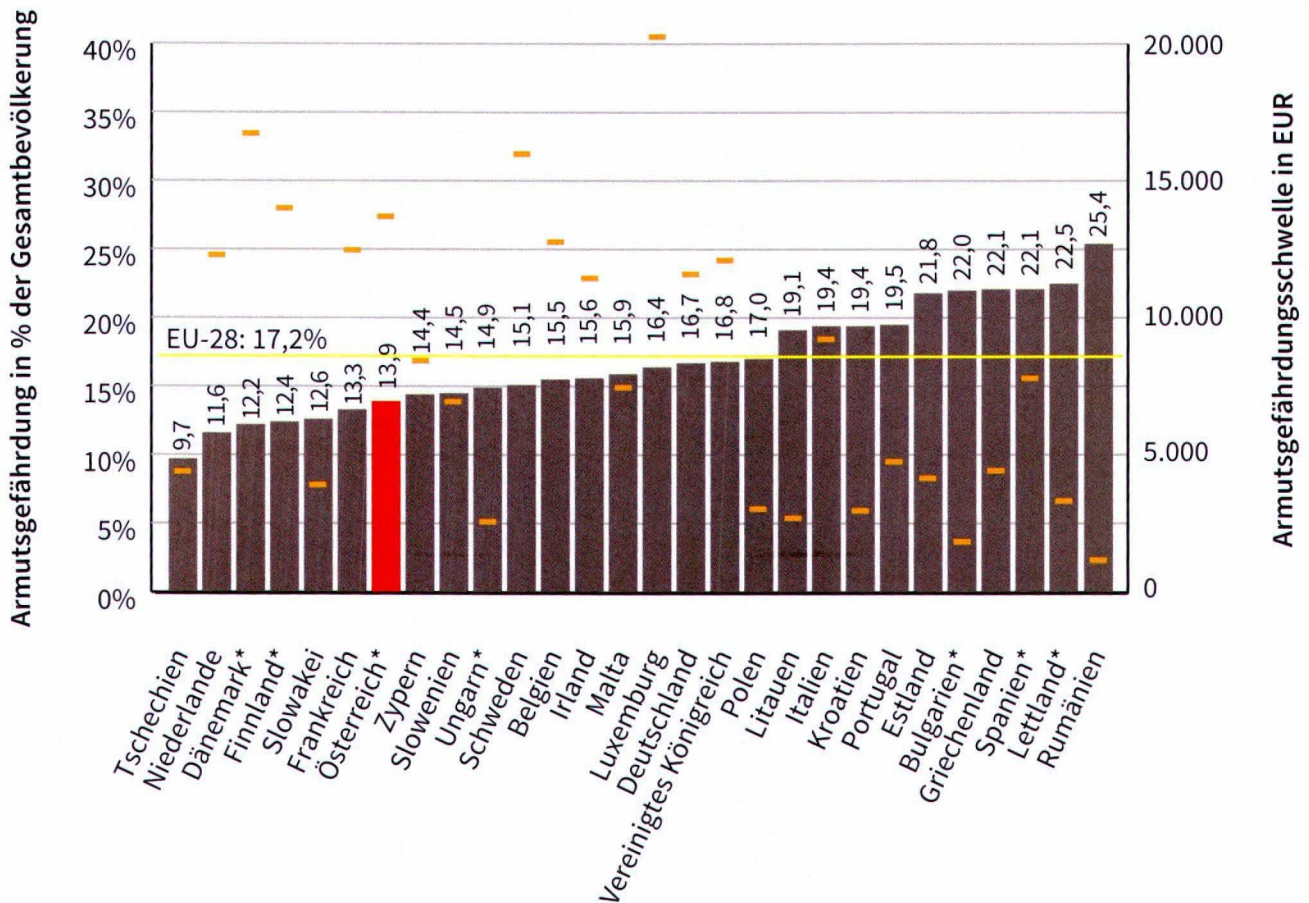
⁹⁰ Vgl. zu Trends weiterer Indikatoren: Eurostat (2015). Für das Jahr 2015 liegen derzeit lediglich Ergebnisse für Österreich, Bulgarien, Finnland, Lettland, Spanien und Ungarn vor (Stand: Juni 2016).

12. LEBENSBEDINGUNGEN, ARMUT UND EINKOMMEN IN ÖSTERREICH

niedrigsten Quoten, wie etwa die Tschechische Republik (10%), die Niederlande, Dänemark, Finnland (jeweils 12%) oder die Slowakei und Frankreich (13%). Rumänien (25%), gefolgt von Lettland, Spanien, Griechenland,

Bulgarien und Estland (22% bis 23%) sind innerhalb der EU mit den höchsten Armutsgefährdungsquoten konfrontiert.

Grafik 3: Armutsgefährdungsquoten (in %) und -schwellen (in EUR) im europäischen Vergleich



Quelle: EUROSTAT, EU-SILC 2014, *Länderergebnisse für EU-SILC 2015; abgerufen am 06.06.2016; eigene Darstellung. Die Quote der Armutsgefährdung ist mittels Balken, die Armutsgefährdungsschwelle (Jahreswert in EUR für einen Einpersonenhaushalt) mittels Strichen dargestellt.

Zu erwähnen ist hierbei jedoch, dass die Armutsgefährdung nicht absolut, sondern relativ zum Wohlstandsniveau des jeweiligen Landes, nämlich relativ zum Median des nationalen Äquivalenzeinkommens, berechnet wird. Das heißt, obwohl Quoten der Armutsgefährdung ähnlich hoch erscheinen, bilden diese unter Umständen unterschiedliche Wohlstandsniveaus ab: Während die Armutsgefährdungsschwelle

für einen Einpersonenhaushalt in Dänemark bei jährlich 17.019 EUR liegt, ist sie in der Tschechischen Republik mit 4.573 EUR deutlich niedriger. Hingegen zeigen beispielsweise Rumänien und Bulgarien mit weniger als 2.000 EUR geringe Armutsgefährdungsschwellen (Wohlstandsniveaus); trotzdem ergibt sich ein im Vergleich hoher Anteil armutsgefährdeter Menschen.

12. LEBENSBEDINGUNGEN, ARMUT UND EINKOMMEN IN ÖSTERREICH

12.3 Zentrale Bereiche der Lebensbedingungen und deren Verteilung nach Einkommensgruppen

12.3.1 Arbeitsmarktpartizipation, Erwerbsintensität und Qualität der Erwerbsarbeit

Wie wirkt sich die Hauptbeschäftigung auf das Einkommen aus?

Das verfügbare Haushaltseinkommen wird durch die im jeweiligen Haushalt lebenden Personen bestimmt und durch deren Haupttätigkeit, also ob sie erwerbstätig sind, einer Ausbildung nachgehen usw. Mögliche Problemlagen, die sich aus mangelnder Erwerbseinkommensbindung ergeben, werden nicht zuletzt durch den Europa 2020 Indikator „Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität“ hervorgerufen. Der folgende Abschnitt untersucht die Auswirkung verschiedener Formen der Erwerbsbeteiligung auf die Einkommenssituation des Haushalts.

Grafik 4 zeigt, dass von den im Referenzjahr 2014 erwerbsaktiven Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren nicht ganzjährig Erwerbstätige häufiger von Armut bedroht sind als ganzjährig Erwerbstätige (17% vs. 7%). Mit 40% ist der Anteil bei Personen, die ein halbes Jahr oder länger arbeitslos waren, wesentlich höher. Es zeigt sich weiters auf individueller Ebene, dass jene Personen, die nicht erwerbsaktiv waren, d.h. im Haushalt Tätige, in Ausbildung Stehende oder aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht Erwerbstätige, überdurchschnittlich häufig über ein niedriges Einkommen verfügen.

Wie wirken sich die Erwerbsintensität im Haushalt und die Zusammensetzung des Haushaltseinkommens auf das Einkommen aus?

Eine hohe Beschäftigungsquote wurde als eines der Kernziele der Europa 2020-Strategie auf dem Weg zu

einem intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstum angeführt (vgl. Europäische Kommission 2010). Im Haushaltszusammenhang zeigen die Daten, dass dies tatsächlich von großer Relevanz für den Lebensstandard ist: Fast die Hälfte (49%) aller Personen, die in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität leben, fallen in die Gruppe der niedrigen Einkommen und sind somit armutsgefährdet. Im Vergleich dazu verfügen Personen in Haushalten mit voller Erwerbsintensität selten über niedrige Einkommen (6%) und finden sich vorwiegend in der mittleren (80%), aber auch häufiger in der hohen Einkommensgruppe (14%) wieder.

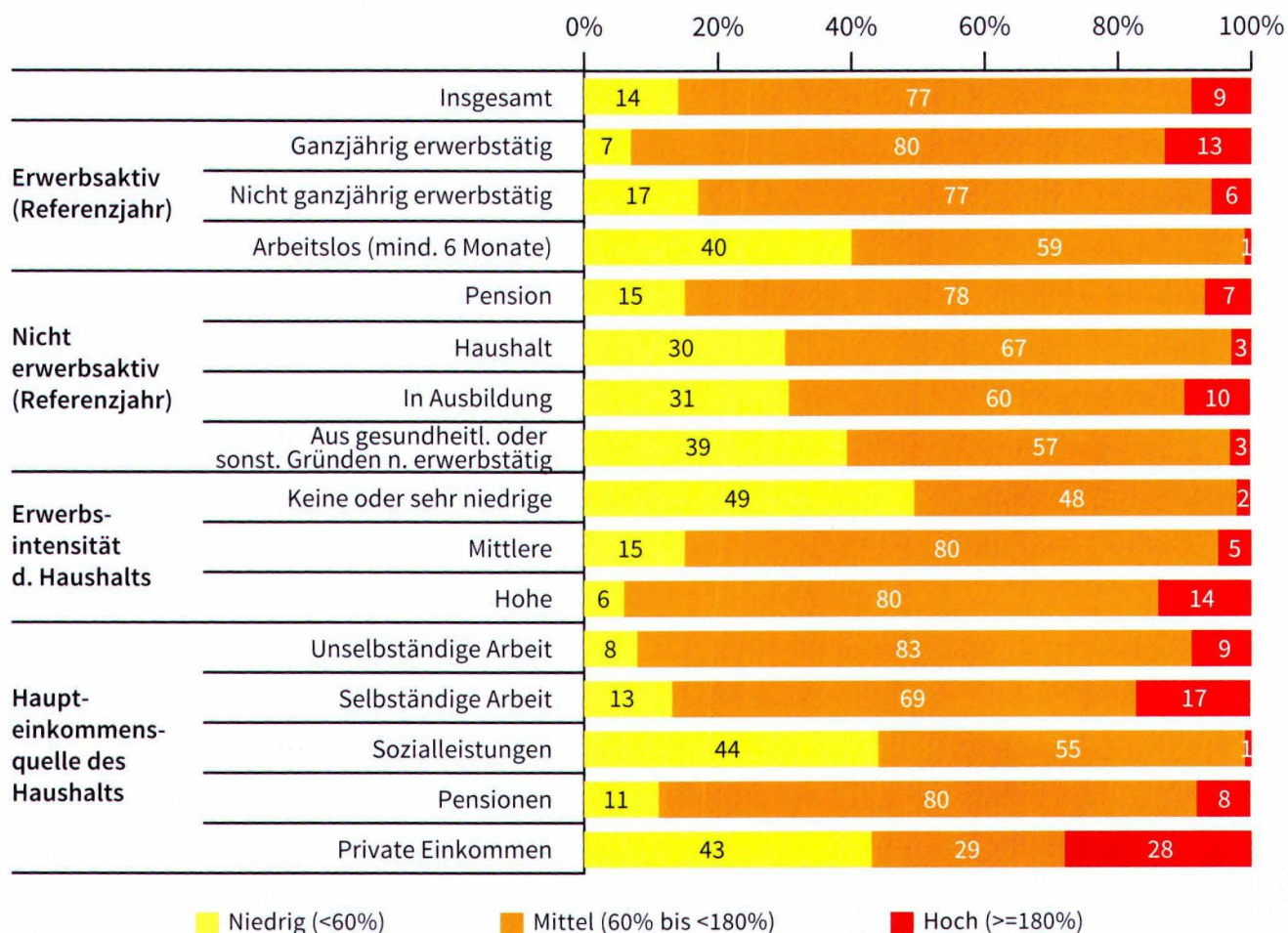
Eine weitere Betrachtungsweise des Haushaltseinkommens fokussiert auf die Haupteinkommensquelle als jene Einkommensart, die den größten Beitrag zum Haushaltseinkommen liefert: Für rund 61% oder 5,14 Mio. Personen ist diese in ihrem Haushalt eine unselbständige Erwerbstätigkeit, für 7% oder 609.000 Personen selbständige Arbeit, für weitere 19% oder 1,62 Mio. eine Pension und für immerhin 12% oder 987.000 Personen sind es Sozialleistungen. Sehr wesentlich ist der Beitrag der Sozialleistungen vor allem im Fall von Erwerbslosigkeit: Für knapp drei Viertel (73%) der Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität und auch für rund die Hälfte (53%) aller Personen, die längere Zeit arbeitslos waren (mind. sechs Monate), sind Sozialleistungen der Haupteinkommensbestandteil. Wie bereits in Abschnitt 12.1 erwähnt, wird damit ersichtlich, dass Sozialtransfers für das Abfedern von sozialen Gefährdungslagen eine entscheidende Rolle einnehmen. In Bezug auf die Haupteinkommensquelle zeigt sich weiter, dass unselbständige Arbeit und der Bezug einer Pension im Haushalt mit einem vergleichsweise geringen Armutsrisiko einhergehen. Haushalte mit selbständiger Arbeit oder privaten Einkommen (erhaltene Privattransfers, Kapitaleinkommen oder Privatpensio-

12. LEBENSBEDINGUNGEN, ARMUT UND EINKOMMEN IN ÖSTERREICH

nen) als Haupteinkommensquelle haben eine größere Wahrscheinlichkeit, in die hohe Einkommensgruppe zu fallen. Letztere sind aber auch häufiger bei den

niedrigen Einkommen zu finden, d.h. für private Einkommen ist eine Tendenz hin zu Extremen und seltener zur mittleren Einkommensgruppe zu beobachten.

Grafik 4: Einkommensgruppen (in % des Median) nach Erwerbsstatus



Quelle: STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2015. Einkommensgruppen in % des Medians des Äquivalenzeinkommens – siehe Tabelle 1. Personen in Haushalten (Erwerbsintensität und Haupteinkommensquelle sind dabei für alle Personen im Haushalt gleich, Erwerbsaktivität ist ein reines Personenmerkmal).

Ein Einkommen zum Auskommen oder wer sind die „working poor“?

Arbeitsmarktintegration ist, wie in der Berichterstattung von EU-SILC über Jahre gezeigt werden konnte, eines der besten Mittel, um monetäre Armut zu

vermeiden. Wenn die aus Erwerbsarbeit erzielten Einkommen einen Lebensstandard über der Armutsgefährdungsschwelle nicht mehr ermöglichen können, spricht man vom Phänomen der „working poor“⁹¹. Laut EU-SILC 2015 gelten von den rund 3,78 Mio. Perso-

⁹¹ Siehe Glossar

12. LEBENSBEDINGUNGEN, ARMUT UND EINKOMMEN IN ÖSTERREICH

nen im Erwerbsalter, rund 8% oder 297.000 Personen als „working poor“. Etwa 123.000 Frauen und 174.000 Männer sind hier einzurechnen, wobei das Risiko für beide Geschlechter nahezu gleich ist (8% bzw. 7%). Gründe hierfür sind sowohl individuell und erwerbsbedingt – beispielsweise geringe Qualifikation und daher schlechte Entlohnung, prekäre Jobs, Diskriminierung, geringe Wochenarbeitszeit usw. – als auch die Haushaltszusammensetzung, da ein Erwerbseinkommen vielfach zu wenig ist, um einen Haushalt zu erhalten.⁹²

Besonders häufig vom Phänomen „working poor“ betroffen sind alleinerziehende Frauen (26%) und Personen mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft (22%). Auch formale Bildung und die im Job benötigte Qualifikation erweisen sich als wichtige Determinanten für das „working-poor“-Risiko: Die Quote der arbeitsgefährdeten Erwerbstätigen mit maximal Pflichtschulabschluss (13%) oder in Hilfsarbeitsjobs (15%) ist deutlich höher als für Personen mit universitärer Bildung (6%). Generell seltener betroffen sind Personen mit höherer oder hochqualifizierter Tätigkeit (2%).⁹³

Wie wirken sich Betreuungspflichten auf die Erwerbsbeteiligung aus?

Die Erwerbstätigkeit von Personen in Haushalten mit Kindern ist oftmals beeinflusst von Betreuungs- und Versorgungspflichten. Dies trifft in Österreich nach wie vor hauptsächlich auf Frauen zu.⁹⁴ Zwar hat in den letzten Jahren die Einbindung der Frauen ins Erwerbsleben zugenommen, jedoch stellt das am häufigsten gewählte Modell familiärer Arbeitsteilung die Vollzeit-erwerbstätigkeit des Mannes gekoppelt mit einer Teilzeiterwerbstätigkeit der Frau dar.⁹⁵

Wie in Grafik 5 (rechte Spalte) gezeigt, haben vor allem Anzahl und Alter der Kinder einen Einfluss auf die Erwerbstätigkeit der Frauen im Haushalt: Während in Mehrpersonenhaushalten mit einem Kind 60% der Frauen erwerbstätig sind, sind es bei zwei Kindern 54% und bei drei Kindern nur mehr 36%. Die überwiegende Mehrheit davon befindet sich in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis. Hingegen ist die Erwerbsquote von Männern weit weniger abhängig von der Kinderzahl. 45% aller Frauen, deren jüngstes Kind höchstens sechs Jahre alt ist, gehen einer Erwerbsarbeit nach. Ist das jüngste Kind bereits im Schulalter, sind es 59%. Besonders deutlich wird der Unterschied anhand der Vollzeitbeschäftigung: Etwa jede vierte Frau (26%), deren jüngstes Kind bereits über sechs Jahre ist, übt eine Vollzeitbeschäftigung aus, bei Frauen mit einem jüngeren Kind sind es nur 12%.

Betreuungsquoten sind wiederum deutlich sozial geschichtet und nicht etwa rein von der (räumlichen) Verfügbarkeit (Stadt/Land) abhängig. Etwa die Hälfte (45%) aller Kinder in Haushalten mit niedrigem Einkommen sind laut EU-SILC 2015 im Vorschulalter in einer institutionellen Kinderbetreuung (d.h. Krippe, Kindergarten, Vorschule). Deutlich höher ist die Betreuungsquote bei Kindern dieses Alters hingegen in Haushalten mit mittlerem Einkommen (57%) und insbesondere in Haushalten mit hohem Einkommen (70%). Dementsprechend sind häusliche Betreuungspflichten in der unteren Einkommensgruppe in stärkerem Ausmaß vorhanden, die Erwerbsbeteiligung ist dadurch potentiell reduziert. Umgekehrt ist Erwerbstätigkeit meist die Bedingung für den Zugang zu Kinderbetreuungseinrichtungen. Der Besuch vor-

⁹² Siehe z.B. Analysen zu „working poor“ im Bericht EU-SILC 2011 (BMASK/ Statistik Austria, 2013).

⁹³ Vgl. Statistik Austria (2016b), Tab. 9.8.

⁹⁴ Vgl. z.B. Ergebnisse der Zeitverwendungserhebung (Statistik Austria 2009).

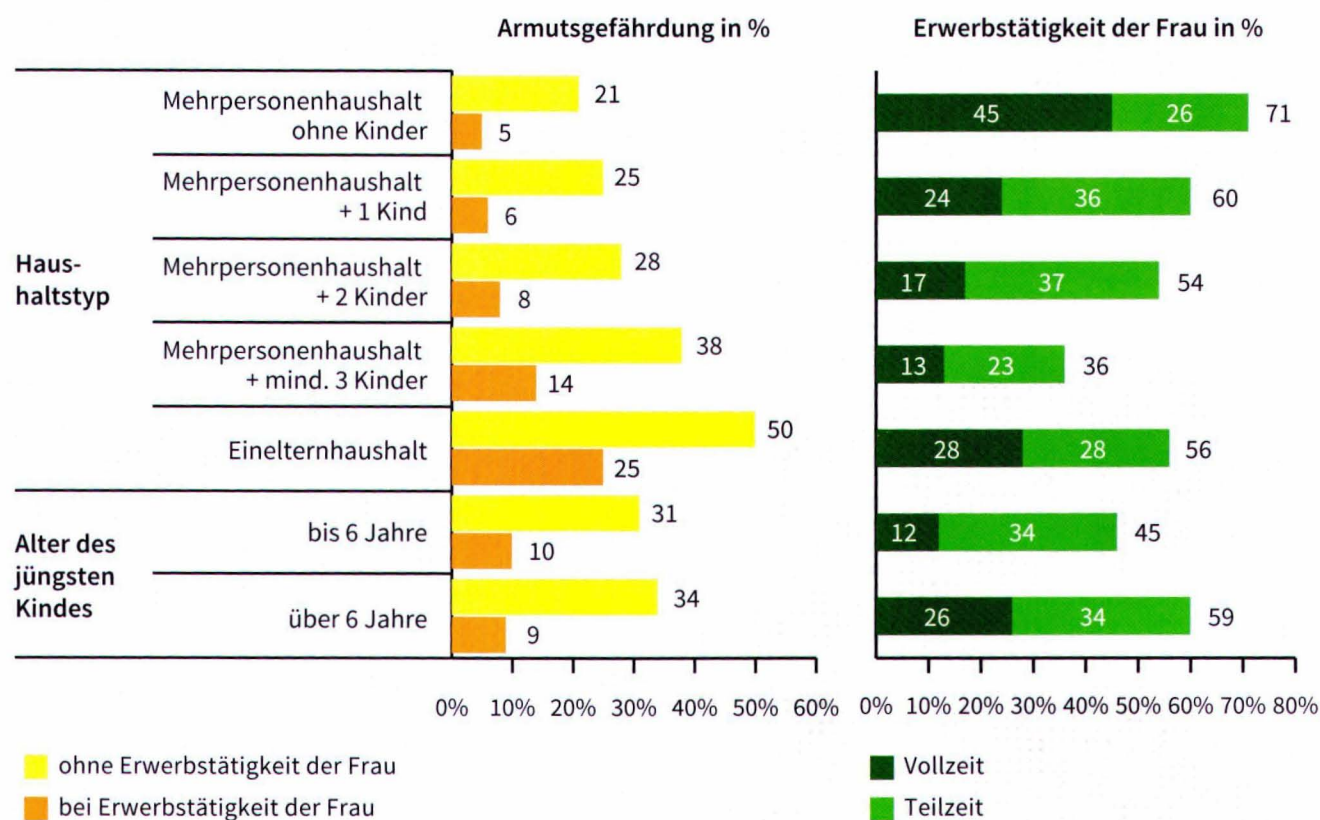
⁹⁵ Vgl. auch Ergebnisse des Mikrozensus zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie (http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/vereinbarkeit_von_beruf_und_familie/index.html (11.7.2016)).

12. LEBENSBEDINGUNGEN, ARMUT UND EINKOMMEN IN ÖSTERREICH

schulischer Erziehungs- und Bildungseinrichtungen von Kindern ist insofern von Bedeutung, da damit weitere Bildungs- und Erwerbskarrieren geprägt werden bzw. soziale Ungleichheit fortgeschrieben oder

ausgeglichen wird. So zeigen Analysen auf Basis von EU-SILC, dass Personen mit vorschulischer Erziehung in weiterer Folge signifikant höhere Bildungsniveaus aufwiesen (vgl. Altzinger et al. 2013).

Grafik 5: Armutsgefährdung und Erwerbstätigkeit von Frauen nach Haushaltstyp und Alter von Kindern



Quelle: STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2015. Nur Mehrpersonenhaushalte, in denen mindestens eine Frau von 20 bis 64 Jahren lebt.

Wie wirkt sich die Erwerbstätigkeit von Frauen auf das Haushaltseinkommen aus?

In diesem Kontext ist in weiterer Folge die Auswirkung der Erwerbsbeteiligung von Frauen auf das gesamte Haushaltseinkommen relevant.⁹⁶ Wie Grafik 5 (linke Spalte) zeigt, hat die Erwerbsbeteiligung von Frauen für alle Mitglieder eines Haushalts eine Wirkung hinsichtlich des Risikos, von Armut betroffen zu sein. Es

zeigt sich, dass bei weiblicher Erwerbsbeteiligung deutlich höhere Haushaltseinkommen erzielt werden. Für die hier betrachteten Haushaltsformen bedeutet das beispielsweise: Die Hälfte (50%) der alleinerziehenden Mütter mit Kindern ist ohne Erwerbstätigkeit armutsgefährdet, bei einer aufrechten Erwerbstätigkeit ist das Risiko für Einelternhaushalte zwar immer noch überproportional hoch (25%), jedoch gegenüber

⁹⁶ Da – wie zuvor gezeigt wurde – ab der Familiengründung in Österreich nach wie vor vor allem die weibliche Erwerbsbeteiligung reduziert wird, wurde diese vereinfachte Darstellung mit Fokus auf die Frauen gewählt.

12. LEBENSBEDINGUNGEN, ARMUT UND EINKOMMEN IN ÖSTERREICH

einer Erwerbslosigkeit um die Hälfte reduziert. Auch in Mehrpersonenhaushalten verringert die Erwerbstätigkeit von Frauen die Armutsgefährdungsquote aller Haushaltsmitglieder signifikant: Während z.B. 38% aller Mehrpersonenhaushalte mit mindestens drei Kindern ohne Erwerbstätigkeit der Frau armutsgefährdet sind, reduziert sich die Quote durch Erwerbsbindung der Frauen auf 14% und damit auf den Durchschnitt der Gesamtbevölkerung.

12.3.2 Bildungsstand und Bildungsverläufe

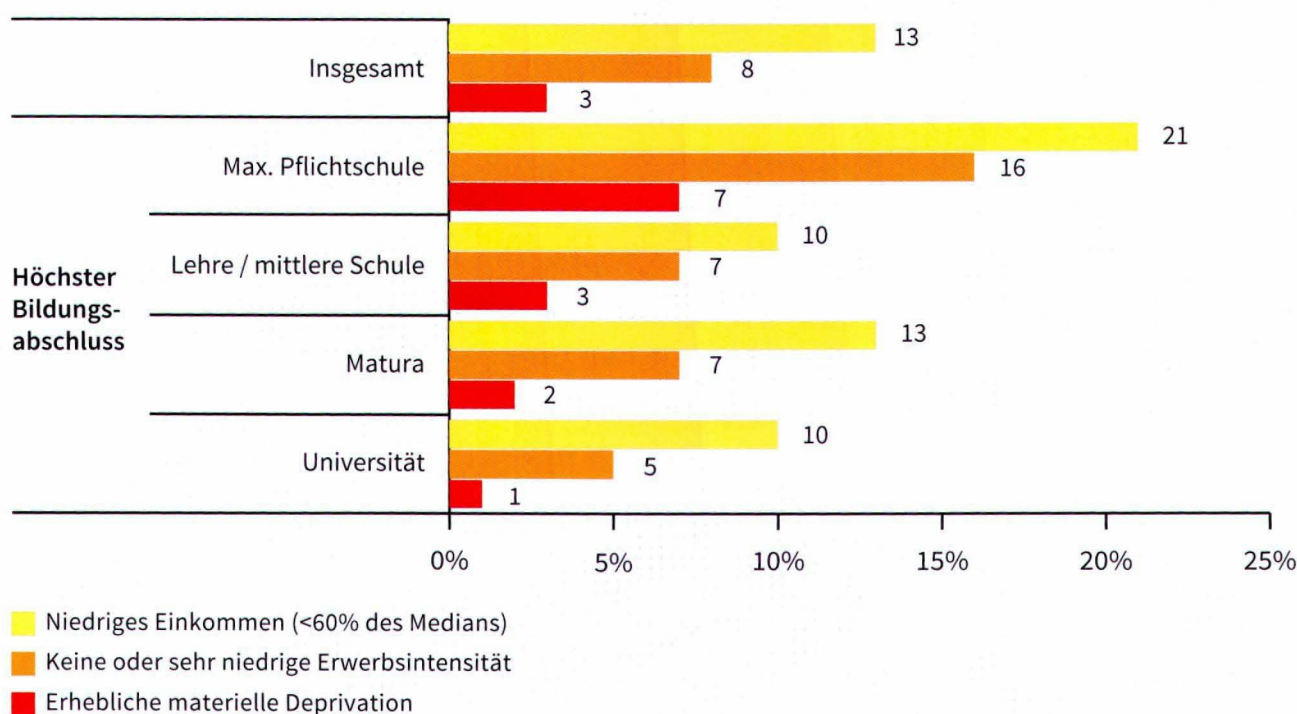
Die Verteilung von Haushaltseinkommen und Lebensbedingungen, aber auch die Arbeitsmarktpartizipation von Menschen, sind unweigerlich mit formaler Qualifikation bzw. formalen Bildungsabschlüssen verknüpft.

Bildung ist eine zentrale Determinante für die Position auf der Einkommensverteilung sowie für Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung. Umgekehrt kann das Einkommen und die „Bildungsherkunft“ bestimmend für Bildungswege sein.

Welche Auswirkung hat Bildung auf Arbeitsmarktpartizipation?

Grafik 6 zeigt, dass die Quote aller Personen bis 59 Jahre, die in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität leben, unter jenen mit maximal Pflichtschulabschluss mehr als doppelt so hoch ist (16%) wie für Personen mit Lehr- oder mittlerem Schulabschluss sowie Matura (jeweils 7%) oder Universitätsabschluss (5%).

Grafik 6: Einkommen und soziale Gefährdungslagen nach Bildungsabschlüssen



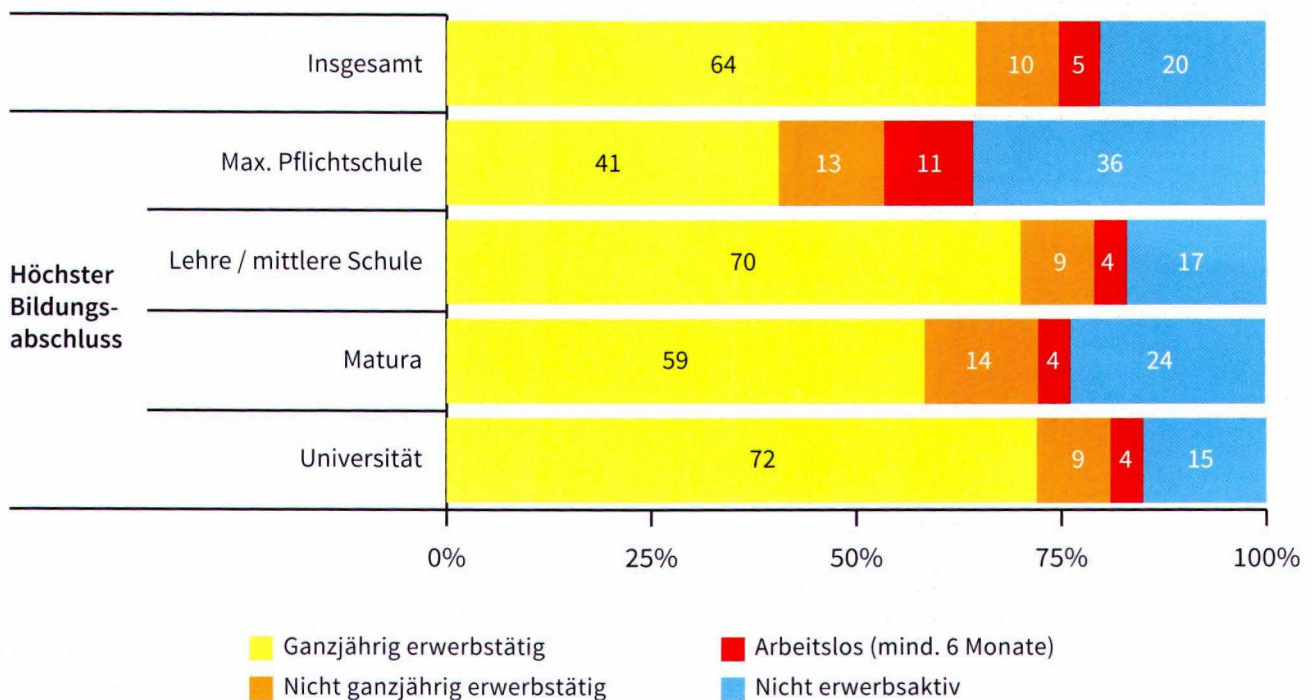
Quelle: STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2015. Personen ab 16 Jahren. Einkommensgruppen in % des Medians des Äquivalenzeinkommens – siehe Tabelle 1. Keine/niedrige Erwerbsintensität nur für Personen bis 59 Jahre.

12. LEBENSBEDINGUNGEN, ARMUT UND EINKOMMEN IN ÖSTERREICH

Im Konkreten ist unter allen Personen mit geringer Bildung die individuelle Arbeitsmarktpartizipation signifikant niedriger als bei höherem Bildungsstand. Der Anteil an Personen mit höchstens Pflichtschulabschluss, die ganzjährig erwerbstätig (Vollzeit oder Teilzeit) sind, beträgt nur 41% (siehe Grafik 7). Hingegen gilt ein vergleichsweise großer Anteil dieser Gruppe als mindestens sechs Monate arbeitslos (11% vs. 4% andere Bildungsabschlüsse) oder nicht erwerbsaktiv (36% in Pension, im Haushalt tätig, in Ausbildung oder aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht erwerbstätig). In Summe war damit mehr als die Hälfte (59%) aller Personen im erwerbsfähigen Alter mit ge-

ringer Bildung nicht oder nur zeitweise erwerbsaktiv. Anzumerken ist außerdem, dass dieser Anteil nicht oder nur zeitweise Erwerbsaktiver bei Frauen im Vergleich zu Männern unabhängig von der Bildung jeweils bedeutend höher ist (Frauen: 44%, Männer: 29%). Der Anteil Nicht-Erwerbsaktiver an Personen mit mittlerem Schulabschluss (17%) oder Universität (15%) ist deutlich geringer als im Durchschnitt der Bevölkerung im Erwerbsalter. Bei Personen mit Matura – hier sind 24% im Erwerbsalter nicht erwerbsaktiv – ist dies primär durch einen höheren Anteil noch in Ausbildung stehender Personen bedingt (dies sind immerhin 14% all jener mit Matura).

Grafik 7: Erwerbsstatus nach Bildungsabschlüssen



Quelle: STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2015. Erwerbsstatus im Jahr 2014, Personen von 20 bis 64 Jahren. Gerundete Zahlen (die Summe der ausgewiesenen Werte pro Balken kann daher geringfügig von 100% abweichen).

12. LEBENSBEDINGUNGEN, ARMUT UND EINKOMMEN IN ÖSTERREICH

Wie wirkt Bildung auf Einkommen und soziale Gefährdungslagen?

Ein ähnliches Bild ergibt sich in Bezug auf soziale Gefährdungslagen und formale Bildungsabschlüsse⁹⁷ in Österreich: Laut EU-SILC 2015 sind insbesondere Personen mit maximal Pflichtschulabschluss signifikant öfter von Armut oder in mehrfacher Hinsicht von Ausgrenzung betroffen. Wie in Grafik 6 ersichtlich, gelten Personen in dieser Gruppe deutlich häufiger als armutsgefährdet bzw. haben öfter ein niedriges Einkommen (21%) als Personen mit Lehr- oder mittlerem Schulabschluss. Weist eine Person hingegen eine Matura oder einen Universitätsabschluss auf, fällt sie eher in den hohen Einkommensbereich (davon jeweils 13% bzw. 28% im Vergleich zu 3% bei maximal Pflichtschulabschluss). Parallel dazu wird deutlich, dass Personen mit maximal Pflichtschulabschluss stärker mit erheblicher materieller Deprivation konfrontiert sind.

Personen mit geringerer Bildung haben, wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen häufiger eine Niedriglohnbeschäftigung: Dies sind immerhin 13% aller Personen mit maximal Pflichtschulabschluss, gegenüber 8% bei Personen mit weiterer Ausbildung bzw. 5% mit Universitätsabschluss.⁹⁸

Interessanterweise stellt sich die Lebenssituation von Personen mit Lehre oder mittlerer Bildung und jenen mit Universitätsabschluss auf den ersten Blick als vergleichbar dar, d.h. diese Gruppen sind in ähnlichem Maße und seltener von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht als jene mit geringer formaler Bildung. Über die (nicht gruppierte) Verteilung des Äquivalenzeinkommens ausgedrückt, lässt sich jedoch die Auswirkung von Bildungsabschlüssen als Determinante

des Einkommens exakter ablesen und in den einzelnen Stufen mittlerer und höherer Bildung ein deutlicher Unterschied erkennen: Im Durchschnitt verfügen Personen mit maximal Pflichtschulabschluss über 21.237 EUR, Personen mit mittlerem Schulabschluss über 25.798 EUR, jene mit Matura über 28.598 EUR und Personen mit Universitätsabschluss über 36.129 EUR (jeweils Jahresbeträge des Äquivalenzeinkommens). Dabei sind unterschiedliche Haushaltsstrukturen und andere Einkommensbezüge im Haushalt bereits mitberücksichtigt und somit direkte Einflüsse von Bildung sowohl auf (Erwerbs)Einkommen als auch andere indirekte Auswirkungen (Erwerbsintensität, Einkommen der Partnerin bzw. des Partners usw.) eingeschlossen.⁹⁹

Inwieweit prägen Einkommensunterschiede Bildungsteilnahme und Bildungsverläufe?

Die Bildungsbeteiligung der Bevölkerung ist seit dem Jahr 2008 allgemein und besonders bei der Gruppe der Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdeten gestiegen. Ebenso angestiegen ist in diesem Zeitraum der Anteil der unter 5-jährigen Kinder, die einen Kindergarten oder eine Krippe besuchen (vgl. Till et al. 2015, S. 47). Dennoch ist noch immer eine Benachteiligung für jene Personen nachweisbar, deren Eltern selbst keinen weiterführenden Schulabschluss erlangt haben (vgl. ebd.) oder die ein niedriges Haushaltseinkommen aufweisen.

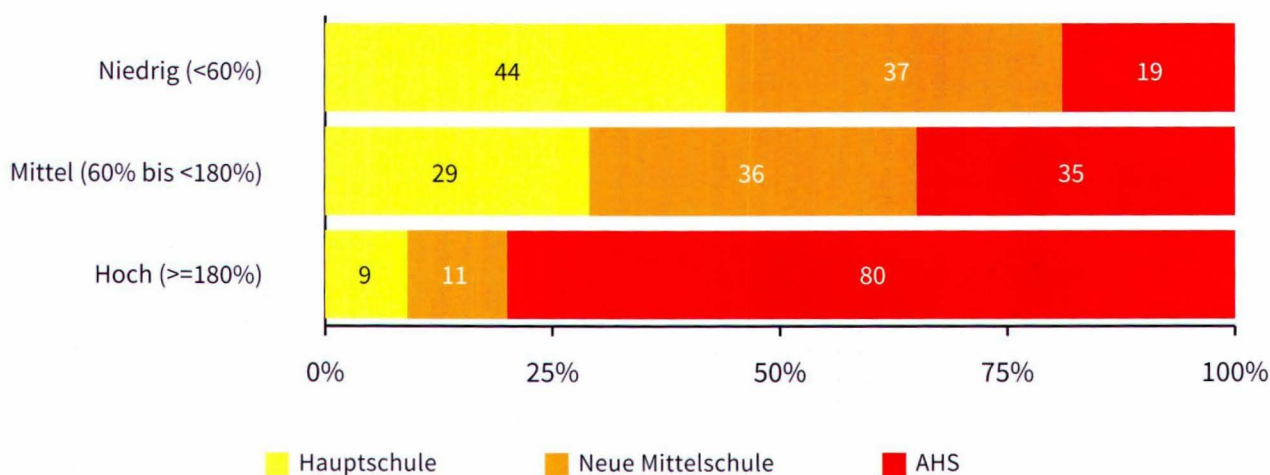
⁹⁷ Alle folgenden Analysen zu den Bildungsabschlüssen beziehen sich auf mindestens 16-Jährige.

⁹⁸ Berechnet für 20- bis 64-Jährige.

⁹⁹ Es handelt sich um eine Auswertung auf Personenebene, bei der aber auch Haushaltsfaktoren berücksichtigt wurden.

12. LEBENSBEDINGUNGEN, ARMUT UND EINKOMMEN IN ÖSTERREICH

Grafik 8: Schulbesuch von 10- bis 14-jährigen Kindern nach Einkommensgruppen



Quelle: STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2015. Kinder und Jugendliche von 10 bis 14 Jahren, die eine Schule besuchen (ohne 10-Jährige, die noch eine Volksschule besuchen). Sonderschule ist auf Grund der geringen Fallzahlen nicht ausgewiesen, aber in der Berechnung einbezogen. Einkommensgruppen in % des Medians des Äquivalenzeinkommens – siehe Tabelle 1.

Wie die Daten aus EU-SILC 2015 belegen, lässt sich anhand des Haushaltseinkommens für die Schulwahl von 10- bis 14-jährigen Kindern eine klare soziale Trennung feststellen (siehe Grafik 8): Rund 80% der Kinder in Haushalten mit einem hohen Einkommen besuchen die Unterstufe einer Allgemeinbildenden Höheren Schule (AHS), 9% eine Hauptschule und 11% eine Neue Mittelschule (NMS). Kinder in Haushalten mit niedrigem Einkommen besuchen hingegen nur zu 19% eine AHS-Unterstufe; der Besuch einer Hauptschule oder NMS ist hingegen wesentlich häufiger (44% bzw. 37%). Kinder in Haushalten mit mittlerem Einkommen teilen sich in etwa gleichmäßig auf diese drei Schulformen auf.

Frühere Studien zeigen, dass diese Aufgliederung neben sozialer Immobilität bzw. „Vererbung von Bildung“ zum Teil auch aus geringeren Bildungsbestrebungen, also geplanten Bildungswegen der Kinder, bei Haushalten mit niedrigerem Einkommen resultiert (vgl. Lamei et al. 2015, S. 52). Regionale Unterschiede durch die Verfügbarkeit bestimmter Schultypen und

unterschiedliche Qualität an den einzelnen Standorten können dieses eindeutige Bild der frühen sozialen Selektion nicht aufheben, spielen aber für individuelle Entscheidungen wohl ebenso eine gewichtige Rolle.

Mit Abschluss der Unterstufe im formalen Bildungswesen lassen sich auch weitere Bildungswege und als Folge entstandene Einkommensunterschiede nachzeichnen. 52% aller Personen in Haushalten mit gegenwärtig niedrigem Einkommen haben eine Hauptschule, 17% eine AHS-Unterstufe besucht. Der Anteil an Personen in Haushalten mit hohem Einkommen, die eine Hauptschule besucht haben, ist im Vergleich zu den niedrigen Einkommen mit 48% ähnlich, in AHS jedoch mit 43% bedeutend höher. Besonders drastisch zeigen sich zudem die Unterschiede im tertiären Bildungsbereich: Lediglich 10% aller Personen mit niedrigem Einkommen haben einen Universitätsabschluss, wohingegen 40% der Personen mit hohem Einkommen einen solchen vorweisen können.

12. LEBENSBEDINGUNGEN, ARMUT UND EINKOMMEN IN ÖSTERREICH

Wie viele Jugendliche sind ohne Ausbildung oder Arbeit?

Höchst sozialpolitisch relevant sind jene jungen Menschen, die ohne Ausbildung und in schlecht qualifizierten Jobs oder ganz ohne Arbeit sind. Dieser momentane Status ist mit potentiell hohen sozialen Folgekosten (etwa in Form von Beziehenden von Arbeitslosen- oder Notstandshilfeunterstützungen, Bedarfsorientierter Mindestsicherung) verbunden.

Jugendliche ohne Ausbildung oder Arbeit sind eine der Gruppen mit dem höchsten Ausgrenzungsrisiko (vgl. Till et al. 2015, S. 51). Positiv festzustellen ist daher, dass diese Problemgruppe der sog. „NEETs“¹⁰⁰ seit dem Jahr 2010 kleiner geworden ist. Waren 2010 18% bzw. 270.000 Jugendliche zwischen 16 und 29 Jahren nicht in Ausbildung und erwerbslos, betrug der Anteil 2015 nur mehr 12,5% bzw. 190.000 Personen.¹⁰¹

Während das Konzept „NEET“ auch Jugendliche umfasst, die einen Abschluss der Sekundarstufe II (also etwa eine AHS-Matura) besitzen, fokussiert ein kürzlich erlassenes Gesetz auf die „frühen Ausbildungsabrecherinnen und -abrecher“ (oder „Early School Leavers“). Auch die Altersgrenze ist hier wesentlich enger gezogen: Insgesamt gibt es knapp 21.500 Jugendliche, die in die Zielgruppe für dieses Gesetz fallen, da sie zwischen 15 und 17 Jahre alt sind, sich nicht mehr in Ausbildung befinden und keinen Abschluss vorzuweisen haben, der über die Pflichtschule hinausgeht.¹⁰² Ab Herbst 2016 müssen alle diese Jugendlichen, wenn sie die Schulpflicht erfüllt haben, entweder eine weiterführende Schule oder eine betriebliche oder überbetriebliche Lehrausbildung beginnen. Mit der neuen Ausbildungsverpflichtung bis 18 Jahre ist die Hoffnung

auf eine weitere Reduktion gering qualifizierter und armutsgefährdeter Jugendlicher verbunden.

12.3.3 Gesundheit und medizinische Versorgung

Gesundheit lässt sich nicht auf die „Abwesenheit“ von Krankheiten und körperlichen Einschränkungen reduzieren, sondern umfasst körperliche, psychische und soziale Dimensionen, zwischen denen starke Wechselwirkungen bestehen. Gesundheit wird in der jüngeren Forschung deshalb mit dem Konzept des „Wohlbefindens“ in Verbindung gebracht und steht auch in engem Zusammenhang mit der allgemeinen Lebenszufriedenheit (siehe Abschnitt 12.3.7).

Wesentliche Einflussfaktoren auf Gesundheit und Wohlbefinden stellen Verhaltensweisen wie Ernährung oder körperliche Aktivität, soziale Unterstützung und nicht zuletzt der Zugang zu medizinischer Versorgung dar (vgl. Klimont/Baldaszi 2015). All diese Aspekte sind eng mit sozialen Teilhabemöglichkeiten und finanziellen Kapazitäten verbunden. Armut und soziale Ausgrenzung wirken sich negativ auf die Gesundheitschancen der betroffenen Menschen aus, denen weniger Ressourcen zur Förderung und Erhaltung ihrer Gesundheit zur Verfügung stehen. Umgekehrt können Krankheiten und körperliche Einschränkungen zu verminderten Erwerbsmöglichkeiten, einem niedrigeren Einkommen und damit einem erhöhten Risiko von Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung führen.

Mit zunehmendem Alter treten Gesundheitsprobleme deutlich häufiger auf, daher werden Personen bis 64 Jahre und jene ab 65 Jahren im Folgenden getrennt betrachtet.

¹⁰⁰ 16- bis 29-Jährige „Not in Education, Employment or Training“ – vgl. dazu auch die „Nationalen Eingliederungsindikatoren“ (Till et al. 2015 und Till 2016).

¹⁰¹ Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Rahmen der NEETs werden bis zum 24. Lebensjahr angeboten.

¹⁰² Zahlen für 2010 auf Basis von Statistik Austria / BibEr vgl. Steiner et al. in: BMASK (2016), S. 58.